

155
3

w Weimere 4/8 62

2. Teil.

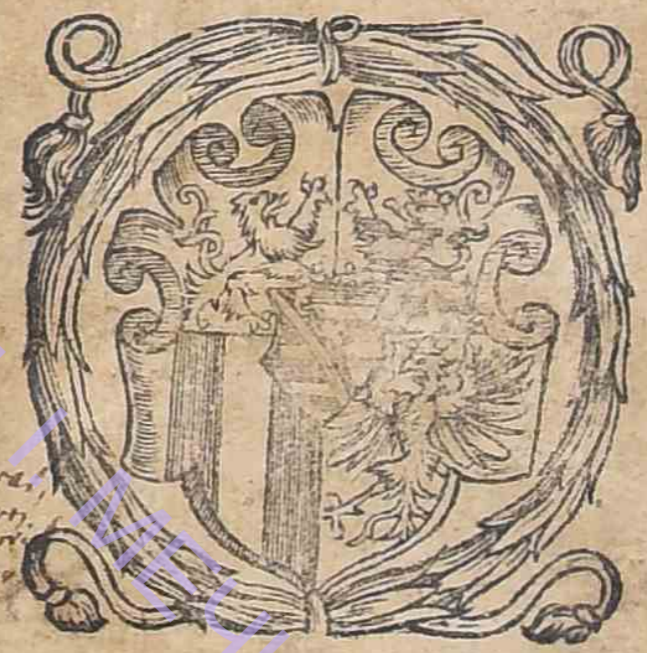
2 Bibliothek Herdera

Abt. 3

~~VERMAGT~~ ~~MICH DUNN~~ ~~IN~~ ~~WIRKUNG~~ 1.

Er Durchlauchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren
Friedrich Wilhelms / vnd Herren Johansen Gebrü-
dern / Herzogen zu Sachsen / Landgrauen in
Düringen / vnd Marggrauen zu
Meissen / etc.

Policey vnd Landesordnunge / zu wolffart /
nutz vnd besten derselben Vnderthanen vnd Für-
stenthumb bedacht vnd ausgegangen.



89.

Handwritten notes in a cursive script, likely a library or archival stamp, partially obscured by the watermark.

Gedruckt zu **S**ena / durch
Johann Steinman.
Cum Privilegio ad quinquennium

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ



155.
3.

K.



On gütlich

Gnaden wir Friede-
rich Wilhelm / Herzog zu
Sachsen / Landgraff in
Düringen / vnd Marg-
graff zu Meissen etc.
Entbieten allen vnd
iden vnsern vnd des Hochgebornen Fürsten /
vnsern freundlichen lieben Bruders / vnd Ge-
natters / Herrn Johansen / Herzogen zu
Sachsen etc. Praelaten / Graffen / Herren /
denen von der Ritterschafft / Haupte vnd
Ambtleuten / Schössern / Gleitsleuten / Cas-
sternern / Richtern / Bürgemeistern / vnd Räte-
ren der Stedte / Gemeinden vnd allen andern
vnsern Vaterthanen vñ vorwandten / vnsern
gruß vnd gnade zuvorn / Ehrwürdige / Wol-
geborne / lieben Andechtige / Räte / vnd Ge-
trewe / Ihr habt euch allerseits guter massen
zubescheiden / aus was bewegenden Ursachen
im vorlauffen 56. Jare / durch weiland den
auch Hochgebornen Fürsten / Herren Johans
Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen etc. vn-
sern gnedigen geliebten Herrn Vaters / Christ
milder gedechtnuß / benebes S. G. Bru-
ders / vnsern freundlichen lieben Vettern / zum

Teil

COBA

den gedendens / eine Policey
und Landesordenunge / vff vndertheniges
Anhalten suchen vnd bitten der Landtschafft
Publicirt vnd an Tag gegeben / auch darbey
beuohlen worden / den verfasten Artickeln mit
schuldigen gehorsam vnuorbrüchlichen zuge-
leben vnd nachzugehen / Wie wir denn auch
vormercket / das deme also zum theil vormit-
telst beschehenen ernstern einsehens gebürliche
folge geleistet worden. Wassergestalt aber
gleichwol eine zeit herod ezliche Artickel im
zweuel vnd misnorstand gezogen / Also daß
dieselbē von ezlichen dafür geachtet werden
wollen / das sie denen zugehorsamen nicht
schuldig / Ezliche aber / als welchen solche Ar-
tickel zu ihrem verhofften Rechten fürtrege-
lich / derselben vollstreckung gehalten haben
wollen.

Darüber gleichwol allerhandts vnuud
nicht geringe streit sich erhoben / Solches ist
enck ohne weitlenfftige erzehlung weniger
nicht / vnd darneben dieses vnuorborgen.

Das wir vnlangsten vmb abhelffunge
willē jzt erzelter weiterunge / durch die hoch-
gelarte vnserer Cantzler / Rāthe vnd auch lie-
ben Getreuen / mit zuziehungē der fürnem-
sten euers mittels / angeregte Policey vnuud
Landesordenunge wiederumb vor die hand
nemen /

nemen / mit vleis ersehen / berat
mit eurer der deputirten vnuud
dencken vnuud gutachten / ezliche Artickel vff
vorgehende vnserer beliebungē / in nohtwen-
dige vnd solche veränderunge bringen lassen /
Welche dem Göttlichen Gesetz / so wol Ge-
meinen beschriebenen Rechten / als guter
Christlicher nützlicher Policey vnuud Orde-
nungē in vnserm vnuud vnserer Bruders Für-
stenthumb vnd Landen nicht wenig vortreg-
lich / gedeylich vnd ersprieslich / Wie wir denn
auch dieselbigen / vnuud weniger nicht die an-
dern Puncten / welche zu verbessern nicht
nohtwendig gewesen / vmb gehorsamer geles-
bung vnuud erzeignunge willen / durch den of-
fentlichen Druck inn menniglichs wissen-
schafft zu stellen / die nohturfft zu sein erach-
tet. Für vns vnuud obgedachten vnserer ge-
liebten Brudern vnuud Genattern hiermit
ernstlich befehlende / allen vnuud jden einvor-
leibten Puncten vnuud Artickeln angeregter
Policeyordenunge in vnd aufferhalb Rech-
tens schuldigen gehorsam wirtlichen zu lei-
sten / damit wir in vermerckung dessen / das ei-
ner oder mehr ichtwas darwieder selbstē
thun / oder andern wissentlichen verhängen
würde / nicht allein nach gelegenheit der vn-
derschiedlichen felle / die allbereit Communirte
A iij vnd

te, sondern auch in erwegunge
unge andere ernste vnd solche
Straff an die Hand zunemen / vnd mit der
that vollrecken zulassen wollen wissen / auff
das man augenscheinlich zu spüren / daß wir
von hoher obliegenden Obrigkeit / vnd vn-
sers tragenden Landesfürstlichen Ampts
wegen / ob dieser Christlichen nothwendigen
vnd wolgemeinten Pollicey vnd Ordenunge /
darzu wir sonderliche beliebung vnd nei-
gung haben / ernstlichen vnd festiglichen ge-
halten haben wollen / darnach sich ein jeder
zurichten / vnd für schaden vnd nachteil zu
hüten / Geschicht auch hieran vnser ernster
zuuerlässiger Will vnd meinunge / Geschehen
zu Weymar / vnder vnserm zu ende auffge-
druckten Secret / den 7. Martij
Anno Domini 1589.



Von

I.

Von Gotteslesterung.

Noch damit eine jede Obrigkeit / vnd Ni-
chtter wissen vnd vorstehen müge / wie
Gotteslesterunge vnd Gotteschwür vn-
terschiedlich zu straffen. So wollen vnd
setzen wir / das es volgender ordenung
nach / gegen Gotteslesterern vnnachlessig soll ge-
halten werden. Nemlich / wenn jemand / wes
Standes / von Mannes oder Weibs personen /
die weren / hinfürder bey Gott vnd seines Sohns
vnser Herr Jesu Christi Namen oder Blut /
Krafft / macht / leib / gliedern / wunden / tod / marter /
Sacrament / vnd Elementen schweren vnd lestern
wird / der oder dieselbigen sollen durch die Obrig-
keit des ortes / do solchs geschehen / Erstlich viertze-
hen tage mit Wasser vnd Brod im Gefengnis / Wo
aber der oder dieselben zum andern mal in solcher
Lesterung befunden / Als dann mit dem Pranger
oder Dalseisen / an öffentlicher stelle / oder aber an
ihrem gut / nach gestalt der vberfahrunge gestrafft /
das Gelt in gemeinen Casten gelegt / vnd fürder vff
Dausarme Leute gewendet werden. Ob auch der
oder dieselben zum dritten mal mit solcher Gottes-
lesterunge vorbrechen / Als dann sie an ihren Leiben
oder mit benennung etzlicher Glieder / Wie sich das
nach gelegenheit der vorbrechung vnd geübter
Gotteslesterung / auch odening der Rechten / eigent
vnd gebürt / peinlich gestrafft werden. Vnd wo sol-
che Lesterunge geschehen / dabey zwo oder mehr
Perso

Personen gewest / Solle ein itzlicher schuldig sein /
solches der Obrigkeit des ortz zum fürderlichsten
vnd zum lengsten in acht tagen / den nechsten dara
nach folgend anzubringen / Darneben auch anzu
zeigen / wer mehr dabey gewest / vnd die Lestunge
gehört habe / Nach demselben / so sie es nicht selbst
angeben / solle die Obrigkeit in geheim schicken / vnd
ir jeden in abwesen des andern nottürfftiglich vers
hören / ob er die oder dergleichen Gotteslestungen
gehört / vnd wie solches allenthalben geschehen /
mit allen Umstenden vleissige erfahrung vnd er
kundung haben.

Wd dann die Obrigkeit in warheit befinden
würde / das solchs dem angeben gemess / vnd die
Gotteslestunge geschehen were / Solle der Got
teslesterer nach grösse der vbertrettunge / durch sie /
wie obstehet / vnnachlessig gestrafft werden.

Welcher / oder welche aber / gemelte Lestunge
hören / oder in ihren Menschen wissentlich gedulden /
oder darzu stillschweigen / vnd solches der Obrig
keit des ortz nicht ansagen / oder eröffnen würden /
die sol man (zu deme / das sie sich damit gegen Gott
schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen
auch straffen.

Wd auch einer / berürte Lestunge / so er die
gehört / auff erforderung seiner ordentlichen Ob
rigkeit / gefehrlich vorhalten / vnd angeregter massen
nicht anbringen würde / Derselbige solle durch die
Obrigkeit (als mituerhenger der Gotteslestungen)
nach gelegenheit der sachen / es sey am Leib oder
gut / hertiglich gestrafft werden.

Wrdn auch unsere Grauen / Herrn / Ritter
schafft / oder andere die Obergericht haben / vmb
Geschencks

Geschencks / Gabe / oder gunst willen / die jenigen /
so angegeben oder befunden / das Gott von ihnen
gelestert / wie obberürt / nicht straffen / Sondern sol
ches wissentlich vnterdrücken vnd verbergen / oder
die Lestunge selbst thun / Gegen dem / oder densel
ben wollen wir / als die Landesfürsten / nach gele
genheit selbst gebürliche straffe fürwenden.

Wd da solcher obgemelter Gotteslesterer durch
jemandes zu gebürender leib oder todes straff nicht
bracht werden möchte / derselbe / so er des mit Recht
vberwunden / solle darumb ehrlos sein / vnd für men
iglich dafür gehalten / der dann auch darauff / als
ehrlos gescholten werden mag / vñ dennoch nichts
desto weniger / wo es geschehen / peinlich / am leben /
oder gliedern / nach gestalt seiner vorwirckunge / ge
strafft werden.

Welche auch hierüber die angezeigten Got
teslesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freuentlich
zu diener annemen / mit ihnen handeln / sie fordern /
enthalten / vnd fürschieben würden / damit sie der
straff entweichen / gegen denselben wollen wir / wie
sichs gebüren wil / Rechtlich vorkahren lassen.

Wd dann einer / obgemelter Gotteslestunge
halben / Rechtflüchtig würde / So solle nichts
beste weniger gegen ihme / oder seinen gütern / wie
sich in diesen fellen / vormüge der Recht gebüret / ge
handelt werden / Vnd do man sich des Rechten / in
obberürten fellen belernen wil / So soll dasselbe an
vnserm Doff beschehen.

Von verachtung Gottes Worts.

Wir wollen auch / das alle die jenigen / so vnter den Ampten vnd Predigten / vff den Wersckten / vnter den Rathshausern vnd andern Pletzen / auch vff den Kirchhöffen zu stehen / vnd vmb die Kirchen zu gehen / vnterrede vnd gewesche zu halten / oder in den Hausern bey dem gebranten wein / vnd andern zechen zu sitzen pflegen / Solches hinfürder gentslich meiden sollen / Wer es aber würde vbertretten / solle / so oft es von Mannen oder Weibern geschehen wirdet / vmb einen ort eines Guldens gestrafft werden.

Vf das auch die jenigen / so die Wein oder Bierzechen vnter den Predigten pflegen zubesuchen / darzu deste weniger ursach haben mügen / So wollen wir / das hinfürder ein jeder / so Wein oder Bier schenckt / vnter der Predigt / vnd so lange dieselbige wehret / es sey vor oder nach mittage / keine geste setzen noch setzen lassen / Dergleichen sollen die Kethe vnserer Stedte / in ihren Trinckstuben oder Rathskellern / auch nicht gestatten / oder vnter den Predigten aus den Wein oder Bierkellern / oder gebranten Wein hausern / in andere hausser vorkauffen / Vnd das solchs deste mehr vormieden werde / So sollen an jeden ort die Gerichtsdiener darauff ein vleissiges auffsehen haben / vnd da jemandes (wie obgemelt) befunden vnd betreten würde / der soll den Gerichtsknechten allwege zweene groschen geben.

Wir wollen auch / das alle Rathskeller vnd Schenckhausser / auch alle andere / so Bier vnd Wein schencken / des Abends ihre Keller im Sommer vmb

vmb zehen vhr / vnd des Winters vmb neun vhr / gentslich zugeschlossen halten / niemand von Gesten setzen / oder das Getrencke in sonderliche Hausser vorkauffen sollen / Es weren denn Krancke / oder wandernde Leute / die etwas zu spat / vnd zu vngeliger zeit ankommen / vnd zu reisen vor hetten / denen solle das trincken / aber jederzeit mit vorwissen / eins jeden orts / Obrigkeit / vorkaufft vnd gelassen werden / Doch solle sich niemands des trinckens halben / bey denselbigen vnd vnter diesem schein / mit eindringen / So oft aber der Schencke oder Wirt hierwider thete / der oder dieselbigen / sollen der Obrigkeit einen Limer desselbigen Getrencks / oder den werth / so hoch solchs ausgeschenckt / zu Straff geben / welchs auch von ihnen vnnachlessig einbracht soll werden.

Uns sollen die Pfarrher / vnd Prediger das Volck vleissig vermanen / wie hoch vnd beschwerlich wider die Göttliche Maiestat / durch angezeigt leichtfertig lestern / fluchen vnd schweren / auch missbitung vnd vorachtung Gottes / vnd seines heiligen worts / gesündigt wird / wie sie dann solches / ihrem ampt nach / wol werden zu thun wissen / vnd sie hinfürder dauon abzustehen / darumb busse zu thun / vnd sich zu besserung gegen Gott / vnd vleissiger anhördunge vnd behaltung seines göttlichen Worts / zuschicken / anhalten vnd weisen.

III.

Vom Zutrincken.

B iii

Weiter

W Eiter wollen wir auch/das gedachte Pfar-
herrn vnd Prediger/ alle Stende vnd vnter-
thanen vnser Land / vleißig vermanen / vnd
sie mit Gottes Wort straffen / vnd erinnern sollen/
von dem lesterlichem Sauffen abzustehen / Mit vor-
meldung / was ergernis / nachtheils / vnd schaden an
Seel / ehr / leib vnd gute / mit mancherley gefehrlich-
keit daraus entstehet / wie auch der mensch / so er mit
trincken vberladen / seiner vernunfft beraubt / vnd ei-
nem Vihe / da kein verstand ist / gleich wirdet / Das
auch Gott der allmechtige dadurch zu zorn bewegt/
vnd derhalben den vollen / sonderlich Deudschen
Personen / ein zeit her / allerley straffe vnd plage zuge-
schickt / Inmassen solehs öffentlich vnd am tage
zu dem / das viel hoher vnd niderstende / dapffere
Leute / zu vnmenschen werden / das sie zu keinen
redlichen manlichen thaten / Rethen vnd Sachen
gebraucht / auch von wegen des vnordentlichen les-
bens zu vngesundheit kómen / vnd letztlich jammer-
lich verdorben vnd gestorben etc. Darumb wir
auch euch alle hiemit in sonderheit gnediglich vnd
ernstlich vermanen / vnd wollen / das ihr solehs be-
dencken / vnd zu hertzen fúren / vnd hinfúrder von
dem hochschedlichen lesterlichen zutríncken / ablas-
sen / vnd euch desselben enthalten. Do ir aber auff
dieser vnser / als ewer Landsfürsten vormanunge
vnd verbot / denen ir gehorsam zu leisten schuldig /
nicht lassen wollet / dasselbige doch vmb Gottes
ewers Schöpffers ehre / des nechsten / Vnd sons-
derlich der widerwertigen des heiligen wort Got-
tes / vnd der edlen vnd vnerzogenen Jugend / erger-
nis / auch ewer Rhum / gesundtheit vnd wolfart wil-
len / vormeiden / vnd also ihr / vnd die ewren / so euch
befoh-

befohlen / von diesem sündlichen trincken abstehen /
vnd zu einem Christlichem vnd vnergerlichem leben
begeben sollet.

Als sich auch vnter dem gemeinen Man offte-
mals / Sonderlich bey dem trincken / allerley vnrich-
tigkeit zutragen / das einer den andern mit bösen
trawlichen worten vbergibt / daraus denn letztlich
zancck / hader / vnd thetliche handlungen / das sie ein-
ander schláhen / auch wol gar ertóden / erfolget.

So wollen wir / das man von vnser / vnd jedes
orts Obrigkeit wegen / fried gebieten solle. Do aber
einer oder mehr solch friedgebot verechtlich halten /
vnd sich darüber mit worten oder wercken vorgreif-
fen würde / Der oder dieselben sollen von den Ober-
keiten jedes orts / nach gelegenheit / gebürlich ge-
strafft werden.

Nach dem auch an vns gelanget / als sollen auff
den Dörffern etzliche Pfarrher / Prediger vnd Kir-
chendiener des Göttlichen worts mit solchem laster
des sauffens / auch spielens befleckt sein / vnd sich
desselbigen besleißigen / So wollen wir / das vor al-
len dingen dieselben dauon abstehen / solche vbel
meiden / vnd ihren Pfarrkindern vnd vorwanten /
deren seelsorge ihnen befohlen / mit guten exempeln
vnd vnergerlichem leben vnd wandel fúrgehen /
bey Peen der Pfarz vnd irer dienst entsetzunge / auch
anderer billichen Straffen.

IIII.

Von Hurerey vnd Ehebruch.

W Es auch istiger zeit / vormittelst der Gnade
Gottes / in diesen letzten zeiten / durch sein
heil-

H
Helliges reines Wort/mehr denn hieuenorn geschehen/bericht vnd gelert wird/worauff wir vnsern Glauben vnd vertrauen setzen/vnd Gott den allmechtigen vor allen dingen fürchten vnd lieben sollen/So wil vns auch deste mehr zustehen vnd gebühren/seiner göttlichen gebot/mit dem höchsten warzunehmen/vnd von sündlichen lastern abzulassen/Denn sein Allmechtigkeit/nicht weniger durch andere laster/als hurerey/Ehebruch/vnehliche beywonnunge/vnd dergleichen vorletzt wird/vnd solches alles wider sein gebot ist. Demnach wollen vnd ordenen wir/das ihr alle in gemein vnd sonderheit/durch euch vnd eure vnterthane vnd vorwante/die hurerey/Ehebruch/vnd vnehliche beywonnunge/itzlicher nach seiner gelegenheit/hertiglich vnd wie sichs gebürt/vnnachlassig vnd mit ernst straffet/Auch darinnen vor euch selbst bey obgesetzter Peen/vnstresslich lebet/Darzu keine öffentliche Duren in vnsern Länden vnd gebieten/auch in eurer Obrigkeit/leidet noch duldet/bey vormeidung schwerer vnd ernstlicher auch nach gelegenheit der vorwirckung/in rechten zugelassener Straffe.

DAmmit aber auch der Straffhalb eine gewisheit sey/So setzen ordenen vnd wollen wir/Wo zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen zusammen geben vnd trawen sich mit einander fleischlich einlassen/so soll die Weibs person/wenn gleich auch keine Schwengeringung daraus erfolget/mit vordecktem Deupt vnd onespil zur Kirchen gehen/vnd sie beider seits mit zeitlichem Gefengnis/oder sonsten nach gelegenheit willkürlich gestrafft werden.

Gleicher gestalt sollen auch die/so sich fleischlich vormischen/ihr vnzucht aber erst nach gehaltenem

nem Kirchgang kundbar wird/mit willkürlicher Gefengnis gestrafft werden.

WUrde aber auch jemand eines andern Brautche denn der Brentgam beygelegen/wissentlich beschlaffen/so sollen beide persohnen zur staupen geschlagen/vnd des Landes ewig vorwiesen werden/ Es wolte denn der Brentgam die Braut widerumb annemen/auff solchen fall sollen sie mit Gefengnis gestrafft/vnd der Brautsehender nichts minders mit staupen schlagen des Landes ewig vorwiesen werden.

D A einer eines andern Eheweib beschlefft/er sey gleich ein Eheman oder ein lediger Geselle/so sollen sie beide mit dem Schwert von dem leben zum tode gestrafft werden/Vnd mit dieser straffe soll auch ein Eheman/welcher in stehender ehe eine ledige Weibsperson beschlefft/beleget/die ledige Dirne aber auff solchen fall mit Staupen schlagen des Landes vorwiesen werden. Jedoch im fall/wenn ein Eheman eine ledige Dirne beschlefft/oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einlefft/vnd es würde der vnschuldige ehgatt vor das vorbrechende teil bitten/vnd sich er bieten demselben/vngeacht gebrochener trew vnd glaubens/lenger ehelich beyzuwonen/So soll als denn dem Ehestand zu ehren/der schuldige teil mit der lebens straff verschonet/vnd des Landes ewig vorwiesen werden/Auch der vnschuldige teil seinem ehgatten aus dem Lande folgen/darinnen ferner nicht wohnen/noch sich wesentlich auffenthalten.

ES soll aber der ledige Man/so wie obstehet/sich mit einer Ehefrawen vermischen/vngeacht/was die ehpersonen einander remittirt vnd erlassen/

sen / nichts desto weniger vom leben zum tod mit dem Schwert gestrafft. Dergleichen die ledige Weibs person / so mit einem Ehemanne vnzucht getrieben / in solchem fall auch des Landes mit staupen schlagen ewig vorwiesen werden.

Wren aber die Personen / so mit einander Ehebruch getrieben / beiderseits ehelich / So soll keine erlassung der Eheleute statt haben / sondern sie beide / wie obgemelt / mit dem Schwert gerichtet werden.

Da auch jemand / so nicht ehelich ist / eine Weibes person / die sey gleich ledig oder ehelich / eine Jungfraw oder Widwe / oder auch ein gemein Weib / wider ihren willen mit gewalt / seines willens zu pflegen / zwingen / vnd also ein gewaltsame notzucht begehen würde / So soll er mit dem Schwert vom leben zum tode gestrafft werden. Vnd daz jemand auch eine Jungfraw schendete / vnd dieselbe were vnter zwölff Jahren / So soll er mit staupen schlagen des Landes ewig vorwiesen werden. Also auch / da eine ledige Mannesperson ein wanzwitziges oder sinnloses Weibesbild beschlaffen würde / so soll der Vorbrecher nicht allein der beschlaffenen nach billicher ermessigung einen vnterhalt machen / Sondern auch hierüber mit staupen schlagen vorwiesen werden.

Wrdt dann eine ledige Mannesperson one notzwang eine Jungfraw oder vnberüchtigte Widwe beschlaffen / vnd dieselbige nicht ehelichen / So sollen sie beide mit zeitlichem Gefengnis / nach gelegenheit vnd umbstende der sachen / auff acht oder vierzehen tag / oder auch ein Monatlang / gestrafft / vnd darinne mit Wasser vnd Brot gespeiset werden.

Wren aber die vorbrechung dermassen geschafften

ffen / das nach gelegenheit der Person vnd anderer umbstende die straff zu erhöhen / Auff den fall soll der Wissbender / mit oder ohne staupen schlagen des Landes vorwiesen werden.

Die ledige Weibspersonen / welche nicht öffentlich / Sondern heimlich in vnkeuscheit leben / sollen mit zeitlichem Gefengnis / oder nach gelegenheit der umbstende / vnd vielheit der geübten vnzucht / mit vorweisung gestrafft werden.

V.

Schampere Wort.

Sollen auch Schampere vnd Vnzüchtige Reden / so Christen vnd erbarn Leuten nicht gebüren / nicht gestattet werden / Wo aber solchs von jemandes vbertretten / der oder dieselben sollen jedes mals dauon abzustehen / durch die Obrigkeit / oder andere die es hören / ernstlich vermanet vnd in fall der weitem vbertretung / ein ortsgülden zur straff in den gemeinen Kasten zu geben / vorkommen sein / Vnd do es die Obrigkeit selbst thut / soll sie doppel gestrafft werden.

VI.

Todschleger.

Ze weil auch die todschleger fast gemein / So wollen wir / das in vnsern Landen die Theter sollen zu hafsten gebracht / vnd vormüge der Recht gestrafft / Do aber solche Theter von ihren haab vnd gütern flüchtig / so solle gegen denselben mit acht gerichtten vorkommen / auch darauff execution gethan werden / Wolte auch jemandes Achtgerichte zu vorkommung der vnkosten einstellen / Vnd

C ij

darge

dargegen dem theter durch kundschafften vnd
Steckbrieffe nachtrachten / Der soll dasselbe bey
vns suchen / Wollen wir vns nach gelegenheit der
umbstende darauff gnediglich vornemen lassen.
Denn vnser gemüt ist nicht / das solche theter sollen
vorgleitet werden / vngeacht / das des entleibten
freundschaft aus armut vnd vnuormüigen / (wel-
ches sie / do es nicht wissentlich vnd kundwar / mit
ihrem eide betworen sollen) nicht klagen wolten /
Sondern wir wollen in allen vnsern Gerichten /
aus Fürstlichem Ampt vnd Oberkeit wider sie vor-
fahren lassen.

Gleicher gestalt sollen sich auch alle die / So
gericht haben / gegen den Thetern halten vnd erzei-
gen / vnd ewer keiner ohne vnser vorwissen vnd be-
willigung / keine peintliche sache / do das leben vor-
wircket ist / bürglich machen / auch solches zu thun /
den Partheien nicht vorstatten / noch zu einiger
geld / oder andern Straff kommen lassen.

Es soll auch solche Rechtfertigung / nicht al-
lein in vnsern / oder ewer jedes eigenen Gerichten ge-
schehen / Sondern vnser Amptleute / Schöffer / vnd
ein jeder Gerichtsher / soll den thetern in andern
vnd frembden Gerichten / auch nach zutrachten /
vnd obgeschriebener masse wieder sie zunorfahren /
schuldig sein.

Wie auch die that also gewand / das man
dem flüchtigen Theter seine güter confiscirte / vnd
in die Gerichte züge / So soll man den vnkosten /
der auff die Rechtfertigung / vnd das nachtrachten
gehelt / von denselben confiscirten gütern nemen.

Wd auch die vnterthanen / in allen oder etzli-
chen sellen den vnkosten / der auff die Rechtfertig-
gung

gung der Mistheter gehet / vor alters getragen /
Das sollen sie noehmals zu thun schuldig sein / Ab-
ber niemands soll damit zur newerung belegt oder
höher / denn vor alters herkommen ist / beschweret
werden.

VII.

Von Wucher / wücherlichen Con- tracten vnd nachgelassenen Zinssen.

Wir befinden auch / das der Wucher vnd
wücherliche Contracten seer gemein / dar-
durch auch unsere Lande nicht wenig er-
schöpffet / vnd vorderbet werden. Denn da offte-
mals eine Summa Geldes ausgeliehen wird / be-
helt man also bald eine gute anzal / oder doch zum
wenigsten einen Jahrzins zurück / Vnd lest sich
nichts desto weniger die gantze Summa verschrei-
ben. Mancher schlegt auch allerley getreide in glei-
chem kauff / Pferde / Kleinodien / Kleider / Wein /
vnd andere wahren mit ein / alles in solchem hohen
werth gerechnet vnd angeschlagen / Das es bey
weitem so hoch nicht zugelehsten / Sondern der
Schuldiger / wenn ers vorkaufft / ein grosses daran
verlieren mus / Oder lest eine alte verlegne vngewis-
se schuld mit einrechnen / daran wol nimmermehr
kein Pfennig bezalt werden mag. Oder vorleihet
sein Getreide den Scheffel bisweilen wol zwey
mal so thewer als es auff dem Markte gilt / Vnd da-
mit diese ding so viel desto besser bementelt / So lest
man die vorschreibungen auff lauter gute Thaler
rich-

richten/deren wol nicht einer in der gantzen Summ
mit außgezelt worden.

Solche vnd alle andere dergleichen wücher-
liche Contracten/wie die namen haben/wollen wir
hiemit ernstlich verboten haben/Vnd befehlen dar-
auff mit bestanden ernst/das menniglich sich in vn-
sern Landen alles wuchers vnd wücherlichen Con-
tracten gantzlich enthalten solle.

Werde sich aber jemandes/wes standes der
auch sey/solcher handel besleissigen/demselben sol-
len nicht allein die Denptsommen allwege die helff-
te confiscirt/oder zu milden sachen angewendet/
Sondern auch er nach gelegenheit der Sachen
willkürlich vnd ernstlich gestrafft werden.

Da auch solche exception bey angesetzter hülff
ffte vorgewendet/vnd in continenti vnd auff frisch-
em fuß beweislich were/Soll man die hülff einstel-
len/vnd dieselb dem Glenbiger/oder seinem Cessio-
nario nicht widerfahren lassen/Vngeacht/ob die vor-
schreibung mit gefehrlichen vnd vngedürlichen
Clausulen Renuntiation vnd verzihten in fraudem
vsurarum wol vorsehen were/Aufferhalb dessen aber
vnd do solche exception in continenti nicht erwiesen
werden möchte/Soll auff klare Brieff vnd Siegel
mit der hülff schleunig vorsehen/vnd dem Schul-
dener diese/vnd andere exceptiones bis nach erganz-
gener hülff/vnd erfolgte wirkliche bezahlung vor-
behalten werden.

Was aber sonst vor zinszen von ausgeliehenem
Gelde nachzulassen sein mögen/were wol zu wünd-
schen/das menniglich die Christliche liebe bey sich
so viel

so viel gelten liesse/das er mit der vbermass/die ihm
der Allmechtige bescheret/seinem Nehesten/so es be-
darff/ohne einigen vorthail vnd gewinst außhülffe/
Wie menniglich zu forderst in Gottes Wort/dann
auch in voriger Landesordnung dahin erinnert
wird. Es ist aber leider am tage vnd vor augen/wie
es bey diesen letzten vnd geschwinden zeiten dozu
kommen/das ein jeder/so Geld außleihet/solchs
nicht gar vergeblich thuen/Sondern ein gewissen
Zins dauon haben wil. Vnd wann solches gantz-
lich verboten vnd auffgehoben werden solte/nie-
mands zu finden sein würde/Welcher dem andern
Geld leihen wolte. Dardurch dann nicht allein
vieler armen Widwen/Waisen/Schwachen vnd
vnuormögender Leut nahrung/auch Kirchen/
Schulen/Hospitaln/vnd anderer örte einkom-
men/so gemeiniglich auff solchen Zinszen hauffet/
gehindert/Sondern auch alle andere nohtwendige
handtierung/gewerb vnd Commercien welche
ohne erborgung Geldes nicht zu treiben/gantzlich
gestopffet vnd abgehen würden. Aus welchem ei-
nem jeden in sonderheit/vnd auch in gemein dem
gantzen Lande/viel mehr schadens vnd nachteil
zu besorgen/als wenn die Zinszen mit gewisser mass
nachgelassen würden.

Es gibt auch die erfahrung/das mancher
durch erborgung einer Summen Geldes entweder
ein nützlichs Stück guts an sich bringet/oder auch
das/so er allbereit von seinen Eltern oder sonst er-
langet/mit seinen vnd seiner Kinder nützen erhalten
mag/do ers sonst schulden halben mit grossen schae-
den verlassen/vnd darüber traw vnd glauben in ge-
fahr setzen müste.

Daher

Daher auch Christliche Keiser vnd Könige vor vnbillich nicht erachtet/das dem Gleubiger/wegen seines Geldes/auch eine zimliche erstattung erfolgen möchte/ In betrachtung do der gleubiger ein Stück guts vor sein Geld erkuffte/das er dessen one zweinel auch in etwas geniessen könnte. Wies wol aber in geistlichen Rechten solchs ernstlich vnd gentslich verboten/vnd auff geliehen Geld kein zins vorstattet oder nachgelassen werden wil/ So hat man doch in demselben aus Natürlicher billigkeit das interesse vnd zwart ohn einige mas/ so hoch es bewiesen werden möchte/ öffentlich gebilliget/vnd also dem wucher vnd wucherlichen contracten thür vnd angel auffgemacht.

WEl dann auch von vnsern hochlöblichen Vorfaren solche Zinsreichung auff fünf von hundert gemessiget/dasselbe auch bisanhero in vbllichen brauch erhalten/vnd vber solche vorschreibungen aus den Cantzeleien vnd Lcriptern consens geben/Auch hülffen darauff befohlen vnd angeordnet worden.

Als lassen wir es dabey nachmals bewenden vnd gnediglich geschehen/das man hinfürder in vnsern Landen nicht allein fünf von hundert nemen/darüber consens geben/vnd die hülff anstellen/Sondern auch wenn die sachen zu recht gedeien/vnd fünf auff hundert ausgeliehenen Geldes vorschrieben/auff solche zins (vnd nicht darüber) rechtlich sprechen/Vnd derwegen/do einem ein gut pfandsweise eingereumet worden were/von der abnützung desselben fünf auff hundert rechnen/vnd der Deuptsum vnableiblich zuerkennen.

Des

DEs gleichen do dieselben Zins nicht verschrieben/vnd es wolte sich der Gleubiger viel lieber mit fünf begnügen lassen/Denn wegen seines Interesse eines andern beweis ahnmassen/das man also dann auch à tempore moræ fünf auff hundert anstatt des Interesse den Gleubigern zusprechen möge/Sonsten aber vnd do der Gleubiger des Interesse halben sonderlichen Beweis vornehmen wolte/laffen wir es bey verordnung gemeiner Recht duffsals wenden vnd bleiben. Jedoch wenn eines Schuldners Güter so weit nicht zurechnen/das die Gleubiger alle befriediget werden könnten/Oder do es gleich endtlichen zurechte/wegen der Zinsen ehe die vergnügt würden/die Deuptsum weit zurück gesetzt werden müsten/Soll man auff solchen fall von ausgeliehenen Gelde auff keine Zins/Sondern allein auff die liquidirte Deuptsum sprechen/Wann aber dieselben abgelauffen vnd bezalt/vnd es würde als dann noch etwas vbrig sein/mag man von demselben auch die Zins den Gleubigern nach eines jeden habenden recht vnd prioritet zuerkennen.

Wir wollen aber gleichwol durch diese vnser nachlassung niemand dasjenige/was die Christliche liebe von ihme erfordert/weniger in acht zu haben vrsach gegeben/Sondern viel mehr einen jedegnediglich vnd ernstlich verwarnet haben/das er hurbey fürnemblich der armen vnd dürfftigen wol warneme/vnd sich durchaus in ausleihung geldes vnd dieser Zinsforderung also erzeige/domit ers in seinem gewissen vnd gegen Gott zuuerantworten haben möge.

Von

VIII.

Von Ehegelübnißten.

Es sollen sich keine Kinder/ Söhne oder Töchter/ was alters die seind / ohne vorwissen vnd einwilligung ihrer Eltern/ als des Vatern/ der Mutter/ vnd da die nicht vorhanden/ des Grossvaters vnd der Grossmutter/ verloben. Vnd wenn gleich solchs geschehe/ soll ein solch verlöbniß/ vngeacht ob dasselbe in anderer Leute/ als gezeugert beysein geschehen/ für heimlich gehalten/ vnd für vnbindig erkant/ vnd die Personen in vnsern Landen nicht getrawet werden.

Vnd da sie hierüber/ vnd vber beschehene vermanunge vnd verwarnunge/ wider ihrer Eltern willen/ strack darauff verharren/ vnd solch Ehegelübniß zuuolziehen andere gelegenheit suchen würden/ Sollen die Eltern inen mit etwas zu der aussstattung behülfflich zu sein/ nicht verpflichtet/ sondern viel mehr befugt vnd ihnen hiemit nachgelassen sein/ solche vngheorsame Kinder bis auff dem halben theil ihrer gebührenden legitimæ, vnd nach gelegenheit der vrsachen ihres verwegerten Consens/ gantzlich zu enterben.

Es sollen auch die Persohnen so zu solchen heimlichen verlöbnißten der Kinder/ ohne vorwissen der Eltern/ vorschub gethan/ auff anregen der Eltern willkürlich gestrafft werden.

Wirden auch solche Persohnen heimlichen zusammen kriechen/ vnd fleischliche vnzucht treiben/ so mögen die Eltern dieselben gantzlich enterben /
Vnd

Vnd sollen sonsten mit zeitlichen gefengnis gestrafft/ auch in vnsern Landen sich wesentlich zuhalten nicht geduldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermanet haben/ wenn die Kinder ihre ihar erreicht/ darauff bedacht zu sein / welcher gestalt dieselbigen ehelich vnd also versorget werden/ das sie damit auch ihres theils zu frieden sein können/ Vnd sonderlich da die Kinder ihre Eltern vmb erckenis/ sich mit gewissen Persohnen ehelich zuuerbinden/ ersuchen vnd bitten würden/ sie ohne gnugsame erhebliche vrsachen daran nicht zu hindern/ Vnd wo sie die Eltern vnd Kinder sich derowegen mit einander nicht selbst vor gleichen köndten/ soll es als dann vnd ehe denn von den Kindern etwas verbindtlichs fürgenomen wird/ bey vnserm Consistorio gesucht/ vnd daselbst nach billichkeit entscheiden werden.

Wo auch zwo Personen/ so beyderseits keine Eltern haben/ sich ohne jemandes beysein/ oder auch in gegenwart eines Zengen alleine miteinander in Ehegelübniß einlassen/ so soll dasselbe für ein heimlich gelübniß gehalten/ Vnd da sie sich beyderseits gleich dazu bekennen/ dennoch so ferne vnbindig erkant werden/ bis beyde Personen solches durch öffentliche gelübniß vor ehrlichen leuten freywillig wiederholen vnd bestettigen/ Wie denn auch sonsten solcher heimlichen verlöbniß haben/ im fall da die vermeint werden/ die gewissen zu beschweren nicht zugelassen werden soll.

Vnd da auff ein solch heimlich verlöbniß sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden/ vnd miteinander fleischlich einlassen würden/ so sollen sie von vns vnd der Obrigkeit/ andern zu ab-

schew/mit gefengnis vnd sonst willkürlich gestrafft werden.

Wenn sich jemand mehr denn eins verbündlich verloben würde/ soll er schuldig sein/ die erste Person/ damit er sich verbindlich verlobet/ zu ehelichen/ Vnd so wol auch die Person/ so sich mit derselben anderweit verlobt/ wo ferne sie vom ersten verlobnis wissenschafft gehabt/ anrücklich sein/ vnd darüber mit gefengnis oder sonst willkürlich gestrafft werden.

Werde sich aber die Person/ so sich mehr denn eins verbündlich verlobet/ mit der letzten verlobten Person fleischlich einlassen/ so soll dieselbe an Pranger gestalt/ vnd des Landes ewig verwiesen/ Vnd die andere/ wo fern sie sich wissentlich des ersten verlobnis/ mit dem vortbrechenden theil dergestalt in ehelich vñ fleischliche vnzucht eingelassen/ mit gleicher straff des Prangers vnd der ewigen verweisung belegt werden.

Es soll aber der ersten verlobten vnschuldigen Person nichts deste minders freystehen/ ob sie sich mit dem vortbrecher vortünen wil/ Vnd auff den fall sol das vortbrechendetheil/ so wol auch die andere verlobte Person/ so sich wissentlich der ersten verlobnis fleischlich eingelassen/ ehelos vñ anrücklich sein/ Vnd mit gefengnis oder sonst willkürlich gestrafft werden.

IX.

Der Pfarrherr Zins.

228

Es auch/durch die Pfarrherr/ Kirchen vñ Schulendiener/ mancherliche klagen an vns gelangen/das ihnen jr getreidig/Zins/ vñ Decem/ an vntügllichem getreide/ gereicht werden/ So gebieten wir hiemit ernstlich/das ein jeder/wes standes der sey/ vñ den Priestern/Kirchen/vñ Schulendienern/etwas zu reichen schuldig/ inen dasselbige zu rechter zeit/auch an reinem getreide/ so gut es inen erwechset/jarlich vñ uermindert geben soll/Do es aber von einem oder mehr geschieht/ so sol als denn/vff jr der Priester Kirchen vñ Schulendiener ansuchen/durch die Gerichtsherrn/wider die Schuldiger/schleunige hülffe geschehen/ So wollen wir vns auch darüber/gegen den vortbrechern/sonderliche Straff hiemit vorbehalten haben.

X.

Von Misbreuchen an Gerichten.

Es kömpt auch gleublichen für/ das an den Gerichten/durch die Richter selbst/auch von den Schöppen/Schreibern/Fröhnen/Land vñ Stadtknechten/viel newerungen vñ auffsetze gemacht/vñ die Partheien dadurch mercklich beschwert/vñ vbernommen werden sollen/Als ordenen wir/ das man sich in deme nachfolgender gestalt halten solle.

Nemlich/dem Richter solle von einem Peinlichen Gericht ein Gilden/vñ den Schöppen allen zugleich einen gilden/ Dem Schreiber von einem

D iij jedem

jedem blat / das er schreiben / oder Abschrift geben
wird / acht pfenning / doch das auff jedes blat / auff
jeder seiten vnter vier vnd zwantzig zellen nicht ge-
schrieben / Dem Frohnen / land oder Stadknechten
ein halber gülden / vnd mehr nicht gegeben wer-
den / Dargegen solle der Frohnbote das ander al-
les / was ihm gebürt / ausrichten / Von einem Gast
oder Bürclichem gerichte / dem Richter ein halben
gülden / allen Schöppen zugleich ein halben gül-
den / Dem Schreiber von einem jeden blat acht
Pfenning / dem Frohnen / Land oder Stadknech-
ten fünf Grosschen.

XI.

Von gerichtlichen einbringen oder versetzen in preparatoris.

Wenn eine Sache vber angewanten vreis
durch güliche handlung nicht könnte ver-
glichen / Sondern zu rechtlichem austrag
gewiesen werden muste / So soll der beclagte / we-
cher auff drey viertzehen tage peremptorie citirt wor-
den / schuldig sein alle seine Exceptiones declinatorias
& dilatorias, vorstandt / gewehr / vnd was der ant-
wort vorgehet / alles auff einmal cum Euentuali litis
contestatione in dem ersten termin ein vnd verbrin-
gen / Darauff soll der Cleger Replicirt / Vnd also vom
munde aus in die feder mit dreyen abgewechselten
Setzen zum Vrtel beschloffen vnd im letzten Satz
keine newerung einbracht / oder in stellung der Vrtel
pbergangen werden.

Wenn

Wenn aber vber einer gantz zweifelhaften de-
clinatoria disputirt würde / auff solchen fall vnd sonst
nicht mag solche Euentual litis contestatio eingestelt
werden.

XII.

Von der Kriegsbefestigung.

Damit auch der general litis contestation
halb die sachen nicht verlengert / Auch aller-
hand gefahr / so darunder gesucht / verhütet
werde / So ordenen wir dz in den Rechtfertigungen
der beclagte / auff alle vnd jede Clagstück vnd dersel-
ben narration vnd Conclusion ausdrücklich klerlich
in specie vnd in sonderheit antworten / Vnd also den
Krieg durch specification befestigen / Vnd do solchs
von beclagten verbliebe / das wider ihn / als einen
Contumacem, so den Krieg gantz nicht oder so nicht
voldömlich contestirt / erkant vnd gesprochen wer-
den solle.

XIII.

Von Befesen vnd Producten nach eröffneter Beweissung vnd gegen- beweissung.

Wenn die Beweissung vnd Gegenbeweissung
eröffnet / Solien die Partheien ohne weiter
verfassung krafft dieser vnser Constitution
schuldig sein / von zeit an der erlangten abschrift / so
ihnen aus dem gericht forderlich vnd zum lengsten
innerhalb zweier Monat gefolget werden soll / von
Sechs

Sechs wochen zu Sechs wochen ihre Exception, duplica, replica vnd triplica einzubringen/vnnd also mit zweien Setzen wechselweis zum endvrtel zu beschliessen/vnnd mit keinen ferner setzen zugelassen werden.

Es soll aber auch eine itzliche Parth seine Exception vnd Replica auff die beweisung vnd gegenbeweisung in einem Satz mit einander zu gleich einbringen/damit vielheit der Setze verhütet/vnd desto schleuniger zum Vrtel geschlossen werde.

XIII.

Von Leuterung.

In itzlicher Leuterant soll schuldig sein/innerhalb Sechs wochen vnnd dreien tagen/bey dem Richter/so das Vrtel publicirt/vmb Citation zur Prosecution vnd vollführung der Leuterung anzusuchen/Vnd do solchs von ihm vorbliebe/Soll die Leuterung erloschen sein/vnnd das gesprochene Vrtel seine krafft erreicht haben.

Es soll auch ein itzlicher Richter schuldig sein/zu solcher vollführung einen sonderlichen termin/vnnd zum lengsten nach beschehenem ansuchen/in Monats frist zuernennen vnd anzusetzen/Auch die Acten als bald nach dem versetzen/on ferner Citation inrotuliren, vnd darauff schleunig das belernungs Vrtel erholen/vnd dasselb eröffnen.

Weil auch die Leuterungen vielmals allein zu uerschleiffung der sachen vorgenommen/ So sol man zward in solchen fall die vergebliche Leuteranten in die Expens retardati processus vorthellen/Es sol aber auch

auch ein jeder Leuterant/wenn es ihm von vns aufferlegt/schuldig sein/in termino prosecutionis & Iustificationis den Eid vor geferde oder Iuramentum malitiae ohne einige Citation wirklich zuleisten/Sonsten aber/vnd in vorweigerung dessen zu keinen Setzen gelassen/Sondern viel mehr die Leuterung vor delert vnd erleschen erkant werden.

XV.

Von Oberleuterungen vnnd Supplication.

Die Oberleuterung vnnd Supplication soll allein in denen Endvrteln zugelassen werden/do die sachen per viam simplicis querelae an vnsern Doff gelangen/Aber in allen Interlocutorien, So wol auch denen Endvrteln/do die sachen von vnsern Eimptern oder Doffgerichte per viam appellationis an vns oder vnsern Doff erwachsen/Sol die Oberleuterung/so wol auch die Supplication gantzlich abgeschafft sein/vnd keine Proces dar auff erkant/Sondern deren vngeacht/zur execution geschritten werden.

XVI.

Von Appellation.

Ere es auch sach/das sich jemandes/wer der were/in vnsern Landen/herrschaftē vnd gebieten gessen/an den ordentlichen Gerichten

richten in vnsern Landen nicht würde begnügen laß
sen/ Sondern danon beruffen vnd appelliren/ Oder
sonst ausländische Gericht wider die vnsern/ zu wie
der der löblichen vnd im Daus zu Sachffen wol
hergebrachten freyheit vnd gewonheit/ sachen/
Der solle seiner Lehn vnd Erbgüter verlüstigt sein/
oder in mangel derselbigen am leibe gestrafft wer
den.

Ob auch wol das beneficium appellationis in
gestalt einer notwendigen defension von gemeinen
beschriebenen Rechten aus vornünftigen vrsachen
heilsamlich erlaubet vnd eingefürt/ Auch in vnsern
Fürstenthumb legitimo modo löblich erhalten
wird/ So gibt doch die tegliche erfahrung/ das
die appellationes in vielwege allein zu vorlengerung
der Sachen an die hand genommen werden/ in me
nung den Gegentheil entweder gar auszumatten/
oder doch durch verdruss der weitlenfftigkeit zu ei
nem vnbillichen vortrage zu zwingen/ Solcher
bosheit etzlicher massen zuwehren/ Vnd dargegen
den Process/ so viel an vns ist/ schleunig zu fördern/
Setzen/ ordnen vnd wollen wir.

Nach dem die in gemeinen beschriebenen Re
chten geordnete frist der fatalien allein zu verschlenf
fung der Sachen mehres theils mißbraucht/ Auch
dieselben vngleich einem erleubt/ dem andern abge
schlagen/ aus welchem nicht geringe vnordnung
zuerfolgen pflegen.

Das alle appellanten hinfürder mehr nicht
als sechs Monat pro omni fatali ad introducendum
appellationem haben vnd gebrauchen/ auch nach
solcher

solcher frist weder secundum noch tertium fatale sta
chen oder erlangen/ Sondern zum wenigsten in
zeit Sechs Monat Citation ad iustificandum appel
lationem, ausbringen solle/ Würde sich aber hie
rüber ein Appellant seumig erzeigen/ Der sol seiner
eingewanten appellation vorlüstigt sein.

Es soll aber ein jeder Appellant/ wenn es ihm
von vns auferlegt/ schuldig sein in termino iustifica
tionis das iuramentum malitiae wirklich zu leisten/
Vnd in vorbleibung dessen zu keinem vortsetzen ge
lassen/ Sondern die appellation ipso iure vor desert
gehalten werden/ vnd der Richter erster Instantz
ohne fernere declaration oder remission in der Sa
chen ferner vortfahren/ wie sich nach gelegenheit
derselben von Rechts wegen eigent vnd gebüh
ret.

Weil auch in vnser Doffgerichts Ordenunge
allbereit vorsehen/ das von Interlocutorien, so kein
grauamen irreparabile auff sich haben/ nicht solle
appelliret werden/ So lassen wir es nochmals das
bey bewenden/ Vnd sollen beides die Gerichtsherrn
vnd Aduocaten darauff gute fleissige achtung ha
ben/ Das in solchen fellen der Appellation, nicht de
ferirt noch Process darauff erkant werden.

Vnd nach dem offtmals die Leute so zantfuch
tig/ das sie sich auch geringschetziger Sachen hal
ben weder in der güte noch durch rechtliche Erkent
nis wollen weisen oder entscheiden lassen/ Sondern
vielmehr sich vntersehen weitlenfftige Process anzu
stellen/ Dadurch beide theil in grossen mercklichen
schaden

schaden vnd vnkosten gefürt werden/ So ordenen wir ferner/ das keine Sach/ die vnter 60. gülden wert ist/ weder per viam simplicis querelæ, noch Appellationis an vnser Doffgericht gebracht/ gezogen noch angenommen werden solle.

Als aber sonderlich manchem armē man an einer Sachen solcher wichtigkeit alle seine wolffart gelegel/ Damit nun der oder dieselben in solchen fellen recht loss nicht gelassen/ So wollen wir auff gebürlichs ansuchen solche Sachen entweder vor vnserer Rathstuben oder sonsten vor gewisse tügliche Commissarien vorbecheiden/ nothwendig hören/ vnd möglichem vleiss abnwenden/ Damit die streitigen Partheien ohne weitleufftigkeit in gute vorglichen werden mögen/ Wenn aber die vorgleichung vber zuvorsicht entstehen würde/ Sollen also bald die Partheien mit dreien abgewechselten Setzen allein auff die merita causæ vorsehen/ vnd darauff vnser rechtmessigen Erkenntnis/ vnd ausspruchs gewertig sein/ dobey es auch ohne Appellation oder Reduktion gelassen/ vnd gleichwol den Partheien/ in solchem fall die Leuterung ohn einige ferner vorlengerung obgesetzter massen vorbehalten sein soll.

XVII.

Aduocaten vnd Procuratorn.

Uch dem wir auch vermercken/ das etliche Procuratores, vnd wortredener vielmals ein theils aus vnvorstand/ ein theils aber ihres eigen willens/ gesuchs vnd nutz halben/ die Leute in vngegründte/ auch bisweilen in nutwillige gezencet führen/

füren / vber das auch die Rechtsachen vnnottürfftiger weise vorziehen/ vnd in vorlengerunge bringen/ auch in Recht setzen/ ire Gegentheil vnd Setzer mit beschwerlichen schmellichen Worten antasteten vnd beleidigen/ Daraus allerley vnrathe/ nachtheil/ kosten/ vnd weiterunge erfolget/ Als wollen wir/ das hinfurt keiner an vnserm Doff zu Procuratorn zugelassen solle werden/ er habe sich denn zuvorn bey vnsern Doffrathen angegeben/ welche seiner geschicklichkeit halben erforschunge sollen haben/ vnd solle als denn derselbige Pflicht thun den Leuten/ so viel er in seinem vorstande befindet/ trewlich vmb besoldunge/ wie vnten zu befinden/ zu dienen/ vnd sie nicht zu vbersetzen/ Vnd ob er aus seinem vornemen vnd vorstandnis der Parth Sachen/ nicht gegründet/ vormerckt/ vormittelt seiner gethanen Pflicht/ schuldig sein/ dieselbigen danon abzaweissen/ vnd zu nutwilligem vngerechtem gezencet nicht zuuerleiten.

Wolten sie sich aber nicht abweissen lassen/ inen ferner/ oder weiter/ nicht reden/ setzen oder schreiben/ dann was ihme zu reden oder zu setzen eingegeben vnd befohlen.

Es sollen auch die Procuratores, bey vornemung der Peen des Rechten/ sich enthalten/ in Setzen oder Reden schmellicher vnd beschwerlicher wort/ daraus dann den Partheien kein nutz erfolget/ auch an ihme selbst vnerbar vnd vnrecht ist/ zu gebrauchen.

Würde sich aber darüber jemandes vntersehen entweder den Gegentheil oder dessen Aduocaten zu irritiren/ schenden oder schmehen/ wie itziger zeit gar gemein ist/ Wosern solchs mit den Acten in continenti

inuenti vor vns oder vnsern Rätthen belegt vnnnd be-
wiesen werden mag/ So sol derselbe also bald ohn
ferner Process seines Aduocaten ampts entsetzet/
vnnnd ihm das Aduociren in vnsern Fürstenthumb
ferner nicht verstattet werden.

Es sollen auch die Redener vnd Aduocaten der
Partheien notturrfft / ordentlich dem rechten nach/
so viel möglich zu thun / kurtzlich vnnnd mit dienst-
lichen worten/vnnnd gütlichen handlungen zu süne
reden/vnd zu vertrag rathen.

Vnd do einer oder mehr in dem nicht gebor-
sam vnd gefolgig sein / Sondern dieser vnser Ord-
nung entgegen handeln würden/ So sol der oder
dieselbe / irer besoldunge verlustig sein / auch von dem
iren darüber ein Gilden zur straffe geben.

So befehlen wir auch hiemit euch allen / so
Gerichtszwang / Ampt vnnnd verwaltung haben/
Das ihr gleichfalls keine Procuratorn , aufferhalb
deren / welchen an vnserm Doffe zu procuriren vor-
stattet ist worden / vnd des Schein haben / zulassen
sollet / vor euch zu procuriren / in Sachen zu reden /
setzen oder schreiben / dieselbigen haben sich denn
bey euch auch angeben / vnnnd ihrer geschicklichkeit
halb / auch das sie redlich / vnd hierzu vorstendig / zu-
lassung vnd erlaubnis erlangt / darüber auch Pflicht
gethan / den Partheien trewlich ihrem verstand
nach / zu rathen vnnnd zu dienen / bey vormeidung
ernstlicher / vnnachlesiger straff.

Vnd weil die erfahrung bezeuget / das off-
mals gemeine Bürger / beuorn Schuster / Schnei-
der / vnnnd andere handwergs Leut / so dieser
dinge keinen verstand haben / ihre Wandwerg
vnd hantirung verlassen / vnnnd dargegen des Pro-
curirens

curirens sich vnterstehen / Allein darumb / das sie
die arbeit fliehen / vnnnd dahn sehen / wie sie bey gu-
ten faulen tagen bleiben vnnnd sich ohne grosse ar-
beit / damit sie sonst ihr Brot wol zu erwerben / er-
nehren mögen / Dadurch die Leut offtmals in vns
notturrfftig gezenck geföhrt / dieselbe verwirret / ver-
lengert vnd verschleiffet / auch vnder dessen der ge-
meine Man wissentlich vmbgeföhrt vnnnd ausgeso-
gen wird / So sollen vnser Beampton vnnnd Rätthe
in den Steten darauff gute vleissige auffachtung
haben / das solchen Leuten nicht verstattet werde /
andern vmb's geld zu reden / schreiben oder zusetzen /
Sondern sie solle zu ihren handwergen oder andern
ehrlichen hantirungen abngewiesen / vnd zu solchen
hendeln allein die Leut gebraucht werden / welche
ihrer geschicklichkeit vnnnd wol vorhaltens von vns
gewöhnliche vrkund vorzulegen haben.

Vnd damit wir befinden mögen / das dar-
über allenthalb vleissig gehalten werde / So sollen
alle Supplicationes , die in vnser Cantzeley einge-
schickt / allein mit des Concipisten tauff vnnnd zunaa-
men (do einer dorin gebraucht) vnterzeichnet wer-
den.

**Tax der Procuratorn / so Leyen
sein.**

S In einer Supplication zu begreifen vnnnd
zuschreiben / drey Groschen.
Von haltung eines gütlichen oder recht-
lichen termins in gemeinen Sachen zu reden oder
setzen / in Emptern oder Stedten / fünff Groschen.

Tax

Tax der Procuratorn die im Re-
chten studirt vnd Magistri oder Bac-
calaurij iuris sein/so sich an vn-
serm Hoff oder sonsten ge-
brauchen lassen.

In haltung eines gültlichen oder rechtlichen
Termins/in einer gemeinen Sachen/ein Gül-
den.

Von haltung eines Termins zur Güte oder
Recht/in einer wichtigen Sachen/zween Gulden.

Von einer Weil ein halben Gulden vber die Zeh-
rung.

Vnd solle in vnser Doßfrätthe/der Oberkeit/oder
Befehlhaber jeder Ort/da die Sachen anhengig
werden/ermessigunge stehen/welche Sache gemein
oder wichtig/vnnd in welchen fleis oder vnfleis ge-
braucht sey/darnach ihnen auch der Taxt vermin-
derung oder vormehrung zuthun/hiemit vorbehal-
ten sein sol.

Welche Procuratores aber studirt/vnd nicht gras-
diret/denen sol von einer gemeinen Sach ein hal-
ber thaler/vnd einer wichtigen ein thaler/auff einen
termin/der sey zur Güte oder zu Recht angesetzt/ge-
geben werden/dazu von einer Weil sechs grosschen
vber die Zehrung.

Vnd sollen die Procuratores,so/wie obstehet/er-
lenbnis erlanget/den Partheien auff ihr ersuchen zu
dienen schuldig sein.

Es sollen aber hiemit die Doctores vnd Licentia-
ten, die in vnsern Landen Aduociren werden/nicht
gemeint sein/Denn wir achten es vnzweiffentlich
dafür/

dafür/das sie sich ihrem Stande der sachen/vnnd
ihrer arbeit gelegenheit nach/gebürlich vnd der bil-
ligkeit zu halten/zu nottürfftigen gezencke vnd welt-
leufftigkeit nicht vrsach geben/sich auch an zimli-
cher verehrung/vnnd vergleichung ihrer gehalten
mühe/besettigen lassen werden.

Wil aber jemandes in seiner sachen reden/oder
einen seiner freunde vermögen/seine nottürfft für zu-
tragen/das soll einem jeden frey stehen/vnd hiemit
vnuerboten sein.

XVIII.

Notarien Lohn in Bürgerlichen Sachen.

Wenn die Sach nicht wichtig/vnd die zeu-
gen ohn sonderlichen Process pro Informa-
tione examinirt werden/Sol man dem No-
tario geben/ein orths gülden/Einen groschen von
zeugen zu citiren/zwene groschen den Beklagten zu
citiren.

Wenn aber die Sach zu Recht anhengig vnd
zu beweis oder gegen beweis gedien/Ist der Artic-
kel vnder funfftzehen/Sol man vom Zeugen einen
halben gülden geben/die Sach sey Bürcklich oder
Peinlich/Ist aber der Artickel mehr als funfftzehen/
Sol man zum wenigsten vom Zeugen ein gülden
geben/Were auch die Sach so wichtig/vnnd der
Artickel sehr viel/Sol dem Notario nach gelegen-
heit seiner mühevff erkentnis des Richters/vor dem
die Sach anhengig/erstattung geschehen.

§

Von

XIX.

Von Inuentarien.

En gülden dem Richter wenn er über fünff
hundert gülden Inuentirt.

Ein gülden dem Schreiber.

Ein groschen jedem Schöpffen.

XX.

Von für fordern der Schuldiger.

Solle dem Land/ Stad/ oder Gerichtsknecht/
so fern der Schuldiger in oder vor der Stad
vnd Dorff gefessen/ vier Pfening/ Da er aber
dem Schuldiger weiter nach reiten oder gehen
müßte/ von einer jeden Meil ein groschen gegeben
werden.

Von einem jeden Gefangenen/ solle man dem
Land/ Stadt/ oder Gerichtsknecht/ alle nacht ein
groschen zu sitzgeldt (doch ohne die kost) zu geben
schuldig sein/ Es were denn an etzlichen Orten ge-
ringer herbracht.

Wenn der Richter oder Schöpffe eine wunden
oder Leibs schaden besichtiget/ So solle demselbi-
gen von einer wunden/ klein oder gros/ fünff gros-
schen/ vnd von einer blutrunst blau oder braun/
zweene groschen gegeben werden.

Von einem Messerzug solle dem Land oder Stad-
knecht drey grosschen gegeben werden/ vnd die
Wehre dem Gericht verfallen sein.

Von einer Citation in Peinlichen Gerichten zu
schreiben/ sol man fünff groschen geben/ Als drey
dem Schreiber/ vnd zweene dem Richter/ Aber in
Bürgerlichen

Bürgerlichen Gerichten/ zweene groschen/ einen dem
Schreiber/ vnd den andern dem Richter.

Da ein Urteil auff belernunge stehet/ solle dz Urteil
geld vnd Botenlohn/ durch eine jede Parthey die
helffte erlegt/ vnd darüber nicht beschweret werden.

Was man in des Ampts/ Stad vnd Gerichtsbuch
zu schreiben bittet/ davon einzuschreiben/ sollen jede
Parthey einen groschen/ vnd von jeder Abschrift
auch einen groschen geben.

Einen groschen von einer Vorschrift/ sie gesche-
he vom Ampt/ Rabt/ oder Richter.

Einen groschen von einem schriftlichen vorbe-
schied/ von einem jeden Part.

Zweene groschen/ von einem Verziecht einzus-
schreiben.

Acht Pfennige/ von einem blat Recess/ Vertrege/
oder verfassung zuschreiben.

Sechs pfennig vor Abschrift eines jeden Urteils.

Ein halben gülden von abschiedts vnd geburts
brieffen.

Fünff groschen dem Richter.

Einen groschen den Schöpffen.

Acht Pfennig von jedem blat gemeiner Inuen-
tarien.

Were aber an etzlichen Orten/ in einem oder mehr
dieses Artickels Puncten/ vor des weniger gegeben/
Das sol durch diese Satzung nicht erhöht sein/
Sondern bey dem/ wie es vor des herbracht/ vnd
gewonheit ist/ nochmals bleiben.

XXI.

Bekentliche Schulden.

S u

Bmb

Sub öffentliche/wissentliche vnnnd bekennige
Schulden/die man auswertigen/oder ein
derthan dem andern pflichtig ist/ Solle der
oder dieselbigen / so der Schulden bekentlich vnnnd
gestendig/auff des Klagenden ansuchen gewiesen
werden / Inwendig viertzeihen tagen den nechsten
dem Klegler austrichtung zu thun vnnnd ihn zu frie-
den zustellen.

Da aber solchs in der zeit nicht geschehe/ Soll
man zward vor allen dingen den gehorsam brauch-
en/vnnnd dadurch die Leut zur bezahlung anzuwei-
sen/ Doch das die Leut in der Ernde zeit damit ver-
schonet/ Würde sich aber der Schuldiger darüber
ferner widersetzlich erzeigen/ Als denn sol ausgangs
vier wochen wider den Beklagten vmb die bekent-
lichen vnd gestendigen Schulden schleuniglich vnd
vnwegerlich verholffen werden.

XXII.

Von Subhastation, Feilbietung vnd verkeuffung der verholffenen Güter.

Wenn auff ergangene Vrtel oder sonst ge-
standene Schuld ein Gut verholffen wor-
den/Sol der Richter das verholffene Gut/
in der gemein vnnnd auff dem Markte durch den
Fronboten öffentlich feilbieten vnnnd subhastiren,
Auch deme zukomen lassen/ der am meisten dafür
geben wil.

Fünde sich aber vnder dessen kein Kauffman/
vnd

vnnnd der Gleybiger würde selbst licitiren oder ein
solch gelt drauff setzen/ welchs die Gericht vor ein
billiches erkennen möchten/ So sol dem Gleybiger
solch gut erblich zugeschlagen werden/ Mit dieser
mass/das dem Schuldiger frey stehe in Ihares frist
solch Gut selbst zuldösen/oder ein Kauffman zubrin-
gen der ein mehrers gebe/ Vff welchen fall auch die
notwendige besserung bezalet werden sol.

Do aber der Gleybiger selbst zu keuffen oder et-
was drauff zu bieten bedenkens hette/ So sol das
verholffene gut nach verlauffung dreyer viertze-
hen tage durch die Gerichte vmb bahr gelt vnnnd
auff tage zeit beides dem Rechten vnnnd gemeinen
wehrt nach/ wie des Orts die Güter auff die zeit
güldig (nicht aber was etwa ein Haus zubawen
gekost) gewirdet vnd geschätzt/ vnnnd mit veruel-
dung solcher Tax ferner zu feilen kauff drey viertze-
hen tage nach einander öffentlich verkündiget wer-
den/Vnnnd do ausgangs der zeit solch verholffen
gut nicht verkaufft würde/ Als denn sollen die
Gleybiger dasselbige in dem wehrt/ wie es taxirt/
Jedoch vnbeschadet eins jedern Rechtens vñ Prio-
ritet anzunemen schuldig sein/ vnnnd ihnen frey ste-
hen/ Ob sie es der schätzung nach vmb bahr gelt
oder vff tag zeit annemen wollen/ Dieweil auch vn-
der solcher Taxation viel vnordenung mit einleufft/
In deme bisweilen vngeschickte vnnnd vnerfahrene
Leut dazu gebraucht/ Welche auch wol in keinen
Pflichten stehen/ daraus notwendig entweder dem
Gleybiger oder dem Schuldiger beschwerung er-
folgen mus.

So sollen die taxationes allezeit/ durch tüchtige
wol erfahrene Leut/die dergleichen Güter besitzen

§ iij oder

oder ingehabt vorgenommen/ Vnnd so einer oder
mehr nicht allbereit zu solcher Wüderung verleidet
were/ Soll man dieselbe mit sonderbahren Eiden
vnd Pflichten beladen/ das sie sich in solcher wüde-
rung auffrichtig vnd erbar vorhalten/ Auch keinem
theil zugefallen/ liebe oder leide/ Sondern nach dem
rechten wehrt der güter die tax derselben verfertigen
wollen.

Wenn auch also mit der hülf vnd taxation vmb-
gangen wird/ sol es dabey endlich gelassen werden.

XXIII.

Vom Helffegelde.

Die hülfegelde sol dem Richter/ von einem jeden
gülden/ ein groschen gegeben werden.

Ein groschen dem Schreiber/ ein hülfstag
anzusetzen.

Fünff groschen dem Richter/ der die hülf thut.

Fünff groschen/ von der wüderunge des vor-
helffenen guts.

Fünff groschen/ von der einweisung.

Einen groschen einem jeden Schöppen so zur
hülfte gebraucht wird.

Fünff groschen dem Schreiber/ von den ver-
holffenen stücken zu beschreiben.

Sechtzehen Pfennig dem Fronboten.

Sechtzehen Pfennig dem Fronboten von einem
kommer.

Vnd sollen sich Richter/ Schöppen/ Schreiber
vnd Fronboten/ an obberürter ordentlicher besol-
dung gnügen lassen/ vnd darüber aller zugenge ent-
halten/

halten/ Sonderlich aber die Partheilen mit den vnnö-
tigen zehrungen vnd andern vnkosten gantzlich ver-
schonen/ vnd das hülfte gelt in jeder sachen mehr
nicht als ein mal nemen/ ob gleich vnterschiedliche
hülffs tage darinne angesetzt vnd gesucht würden.

Wenn auch in den Emptern oder Stedten hülfte-
geld erlegt wird/ Aber die hülfte immisso vnd wüde-
rung wirklich nicht erget/ So sol das erlegte hülf-
geld dem Parth wider gegeben werden/ Do auch je-
mands seines kundtbarn vnuermögens halben das
hülfftegeld nicht erlegen konte/ Sol man bis nach ge-
schehener hülfte mit im gedult haben/ vnd sich von
den verholffenen stücken am ersten bezalt machen/
Doch das sich ausser diesen fall niemands darauff
zu beruffen habe.

Als vns auch vorkommt dz etzliche von deponirten
gelden/ gleich den verholffenen gütern vom gülden
ein groschen zunemen vnd abzuziehen pflegen/ Vnd
aber solches dem Rechten vnd der natur des depositi
zu wieder/ So wollen wir diesen misbrauch hiermit
gantzlich cassirt vnd abgeschafft haben.

XXIIII.

Lehenwahr.

Nach dem auch mancherfaltige klagen an vns
gekommen/ das die Lehenleute von den Lehn-
herrn mit vberneßiger Lehenwahr belegt vfi
beschwert werden/ So ordenen wir/ das hinfürder
in fellen/ da sich Lehenwahr zunehmen gebürt/ als
wo die güter verkauft/ oder verwechselt/ vnd der
kauff oder Wechsel wirklich vollzogen/ von
zwanzig gülden einer/ vnd mehr nicht zu Lehen-
wahr solle gefodert vnd genommen/ Wenn aber
die

die Lehnherren vnd Lehnlente verstorben/ oder sich
sonsten verenderungen zu tragen/ So solle zubekent-
nus der Lehn/ ein Schreibschilling gereicht wer-
den/ Es were denn sach/ das es jemandes vber Re-
chts vorwehrt zeit gerühiglich anderst herbracht
vnd geübt hette.

Nach dem vns aber hierbey glaublichen anlan-
get/ das etzliche sich vntersehen die Leut zur neue-
rung zu solcher gesambten Lehnwahr zudringen/
Auch bisweilen den Leuten annuhten dörffen in
ihre Lehnregister zu schreiben das sie vnd ihre nach-
kommen die gesambte Lehnwahr jederzeit entrichten
wollen/ ihnen auch die Lehn darüber verweigern
sollen.

In gleichem das sich etzliche zusammen schlagen/
vnd den armen vnmündigen Witwen vnnnd andere
per quamdam concussionem die gesambte oder hohe
Lehnwahr zur newerung auff zudringen/ So wol-
len wir solchs alles hiermit ernstlich verboten vnnnd
abgeschafft haben/ Darumb sol man in Emptern
vnd Stedten darauff gute achtung haben/ damit
solche einföhrung gantzlich vermieden vnd verhütet
werde.

XXV.

Ruge Gericht.

Dieweil auch durch Ruge Gericht viel vbel
gestrafft/ vnd mancher dardurch bößes zu
thun abgeschewet wird/ So wollen wir/
das man dieselben nicht abgehen lasse/ sondern jers-
lich zum wenigsten zwey halten solle.

Vnd

Vnd solle in solchen Ruge gerichtten gehal-
ten werden/ wie vor alters gebrucht vnd herkom-
men ist/ Aber in sonderheit sollen die Verbrecher
dieser vnser Ordenunge/ geruget vnnnd gestrafft/
Auch solches von den Ruge Richtern/ fürder der
Obriigkeit jedes Orts angezeigt werden.

XXVI.

Ober vnnnd Erbgericht.

Dieweil wir auch in erfahrung kommen/
das zwischen vnsern Emptern vnnnd Un-
terthanen/ der Ober vnnnd Erbgerichts fel-
le halben/ viel zancßs vnnnd vnwillens entsethet/
welches fürnemlich daher fließen solle/ das nicht
ein jeder zu entscheiden weis/ was zu Ober oder
Erbgericht gehöret/ So haben wir zu vorkom-
mung solchs zancßs hiernach vnterschiedlich se-
tzen/ vnnnd verleiben lassen/ was vor felle vnge-
fehrlich zu Ober vnnnd Erbgerichte gehören.

Zu dem Ober vnnnd Hals-
gerichtten gehört/
Nemlich.

Ketzerey.
Zaubererey.
Kirchenbrecher.

Rauberey.
Mord.
Mordbrand.

Blut

Blutschand.
Notzher.
Beglazern.
Friedbruch.
Ehebruch.

Vergifften.
Verrathen.
Meinender.
Aufbruch.
Aufleuffer.

Item Jungfrawen oder Witwen entführen.

Mit zweien Weibern sich verloben oder verheiraten.

Mit vnuernünftigen Thieren vnkenschheit treiben.

Pflüge vnd Mülen berauben.

Verweisung oder Verbietung der Gerichte Steute oder Dörffer.

Item wenn einer den andern mit gewapneter Hand in den seinen sucht / in willens ihn zu tödten.

Aller Diebstal vber drey Schilling werdt.

Diebe hauffen vnd herbergen.

Diebstal verhelen vnd verbergen helfen.

Abschneiden oder verderben menlicher glieder / oder Weiberbrüste.

Item wider sein Obrigkeit oder Erbherrn rathen oder helfen.

Todte Körper berauben.

Schmehen die Peinlich beklagt werden.

Item hohe befreyete Personen / die im Regiment sein / schelten vnd iniuriren.

Item der einen an befreyten Orten / als Schloß fern / Rathhusern oder Kirchen schmehete.

Weg

Wegführen vnd verkuffen der Leute.
Falsche Brieff einem andern zu schaden zu machen.

Brieff falschen mit ausleschen oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Bittschafft zu machen.

Falsche Müntz machen / die wissentlich auszugeben / oder dazu helfen vnd zu rathen.

Müntz Gross oder Klein zu beschneiden.

Müntz schmeltzen.

Müntz zugerignern.

Falsche Wahr / Gewicht vnd Maß machen / oder gebrauchen.

Item / Wenn sich jemandes / vor einen Fürsten / Grafen / Herrn / Ritter / oder eines würdigen Standes ausgibt / auch einiger Meisterkunst / der er doch nicht ist / betrieglich berühmet.

Item / Da jemandes / seinen Namen / Wappen / Gemerck oder Zeichen / den andern zu schaden versendert.

Wenn einer ein ding zweien verkaufft / oder versetzt.

Wenn einer eines Brieffs inhalt / dem andern / so er zustehet / zu schaden dem Widertheil offenbaret.

Item da ein Amptman vmb Giff / Gaben oder verheisung willen / etwas thut / das nicht recht ist / oder das leyt / das er hette thuen sollen.

Hausfriedbruch / Thüren oder Fenster freuentlich bescheidigen / ausschlahen oder auswerffen.

G ij

Gezogene

Bezogene Messer oder Waffen/damit einer den andern verwundet/gelembd/ oder erwürgt.

Peinliche vnd Scharffe fragen.

Malbeume/oder Malstein zerhauen oder auszuwerffen.

Neue Zoll auffsetzen.

Teich abstechen/zergraben/ oder darzu helfen oder rathen.

Schandliche Schmebeschriften zu ertichten/anzuschlagen/oder andern zu offenbaren.

Geechtigte Vbeltheter oder Mißhändler wißentlich zu herbergen.

Der mit Teuffels seggen oder zeuberischen worten sagen vmbgeheth.

Alle Kampffbare/ fleisch vnnnd offene wunden.

Schandmal vnter dem angesicht.

Stich oder Schlege/ stossen oder werffen / da gefehrlichkeit des todes aus folgen möchte.

Da einem hende /finger/ bein/ füsse oder zehen abgeschlagen werden.

Den Hausfrieden brechen.

Stadt oder Schloßmauren bey der nacht zu brechen.

Vnd die folger vnd helffer/obnerleibter Mißthaten.

Do aber vnser Ampter / oder ewr einer oder mehr/ der die Halsgerichte hat/etzliche felle/ in die Erbgerichte gehörig / vber rechts verwerthe zeit/ auch herbracht vnd geübet hette/ Dem sollen dieselben/ vngeacht dieser vnser Ordnung/ nochmals bleiben.

Zu

Zu den Erbgerichten gehört / Nemblich.

Alle Bürgliche Sachen/Als

Gulden.

Schulden.

Güter / liegend oder fahrend / stehend / beweglich vnd vn beweglich.

Schaden.

Pfandungen.

Item alle Bürgliche Sachen/ die von Peinlichen nicht herfließen.

Dierüber die kleinen vnd geringen brüche/ vnd mißhandlung zu straffen/Als

Diebstal vnder drey Schilling.

Item/ Verbotene Wahr feil haben.

Verbotene Messer vnnnd Waffen tragen.

Verbotene Spiel treiben.

Darrauffen.

Item stossen/werffen/braun vnnnd blau schlagen / Maulschellen / Nasenbluten / Zehen bluten / die nicht wackeln / Nagelkratzen/ vnd andere Blut runsten/ vnd verletzungen/ daraus keine fehrlichkeit des Todes/ lemen/ fleisch kampffbare/ noch öffentliche wunden entstehen.

Lügenstraffen.

Item/ schlechte schmehe wort / die nicht an freien Orten/oder hohen Personen geschehen / vnd Peinlichen nicht geklagt werden.

G iij

Item

Item do einer den Gerichten vngheorsam wü-
re/oder vor Gericht sich vnzüchtig erzeiget.

Item/Der sich vor Gerichte etwas bewilliget/
vnd demselben nicht nachkomet.

Item/Der Schulden/so auff ihnen mit Recht
gewonnen/nicht bezalte.

Wetten aber vnser Emitter/ oder ewer einer
oder mehr/ dem die Erbgericht zustendig/ etzliche
felle/in die Obergerichte gehörig/ vber rechts ver-
werte zeit herbracht vnd geübt/ Bey demselben sol-
len sie/vngeacht dieser Ordnung/nachmals gelas-
sen werden.

Vnd wiewol mehr felle sein mügen/ denn
oben verzeichent sein/ welche in die Ober oder Erb-
gerichte gehören/ Dieweil sie aber selten vorfallen/
vnd allhie zu erzeilen zu lang were/ So sollen sich
die Ober oder Erbrichter/da deshalben/oder von
der obuerleibten stück wegen/ zwischen ihnen irrun-
gen oder misuerstand vorfielen/bey den Rechts ges-
lerten Rechts erholen/auff das niemands vnrecht
geschehe.

Dieweil auch die Kercker vnd Gefengnis nicht
darumb gebawet/die Gefangenen damit zu quelen/
Sondern alleine zuuervaren/ So sol ein jeder Ge-
richtshelder/bey verbietung der Gerichte/ sein Gef-
fengnis dermassen anrichten/das die Leut/so darein
gesetzt/darin keinen schaden leiden.

XXVII.

Von Schmehe Schand Gedichten vnd Gemelden.

Dieweil

Dieweil auch hiebevorn / im Thur. vnd
Fürstlichen Hauße Sachssen/ der Schme-
he/ Schand/ Gedichte vnd Gemelde hal-
ben/ein Mandat in Druck ausgegangen/ Als wollen
wir dasselbige hiemit widerumb ernewert/ vnd zu
halten befohlen haben.

XXVIII.

Vormundschaft Widwen vnd Waisen.

Dieweil wir auch bericht/ das mit armenn
Widwen vnd Waisen gütern/ durch die
verordente Vormunden bisweilen vntrew-
lich solle gehandelt werden/ Zu dem/ das auch etz-
liche derselben gar vnbenormundet bleiben/ Als
wollen wir/ Das vnser Amptleute/Schösser in den
Ampten/ Desgleichen die Rätthe der Stedte/ allen
Widwen vnd Waisen / so bald ihnen die Menn-
er/ oder Eltern absterben/benormunden/vnd die Bür-
ger vnd Bauren darzu vereiden vnd verpflichten
sollen/ ihnen getrewlich fürzustehen.

Solcher Vormunden Rechnungen/ auch alles
ihres einnemens vnd ausgebens/ jerlich hören/ vnd
do daran mangel befunden/ denselbigen zu endern/
oder die Vormunden abzusetzen/ vnd an ihre stadt
andere getrewe Leute zuerwehlen.

Gleicher gestalt sollen vnser Grauen/ Wern/
vnd die vom Adel an den Orten/ da ihnen disfalls
die

die bottmessigkeit zustehet / auch verordnen vnd halten / Mit dieser gnedigen vnd ernstern verwar- nunge / da hierinnen lessigkeit gespüret / daraus Widwen vnd Waisen schade entstanden / der berur- ter gestalt hette vorkommen können werden / Das wir als die Landesfürsten / denselbigen schaden bey denen / die ihnen verursachen / suchen vnd wissen wollen.

XXIX.

Unnottürfftige Klage- schrifften.

Nach dem sich auch viel unnötiges klagens vnd Supplicirens an vns begibt / Da doch zuuorn die ordentliche Oberkeit jedes orts nicht ersucht / Als wollen wir zu abwendung dessel- bigen / vnd vermeidung vergeblicher mühe vnd vnkosten / das hinfürder niemands an vns / oder an vnsern Hoff / mit Klageschrifften gelangen solle / er habe denn zuuorn die ordentliche Obrigkeit des- selbigen Orts ersucht / vnd ihme recht vnd billigkeit versagt.

Würde sich aber jemandes / vnersucht Ober- keit / dahin die Sache gehörig / an vnsern Hoff zu klagen vnterstehen / Dieselbigen Klageschrifften oder Supplicationen sollen nicht angenommen / Sondern damit an seine ordentliche Oberkeit gewest / Vnd da befunden / das er solches mutwillig / vnd ohne mercklich vrsachen gethan / er vnd der Supplication schreiber /

schreiber / vnnachlessig gestrafft werden / Darumb befehlen wir euch allen / die Bottmessigkeit vnd Gerichts- zwang haben / das ihr die Leute in ihren anli- gen gern vnd gutwillig hören / nicht vbel anfahr- ten / die Partheien ohne verzug bescheiden / vnd sie in der güte / der billigkeit gemes / zunertragen / allen möglichen vleis anwenden sollet.

Ob aber die gute entstunde / die Partheien zu schleunigem Rechten / mit ihrer bewilligung verfas- sen / wie wir denn ein Form schleuniger vorfassung zu ende dieser vnser Ordnung haben drucken lassen.

Da sich aber die Partheien in schleunig Recht nicht lassen wolten / So sol als denn die Oberkeit zum forderlichsten / als sich leiden wil / ordentlich Recht verfügen / vnd was darauff in Recht erlangt / so bald die Vrtel ihre Krafft erreichen / gebürlich exequiren / vnd in sonderheit vleissig darob sein / das die Leute nicht leichtlich in Recht geführt oder ge- wiesen werden.

Wo aber die Obrigkeit vber angewanten vleis die Partheien in der güte nicht vertragen könten / vnd sich dieselben ins Recht zulassen bedencken het- ten / Sondern vns zuuorn in derselbigen Sachen er- suchen wolten / denen sollen die Gerichtshern schriftlichen Bericht der gantzen Sachen / neben ihren gethanen fürsichlegen / vnd an welchem theil der mangel gewesen / an vns zustellen / vnd darauff vnsern weitem bescheits gewarten / Doch wollen wir / da vns mehr / denn in einer Sachen bericht ge- schieht / oder mehr denn eine Sache an vns klagen- de gebracht / das solchs durch sonderliche Brieffe oder eingelegte Zettel solle geschehen / vnd hinfür-

D

ber

der in einer Schrift nicht mehr denn eine Sache be-
richt/oder geklagt werden.

Begebe sich aber / das die Obrigkeiten die
Partheien nicht wolten hören/ oder keinen Bericht
zustellen/ oder aber/ das sie für sich selbst den Leuten
vnrecht theten / Rechts vnnnd billigkeit wegerten/
in solchen vnnnd dergleichen fellen/ solle einem jeden
vnbenomen sein / sein Klagen vnnnd Suppliciren an
vns/ oder vnser abwesens/ an vnser Rāthe zu brin-
gen / darauff solle / was billich vnnnd recht ist/ ver-
schafft werden.

Vnd dieweil sich auch je zu zeiten zutregt/ das
von etlichen/ aber des mehrer theils mutwilligen
Personen/ alte/ vnnnd hie zuuorn vortragene Sachen/
darinnen an vnserm Doff endlicher bescheid gege-
ben worden/ wiederumb geklagt vnnnd erregt wer-
den/ Als wollen wir / das in denselbigen vortragen
vnnnd billichen gegebenen bescheiden/ kein Supplicati-
on oder Klage angenommen/ Sondern solle darbey
genitzlich gelassen/ vñ die Personen/ so vortragene sa-
chen mutwillig erregen/ ernstlich gestrafft werden.

Do auch jemand die Beambten Rēthe in den
Stedten oder ander seine ohnmitteliche Obrigkeit
zur vngebühr vorklagt/ Vnd sich aus verhör der Sa-
chen sein mutwilliger vnflug befunden/ So sollen
dieselben zantstüchtigen Lent/ die sich durch keinen
bescheid können ersettigen lassen/ neben ihrem Procu-
rator/ der sie dazu verleitet/ mit dem Thurm oder son-
sten andern zum abschew ernstlich gestrafft werden.

XXX.
Gunsten.

D Zetwell

D Zetwell auch allerley vnzinnliche handlung-
gen in wieder kauffs schein vnnnd sonst auff
schwere vnnnd vngebührliche vorschreibungen/
vielmals vermerckt vnnnd befunden/ daraus denn der
Vnterthanen schade vnnnd nachtheil erfolget/ So
wollen wir das niemands ohne vnser als des Lan-
des vnnnd Lehnsfürsten/ auch der mitbelehnten gunst
vnnnd bewilligung/ die Manlehn/ Zins/ oder Frohn-
güter/ Es sey mit verkeyffen/ verpfenden/ oder ander
gestalt / beschweren solle.

XXXI.

Der Ambter gerechtigkeit.

E S sollen auch vnser Haupt vnnnd Ambtleu-
te/ Ambtsvorweser/ Schösser vnnnd Schulteis-
sen/ vber vnser Ambter gerechtigkeit trewlich
halten/ Vnd was dauon entzogen/ wieder dazu brin-
gen/ Vnnnd da ihnen deshalb Sachen fürfallen
würden/ Es belanget Eigenthumb/ Obrigkeit/ Vol-
ge/ Steur/ Gericht/ Jagd/ Wildban/ oder anders/
vns dasselbige berichten.

Aber widerumb sollen sie auch wider die billig-
keit niemands beschweren/ oder an dem seinen ein-
trag vnnnd ver hinderung thun/ Auch vnnottürfftigen
zantstüchigen/ vermeiden. Denn do sich einer vn-
terstünde ohn vnser sonderbare Special befehl der-
gleichen weiterung anzufahen/ vnnnd wir werden aus
dem antrag der Sachen seinen vnflug befunden/
Sol er nicht allein den vnkosten von dem seinen be-
zalen/ Sondern auch von vns ernstlich darumb ge-
strafft werden.

D ij

Duse

XXXII.

Huse Habern.

Welche Dörffer vnsern Eltern vnd Vorfah-
ren huse Habern gegeben / die sollen dens
selben / wenn wir ihn vor vnser Hoffleger
bedürffen / nochmals zugeben schuldig sein / Doch
sol er ihnen aus vnsern Eimptern / altem herkommen
nach / in villichen werdt / jedesmals / bahr vber bez-
alt / vnd niemands zur newerung in solchen huse
Habern gezwungen / oder damit wider alt herko-
men beschweret werden.

XXXIII.

In bereit schafft zu sigen.

Zerweil sich auch die zeit vnnnd leuffte ge-
schwinde anlassen / So wollen wir vnser
vnd vnser gnedigen lieben Herrn vnd Va-
ters seligen Mandata vnnnd gebot / welche der Wehre
vnd Rüstung halben / im Druck ausgegangen / hier
mit abermals vernewert / vnd denen / die vns Ritters
dienst zuleisten schuldig / hiennit in sonderheit gnedi-
gliche vnnnd ernstlich geboten haben / sich mit ihren
Ritterdiensten / denselben nach gefast zu machen /
Damit ein jeder auff den fall vnser auffmanung / die
Gott gnediglich verhüten wolle / vns zu folgen vnd
zu dienen geschickt seid.

Von

XXXIIII.

Von Jagten vnd Weidwerck.

Wir wollen vnd verordnen / das sich hinfür
der niemandes in vnsern Welden / Bahn /
Forsten / Weiden / vnnnd andern Gehöltzen /
da vns die Wildfuhre vnd Gehege zustehen / vñ wir
die herbracht haben / Dirschen / Wildesewe / Beh-
ren / Rehe / vnd ander Wilpret / zu fahen vnd zuschie-
ßen / auch Kelter / junge Sew / Rehe oder Wasen auff-
zuheben / oder mit Dunden / Büchssen / oder Arms-
brüsten bey tage oder nacht darein zu gehen / oder
zureiten anmassen / Auch das feder Wilpret nicht
schiessen noch demselben Jungen oder Eier ausne-
men solle.

Es sol auch niemands Er sey in oder an vnser
Wildfuhre oder Gehege gefessen / sich vnter stehen
vor vnser gehege mit Tüchern oder Garen vorzuzi-
hen / mit federn zuuerlappen / dafür zu lausen / abzu-
schrecken oder mit Dunden vorzuhalten / Viel we-
niger die nacht zu jagen.

Es sollen auch die fallen / drahthaar vnd ander
Schlingen / So wol die Schnepstengel in vnd vor
den Döltzern / in feldern / gärten / vnd andern örten
gentslich abgeschafft vnnnd nicht gebraucht wer-
den.

Damit auch dem Wilpret sein gang nicht ge-
weret / noch dasselbige aus vnser wildfuhre in ande-
re herrschafft gewiesen / oder zu gehen gedrungen /
So sol sich niemands dieselbigen vnser befreyete
Wildfuhre / zu engern vnnnd zuuerhindern / in was
D in wege

wegen dasselbige geschehe möchte/ vnter stehen/ bey
vermeidung vnser ernstestn straff vnd vngnad.

Wir wollen auch vber alles das/ was in voriger
vnsern gnedigen lieben Herrn vnd Vaters ausschreis
ben den Leuten nachgelassen/ verstaten/ das sie mit
kleinen Dunden/ die nicht Jagthunde sein/ das wil
pret von ihren fruchten abschewen mögen/ Vnnd
thun vns darüber gnediglich erbieten/ welcher hie
rüber von dem Wilpret schaden leidet / vns solches
anzeigen/ vnd den schaden beschreiben wird/ das wir
vns gegen denselbigen gnediglich erzeigen wollen.

So sol auch kein Bawersman / er sey Richter
oder Schultheisse/ hinfürder Büsch oder selb zün
dende Büchsen/ oder Armbrust aus seinem Daus/
in vnser Wildfuhre/ gehöltze vnd gehege tragen/ Es
sey denn/ das er von vnsern Amptleuten oder Bes
fehlhabern / zu folge erfordert wird/ Darzu auch
keine Wilde endten/ Gensse/ Trappen/ Awerhanen/
Birekhanen/ Kephüner/ Keiger/ Kranchen/ vnd Was
sen in walden/ gehöltz/ feldern/ wassern oder Teich
en/ Desgleichen in den Weinbergen/ vnd im schmidt
schiessen/ fahen/ noch desselbigen federwilprets/ vnd
aller ander geügel Eyer oder Jungen ausnehmen/
auch sich vogelstellens vnd fahens / von Fastnacht
bis auff Johannes/ gantzlich enthalten / bey Peen
zehn gülden.

So auch bey einem Bawersman Wasennetze/
vnd das er hasen jagt/ schüsse oder lauset/ befunden/
der sol in gleichnis bey solcher Peen gestrafft/ ihm
auch die netze genommen werden.

Es solle auch ein jeder von Brauen/ Herrin/ Adel
vnd Stedten/ den andern in seine Gerichten/ Weich
bild vnd Fluhren/ mit jagen/ hetzen/ Pirschen vnd
Weidewerck

weidwerck treiben/ nicht berühren / Sondern ein je
der auff dem seinen bleiben/ Doch vnser wildfuhre/
vñ hergebrachte Amptsgehege/ hierin ausgezogen/
bey Peen hundert gülden/ So oft einer gegen dem
andern disfalls verbricht/ halb in vnser Kammer/
vnd die ander helfft dem Jenigen/ so den schaden
leidet/ vnd den Verbrecher angezeigt/ verfallen zu
sein.

Vnd zu solcher geldtstraff sol das nechst vnser
Ampt/ vnd desselbigen itziger vnd künfftiger haubt
vnd Amptman/ Schösser/ Schultheis/ oder Castes
ner/ dem ansuchenden vnd beschwerten/ wider den
vorbrecher/ Es sey ein Cantzley oder Amptsas/ kraft
dis vnser Mandats (so fern derselbe der that gestens
dig oder vberwiesen wird) schleunige hülff thun.

Vnd sol hinfürder nach solehem vnsern ausschreis
ben/ keiner den andern derhalb mit newer Rechtfer
tigung zübelangen haben/ wo die Sach nicht allbes
reit zu Recht anhengig worden / Sondern ein jeder
sol sich dieser vnser verordnung gantzlich vnd vn
wegerlich halten.

Aber auff welchen vnsern Ampten vnd Klöster
gütern (die nicht verkaufft oder verendert) keine Ge
hege durch vnser Vorfahren/ vnd vns auffgericht/
auch so auff itzt berürten vnsern vnuerenderten gü
tern keine Wegefeulen gesetzt sein/ wollen wir gesche
hen lassen / das die anstossenden vom Adel / alten
herkommen nach/ auff denselben gütern/ Weidewerck
zutreiben/ macht haben sollen/ wie sie vor alters her
bracht / Doch das derselben keiner andere vom A
del/ Netzer oder Weidewerck/ die es der ende nicht
herbracht/ zu sich ziehe/ oder mit sich dahin führe /
alles bey obgemelter straff.

Vnd

Vnd dieweil sich auch etzliche heimlich auff vnsern walden vnd gehölzten/ nach Wilpret zuschießen vnterstanden / So wollen wir euch die vom Adel vnd Bürger/ hiemit gnediglich vnnnd ernstlich verwarnet haben/ Das ihr euch gantzlich enthalten sollet/ das Wilpret/ so also heimlich geschossen vnnnd fürder verkaufft wird/ von denselben anzunehmen/ Sondern ihne oder sie als bald dem Gerichtsherrn ansagen / damit der oder dieselbigen / gefenglichen angenommen/vnnnd ihrer verwicklung nach gestrafft werden.

So sol sich ewer jeder / wes Standes der sey / von Fastnacht an/bis auff Bartholomei / ierlichen jagens/beißens/hetzens/oder weidewerck treibens/ in seinen Gerichten / Weichbilden vnnnd Fluhren/ ausgenommen das hohe Wilpret/so fern das jemandes zu jagen befugt ist / enthalten/ Auch ihren Vnderthanen in den Weinbergen oder fruchten keinen schaden thun / Alles bey peen hundert gülden So ist darwider verbrochen wird.

XXXV.

Roden vnd verwüstung der gehölzte.

Nach dem auch die Barvern einß teils ihre Gehölzte vbermessig vnd vnpfleglich verharren vnnnd verwüsten/ Dadurch die güter in abfall komen/ So wollen wir/ dz vnser Ampts/ auch deren von der Ritterschafft Vnderthanen / welche sonderliche höltzer/ püsch oder flecken/ in vnsern gehölzten/walden vnd heiden/ darauff vns die Wildban

ban zustendig/eigenthumlich liegend haben / Der selbigen anderer gestalt nicht / denn allein zu ihrer gebeude / Auch eigen feuerwercks notturfft / mit vorwissen vnser Amptleute / Schösser/ Oberauffseher/ Forstmeister vnd Förster/ jedes Orts gebrauchten/ Vnd im fall/ das jemandes vnter ihnen der dürfftigkeit oder armuts were/ das er vmb seiner vnd seiner Kinder vnterhaltung vnd notturfft willen/ etwas aus derselbigen seinen eigen gehölzten verkauffen müste / So sol dem/ oder denselbigen/ durch gemelte vnser Amptleute/ Schösser/ Oberauffseher/ Forstmeister vnd Förster/ etwas am Pusch vnd Stamholtz / nach gelegenheit eines jeden eigenthumlichen holtzes größe / des jars / doch das solch stambholtz/ nicht platzweise/ Sondern bey einzelen/ vnd auch eltisten vnd windfelligen bewmen zuverkauffen / nachgelassen / den leuten auch zu solcher anweisung im jar zwier / gewisse tage angesetzt werden/ Darüber auch vnser Forstmeister vnd Förster ein sonder fleissig auffsehen haben/ auch die armen Leute auff den benannten tag nicht vmb sonst oder vergeblich gehen lassen solle.

Vnd wiewol sich auch etzliche/ so also ohne vnterschied ihre gehölzte zu ihren selbst schaden vnd nachtheil / auch zu abbruch vnser Wildfuhr / das Stamholtz platzweise verharren/ bisher ohne enig vorwissen/sondern heimlich vnterstanden/ dieselbigen Pletze zu roden/vnd zu Acker/ Artfeld oder Wiesenwachs zu machen/ Welches vns aber nicht leichtlich ist/ So wollen wir/ das niemandes/ wes Vnderthanen die sein / hinfürder mehr gestattet werden solle/ ichtwas in vnser Wildfuhr zu roden/ oder Acker vnd Wiesen zu machen/ bey Peen vnd straff/

die wir nach empfangenen bericht/befehlen vnd er-
messen werden.

Nach dem aber an etzlichen Orten / anfferhalb
vnsrer Wildfuhre / sondern nachteil vnnnd verö-
dunge der gehöltze/den Vnderthanen/etzliche Rod-
decker zu machen / wol verstattet werden kan / Als
wollen wir auff ansuchen der Leute / welche vnsern
Amptern zu stehen / dieselbigen örter besichtigen/
vnd darinnen billichen bescheidt geben lassen.

Was aber eines jeden Vnterthanen gehöltze an-
langt/welche nicht in vnserer Wildfuhre gelegen/
Darinne sol ein jeder obberürter mass vnnnd gestalt/
die anweiffung des holtz hawens / oder die nach-
lassung des Rodens/zü thun haben/ Doch das da-
rinne ewer keiner seinen eigenen nutz suche/vnd vmb
desselben willen / die verödung der gehöltze/seinen
Leuten/verstatte/Auff den fall wir vns auch/als die
Landes vnd Lebensfürsten/ einsehen zu thun/ wol-
len vorbehalten haben.

Vnd nach dem wir auch berichtet/das etliche/
die selb eigene gehöltze haben / das ihre auffthew-
rung halten/Vnd aus vnsern gehöltzen vnd gehaw-
en holtz keuffen / Als wollen wir mit vnsern Ober-
auffsehern/Förstern/Schössern/vnnnd andern/die
des holtz kauffs zu thun / hiemit geschafft haben/
das sie denselbigen kein holtz verkeuffen sollen/So
sollen sie auch vnsern Vnterthanen das holtz/so inen
zuuerkeuffen befohlen / vor auswertigen Leuten zu
kommen lassen / Auff das nicht den frembden das
Woltz verkaufft/vnnnd die vnsern daran mangel lei-
den müsten.

Es

Es sollen auch vnserer Förster vleissig auffach-
tung haben / das nicht allein vnser/ Sondern auch
alle ander gehöltze/so plochweise verhaueu werden/
nicht ehe betrieben/es sey denn das junge Woltz so
hoch auffkommen/ das demselb durch das Diehe
kein schade geschehe.

Würde es aber jemandes anders halten /
vnnnd sich selbst so wol gemeine nutzen zu schaden
vnnnd nachteil solche junge Schlege vnzeitig betrei-
ben lassen/ Den oder dieselb wollen wir auff ihr
anzeigen/die wir ihn hiermit ernstlich beuehlen
thun/ in gebürliche vnnnd ernste straff zu nemen wis-
sen.

XXXVI.

Kauff der Rittergüter.

Wir wollen auch/das sich niemands sein Le-
hengut einem andern zuuerkeuffen/ noch
dieselbigen abzutretten oder einzureumen
vnter stehen solle/Es geschehe denn mit vnserm vor-
wissen vnd verwilligung/welcher aber solches vber-
treten wird/ zu desselbigen gütern wollen wir vns/
vermüge der Recht/zü halten/auch den abkeuffer in
straff zu nemen wissen.

XXXVII.

Verkeuffung der Baiern- güter.

3 ii

In

In gleichnis wollen wir auch aus bewegen
den vrsachen / Vnd sonderlich darumb / das
die Landtfolge vnd Stewer dadurch vermin-
dert / auch in den Zinsen zerrüttunge gemacht wer-
den / nicht mehr verstaten / das vnserer Ampten Ba-
wern / so ohne mittel lehen vnd zinsen / denselben vn-
sern Ampten zugethan / denen vom Adel ihre güter
verkauffen sollen / Darumb wird sich ein jeder dessel-
bigen zuenthaltten wissen.

XXXVIII.

Verenselung der Güter.

Nach dem wir auch berichtet / das die Bau-
erleute ihre Dusen / Zins / Erblehen / vnd
Fronbare güter / von vns vnd vnsern Ampt-
tern oder Vnterthanen / zu lehen rürende / zureissen /
von einander theilen / vnd verkauffen / Daraus denn
den Zinshern abbruch vnd verminderinge / oder
zum wenigsten viel vnrichtigkeiten der Zins erfol-
gen / darzu der Anspan vnd die Frohndienste ver-
mindert / Welchs doch in andern Landen / vnd vie-
len vnsern Amptern gar nicht verstatet wird.

Als wollen wir in dem gleichheit gehalten ha-
ben / Das nun hinfürder niemandts sein Lehen vnd
Zinsgut / durch Kauff / Wechsel / Erbfall / Vorpfen-
dunge / oder anderer gestalt / ohne bewilligung des
Lehenhern / zurreissen vnd vereintzeln solle .

Trügen sich aber todes felle zu / das sich viel
Erben aus einem Gut vergleichen müsten / So sol ein
Erbe dasselbige alleine behalten / vnd die andern mit
gelde ablegen / oder aber solches semplich / oder etz-
liche

liche aus ihnen vnzerteilt / vnd für eine haushal-
tunge behalten / es würde denn beim Lehenhern
anders erlanget.

Würden auch vnter zweien Erben ein jeder
das gut behalten wollen / So sol der Ältiste dasselbe
würdern / vnd der Jüngste solches anzunemen die
wahl haben.

Da auch des verkaufften vnd zertrenten Guts
etwas feil wird / So sol der jenige in des Gut es ge-
höret / etwas vnd des gespilts hat / den vorkauff vor
andern daran haben.

Es sollen auch vnser Amptleute / Schösser /
Schultheissen vnd Kastener / ohne grosse merckliche
vrsachen / in die trennung der güter nicht bewilligen
oder dieselbe zulassen.

XXXIX.

Verreinigung der Felder.

Zerweill wir auch befinden / Das durch das
abpflügen in feldern / viel haders / vntosten /
mühe vnd arbeit / gemacht / auch zwischen
den Nachbawrn viel zwitracht vnd vneinigkeit er-
folget / So ordenen wir / Das man alle Dorffflur
erslich / vnd derselben Felder / Wiesen vnd Gehölze /
welche zumorn nicht verreint / versteint oder vermah-
let sein / in bey sein beiderseits Nachbawrn / vnd der
Gerichtshern / binnen Ibars frist nach Dato /
durch die geschwornen Feldscheider oder Stein-
setzer / der ein jedes Dorff zwene wehlen / verreinen /
versteinen vnd vermahlen sollen / Vnd zu solchem
verreinen sollen beide theil den raum vnd platz ge-
ben /

ben/oder aber die Steine auff gleichen vnkosten verschaffen.

Vnd da sich die Nachbarn solcher verreinunge nicht vergleichen könten / Sondern die Richter / Schöppen/ oder Feldscheider/ jedes Orts gebrauchten müßten / So sol man denselbigen einen tag nicht mehr denn zwene groschen/ vnd einen halben tag einen groschen/ ohne einige kost geben.

Welche aber solche verreinunge in bestimmpter zeit nicht thun werden / der oder dieselben sollen den Gerichten einen gülden zu busß geben / Vnnd gleichwol zu berürter vermalunge vnd verreinunge/ bey gesetzter Peen/ angehalten vnnnd gewiesen werden.

Fielen aber in solcher verreinung vnd steinung/ an lenge vnd breite/ irrunge für/ Dieselben sollen die geordnete Steinsetzer vnnnd Eltesten jeder Stadt/ Fleck/ vnnnd Dorffs/ nach gebrauch jedes Fluhrs/ zuentscheiden macht haben / Was sie auch aussagen/ vnnnd wie sie solchs auff ihr Pflicht vergleichen werden / darbey sol es entlich aller seits bleiben / Vnd sollen dieselben Steinsetzer vnnnd Eltesten derhalben von niemands mit worten oder der that beschwert werden / bey straff zween gülden der Dürbarkeit jedes Orts zugeben/ verfallen zu sein.

Würde sich auch jemand vnterstehē seinem Felds nachbarn abezupflügen/ Der sol vor jeder furcht ein halben gülden geben/ vñ solche straff halb den Gerichten/ halb aber dem nachbarn/ welcher den schaden erliden zugetheilt werden.

So wollen wir auch/ dz sich niemands vnterstehen solle/ in Feldern/ Gerten vnd Wiesen/ für den Stedtē Flecken vñ Dorffern/ an den fruchten/ beumen/ gresen/

rey/ Sommerlatten/ vnd andern einigen schaden zu thun/ Do es aber geschehe/ sollen der oder dieselben mit dem Korbe/ so jedes Orts/ oder da keiner ist/ solle auffgerichtet/ oder da der schaden gros/ vermügender Recht andern zur abschewe/ vnnachlessig gestrafft werden.

XL.

Pflugfrone.

Derweill auch befunden / das die Bawersleute/ sonderlich die Reichen/ die Pferde hinweg thun/ vnd den Acker vmbß lohn bestellen lassen/ daraus sich denn letztlich vrsachen würde/ das die schuldigen dienste vnnnd Landtsfolge nicht geleistet/ noch in fürfallender Landtsnot/ vns/ als den Landtsfürsten zu rettunge der Lande/ kein heersart / oder fürsetzunge einiger Wagenpferde / geschickt oder gethan könte werden / Zu dem das viel Ackers zubestellen liegend bleibt/ oder mit vnnreissigem lohn (vber das es in andern Landen/ die Pferde von den gütern zu thun/ nicht verstattet) mus beschickt werden/ So ordenen wir/ das hinfürder ein jeder Bawer der drey huffen landes hat/ vier Pferde/ vnnnd der anderhalb/ oder zwo huffen hat/ zwey Pferde halten solle.

Wetten auch an etlichen Orten die Bawer auff weniger ackers Pferde gehalten / Das wollen wir hiemit nicht auffgehoben / oder die abzuthun nachgelassen haben/ So gebieten wir auch/ das die Fröner zu rechter zeit/ an vnd aufspannen sollen/ bey straff eines tags Frönen/ so oft einer verbricht.

Zins

XLI.

Zinsreichung.

Nach dem auch bey den Zinsleuten bishero allerley verzügliche entrichtunge fürgefallr / So wollen wir / das ein jeder Zinspflichtiger / der in vnserm Ampt / oder andern Gerichts vnd Zinsherren / dieselben zureichen schuldig / seine Geldzinsse / die Michaelis fellig / binnen viertzeihen tagen darnach vnd die Getreidezins / so Michaelis ver tagt / vor Martini entrichte / Aber alle Walpurgis zinsse / binnen viertzeihen tagen / die nechste darnach / bezalen solle / Er köndte den bey seinem Zinsherren lenger frist erhalten.

Da aber an etlichen Orten gebreuchlich / das man die Zins auff einen stracken vnd gewissen tag erlegen mus / Das wollen wir hiemit nicht geendert haben.

Es sollen auch die Zinsleute das Zinsgetreidig geben / wie es ihnen erwechset / vnd sie es selbst gebrauchen / verbacken / oder vmb's geld verkauffen / vnd dem Zinsherren nicht das geringste reichen / bey straff duppel zinses / so oft es gefehrlicher weisse von dem zinsman geschicht.

XLII.

Bewme zu pflanzen.

Nach dem die tegliche erfahrung gibt / das in vnsern Landen / die Gehülzte vnnnd Welde / vnser's Fürstenthumbs fast vbermässig / zu gebeuden /

gebeuden / vnd notdürfftigen feuerwerck / angegriffen / vnnnd noch teglich gebraucht werden / Daraus letzlichen erfolgen würde / das alle notdürfftige gebende vnd feuerwerck / davon nicht ersetzt vnnnd genommen werden könten / So man sie solcher gestalt darnieder schlagen / vnd zu ihrem gebürlichen wachsen wiederumb nicht auffkomen lassen solte / Vnnnd es denn menniglich in guter erfahrung hat / wie ein nutz vnd fürtreglich ding es vmb die Weiden vnnnd Obsbeume ist / Als wollen wir / das ein jeder Vnterfas / in Stedten / Flecken vnd Dörffern / welcher bequemen raum an seinen gütern in Felden / Wiesen / vnnnd Berten an wegen vnd graben der Ecker hat / jerlichen ein anzal Obsbeum / Weiden / Espen / vnd andern gehölzt setzen / Darzu auch Saffran pflanzen / hopffen legen / auch wenn es die gelegenheit gibt / vnnnd in eines vermögen ist / Bienenstöck zeugen / Vnd es in dem allen / an ihrem vleis / inen selbst zu gut / nicht mangeln lassen sollen.

Vnd auff das solches vnerweigerlich gehalten werde / So sollen die Schultheissen / Richter / vnnnd zwene aus der gemeine jedes Dorffs / hierauff fleißiges auffachten haben / vñ darob sein / auch bey der gemeine anhalten / vnnnd sie vermanen / solichem / wie gemelt / zu geleben / vnd den Amptleuten / Schössern / vnnnd Befehlhabern / auch sonst einen jeden ort's Gerichtsherrn / auff den tag / da man das gemeine Bier zu trincken / oder sonst Deimbürgen vnd andere Ampte zubestellen pflegt / verzeichent zustellen / Was / vnd wie viel Obsbeume / Weiden vnd anders gesetzt vnd gepflantzet sein.

Vnd da einer oder mehr in demselben ihare nichts gepflantzet oder gepfropfft hette / da er es
doch

doch der gelegenheit seiner güter halben wol zu thun gehabt/der selben jeder sol so manich jar es geschieht/ein gülden zur straff geben.

Würde auch jemandes einen Obsbaum oder Weiden dem andern zu schaden / mutwilliger weise abhawen/ Der sol/ so oft es geschieht/ mit dem gefengnis gestrafft/ Vnnd da er des mehr denn eins vberkommen / letztlich des Landes verwiesen werden.

XLIII.

**Dörffer vnd Feldgraben/ Ban-
derstrassen/ Wege vnd Schlege
zumachen.**

Es sollen auch die Feldgraben vnd die gemeinen gewöhnlichen Wanderstrassen vnd Wege / jährlichen durch die jenigen/ So es zu thun schuldig/ in besserung vnd gutem wesen erhalten/ Desgleichen die Graben vmb die Dörffer/ auch die Schlege vnd Gattern / da die eingangen / den nechsten Sommer/ nach Dato/ bey Peen zehen gülden / wiederumb angericht / Ob welchem auch ihr die Amptleute/ Schösser vnd Befehlhaber / zu jederzeit erinnerunge thun / vnd verfügen sollet / das dem jährlichen/ vnd so oft es noht ist / also nachgegangen/ In gleichnis sollen auch die Landstrassen/ so vns zuhalten gebüren / nottürfftiglich gebessert werden.

Die

XLIIII.

**Die hohe Landstrassen zu
fahren.**

So nach dem die Vortrege / so zwischen den Chur vnd Fürsten des hauffes zu Sachsen auffgericht / vnter andern klar vermögen / Das die hohe Strasse von Leiptzig nach Franckfurt / nachfolgender gestalt solle gehalten werden / Nemlich das man von Leiptzig aus / auff Weiffenfels/ Eckersberge/ Buttelsstadt/ Erfurdt / vnd do dannen nach Eisenach oder Creutzburg fahren sollen etc. Als wollen wir dieselben Vortrege/ vnd die derwegen ausgegangenen gedruckte Mandata / hiermit vernewert/ vnd menniglich verwarnet haben / Das er sich derselben hohen Landstrassen / von Leiptzig nach Franckfurt/ im hin vnd widerwege/ bey vermeidung ernstler Straff halte/ vnd sich der nicht anders gebrauche.

Vnd damit sich niemandts mit der vnwissenheit zu entschuldigen/ So haben wir das vorige derwegen außsgegangene Mandat hiernach wiederumb einleiben vnd vmbdrucken lassen.

A ij

Von

Von Gottes gnaden Johannes Friederich / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall / Churfürst / vnd Burggrau zu Magdeburg / Moritz vnd Johannes Ernst / genettern vnd Gebrüder / Herzogen zu Sachsen / Landgrauen in Düringen / vnd Marggrauen zu Meissen etc.

Allen vnd jlichen vnsern Vnterthanen / auch auswertigen Kauffleuten / Fuhrleuten / vnd denen / die ihr gewerb vnd handthierung / in vnd durch vnser Lande / Chur vnd Fürstenthumb vben / vnd sich der Strassen mit reisen / fahren vnd treiben gebrauchen.

Lieben getrewen vnd besondern / Vns ist glaublich fürkomen / das die hohe vnd Oberstrassen / in vnsern Landen / von Leipzig auff Franckfurt / Desgleichen von Leipzig auff die Schlesing / von ewer etlichen gemieden / vnd vngewönliche beywege gesucht werden / Welches vns aber aus allerley vrsachen nicht zu zusehen noch zu gedulden sein wil.

Demnach begeren vnd gebieten wir hiez mit ernstlich / Das alle die jenigen / so hinfurt von Leipzig auff Franckfurt / oder an den Keinstrom fahren / ziehen / vnd reissen wollen / von Leipzig aus / auff Weisensfels / Eder-

ersberge / Buttelsedt / Erffurd / Eisenach / oder Creutzburg / welches die Rechte vnd vber veruerte zeit / hergebrachte Landstrass gewesen ist.

Vnd hinwieder / welche von Franckfurt oder vom Keinstrom nach Leipzig wollen / auff jzt benante Stedte vnd Flecken fahren / reissen vnd ziehen / vnd daselbst / wie vor alters die Zolle vnd Gleit geben sollen / Desgleichen welche Fuhrleute vnd Kauffleute von Sachsen / Düringen oder Meissen / gegen Preßlaw / oder in der nachbenanten Stedte eine fahren / treiben oder reissen wollen / Das die von Leipzig aus / auff Eyllenburg oder Grim / vnd weiter auff Oschag vnd Hain / vnd so fürder die geordnete Strass / Nemlich / auff Künspurg / Kamitz / Bandissen / Görlitz / Lawen / Buntzen / Lignitz / Newenmarkt / vnd denn gegen Preßlaw fahren / treiben vnd reisen / Vnd wiederumb / die so von Preßlaw oder aus den berurten Stedten / nach den benanten Landen / fahren / treiben oder reissen wollen / auff der angezeigten Strassen auch bleiben sollen. Aber außserhalb jzt angezeigter Strassen / sollen die Fuhrleute vnd Kauffleute zu fahren / treiben oder reisen vngedrungen sein / Da aber hierüber / oder mehr angezeigte Landstrassen vmbfahren /

K iij vnd

vnd die vnser gebot vbertretten würden/ Des
oder dieselben/ sollen vnser beiderseits fürstlich
chen schuzes in solchem umbfahren vnnnd reis
sen verlustig sein/ auch Pferde/ Wagen/ vnnnd
was sie eigens bey sich haben / führen oder
treiben / verwirckt haben/ Vnnnd solchs dem
fürstlichen teil verfallen sein/ in des fürsten
thumb / Landen / Landeschutz / Ampten /
Stedten oder Dörffern/ solche Oberferer be
griffen werden/ Vnd auff das ob solchem vn
serm Gebot festiglichē gehalten werde/ so wol
len wir vnsern Amptleuten befehlen/ auch hiez
mit ernstlich befohlen haben/ fleissige achtung
hier auff zugeben/ vnd vorberurte Straff ge
gen den vbertretern vnnachlessig fürzuwen
den/ Darumb sich ein jeder wird vor schaden
in dem wissen zuuerhüten/ Des zuorkund/ ha
ben wir dis vnser Mandat vnd Gebot mit vn
sern Secreten besiegeln/ vnd öffentlich anschla
gen lassen. Geben am tag Michaelis/ Anno Do
mini 1541.

XLV.

Der Bawer Harnisch vnnnd Wehren.

Damit auch die Harnisch/ Spies vnd andere
wehren/ so den Dörffschafften zu der Lande
folge aufferlegt/ vnd der Gemeine jedes orts
zusten

zustendig nicht verderben / So sollen dieselbigen an
einem gemeinen Ort verwarlich beygelegt/ Vnnnd
durch die Richter / Schultheissen vnnnd Weimbür
gen / jedes Orts zuwarten vnnnd zu wischen / im jar
ein mal/ aus gemeinem Beutel verordent werden.
Welche Richter/ Schultheissen vnnnd Weimbür
gen das nicht thun/ Sollen von Amptleuten / Schöf
fern/ vnnnd Gerichtsherrn / so oft es geschicht/ vmb
fünff gülden gestrafft werden / Was aber ein jeder
Bawer vor eigenen Warnisch oder Wehren hat /
die wird er in seinem eigen Haus zuuerwaren vnnnd
rein zu halten wissen.

XLVI.

Verkeuffen der Früchte im Felde.

Des auch grosse verderbliche beschwerden/ des
armen gemeinen Volcks / in dem befunden/
Das denselben durch etzliche eigennützig
geitzige Leute/ im schein der Kauffmanschafft / auff
ihre früchte/ so noch auff dem Felde stehen/ Geldt
oder ein anders hienaus geben oder leihen / Dar
durch dieselbigen armen notdürfftigen Leute/ solchs
(das sie gar bertiglich erarbeiten) neher/ denn sich
sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauff gebüret
zu geben/ verursacht vnd gedrunge werden.

So wollen wir / das ewer jedem/ einem
armen Man in der noht / damit er seine Güter de
sto stadlicher erbarwen müge / auff früchte / nach
dem werdt des gemeinen Kauffs / was derselbige
in vnsern Landen an jedem Ort / zur zeit / da die
früchte

früchte einbracht werden/ sein wird / fürzustrecken
vnnnd zu leihen vnuerboten sein / Wo aber anders/
denn jtz gemelt/ gehandelt/ vnnnd hierinnen einiger
vortel/ argelist / gefahr oder betrug gebraucht/ So
sol solcher abteuffer oder ausleiher der heuptsum-
ma verlüstig sein/ vnd darzu von der Oberkeit jedes
Orts / nach gestalt vnnnd gelegenheit der sachen ge-
strafft werden.

Weil auch offtmals das getreide im feldt Arres-
stirt vñ also gar verdirbt/ Dardurch beides der Glei-
biger vnd Schuldiger in mercklichen schaden ge-
furt/ So wollen wir solchs hiermit gentslich abge-
schafft vnd verboten haben/ Do aber in früchte zu-
vorhelffen oder dieselb aus erheblichen vrsachen
mit arrest zubeschlagen/ Sollen dieselb in eine vor-
barliche Scheune gefurt vnd jedem theil zu seinem
rechten vorbarlich behalten werden.

XLVII.

Von Fürkauffen.

Das kompt auch für / das sich etliche vnter-
stehen/sonderliche verkeuff anzurichten/ vnd
damit Steigerung der wahr zu machen. Das
rumb wollen wir/ das dieselbigen gefehrlichen Vor-
keuff in vnsern Landen vnnnd Stedten nicht sollen
geduldet oder verstattet werden/ bey Peen zwantzig
gülden/ vnnnd verlust der Wahr / so offt die vbertre-
tung geschicht. Doch do denen von der Ritter-
schafft / oder andern jemandes getreidicht/ Fisch/
Wollen oder anders abteuffen vnd abführen wol-
te/ Das soljnen nicht verboten sein/ Allein das darin
kein

kein gefahr gesucht/ Sondern das der Kenffer sol-
che Wahr den Stedten zubringe/ oder die vor sein
Haus oder Handwerck gebrauche.

XLVIII.

Liecht vnd Vnschlit.

Der das werden wir auch bericht/ als solle
das armut mit dem Vnschlit kauff vnd Liechts-
ziehen hoch vbersetzt vnd vertewert werden/
So wollen wir/ das die Kethe der Stedte das Vn-
schlit von den Fleischhawern keuffen/ vnnnd denn
dasselbige den Liechtziehern forder entzlich zukom-
men lassen / Auch denselbigen Liechtziehern masse-
setzen/ wie gros vnd schwer die Liecht gezogen vnd
verkauft werden sollen/ Wolte aber ein Bürger für
sich vnd zu seiner Hausnotturfft/ bey den Fleischern
selbst auch Vnschlit keuffen / das solle ihme hiemit
nicht benommen sein/ Vnnnd welche Liechtzieher
sich des Rahts ordenunge nicht halten / denen solle
man die Liecht nemen/ vnd ferner kein Liecht zu zie-
hen verstaten.

XLIX.

Fleischer.

Nnd wiewol ein jeder Raht vnser Stedte /
ohne das schuldig verfügung zu thun/ auff
das gemeine Bürgerschaft jedes Orts/ mit
Fleisch / Brod/ Wein/ Bier/ vnnnd ander notturfft
versorget vnd versehen / So werden wir doch berich-
tet/

ehet/das daran/sonderlich aber am Fleisch/je zu
zeiten nicht alleine mangel fürfelle/ Sondern das
selbige wird auch thewr gesatz/vnd sampt dem ein-
geschneite/an Kopff/Geschlinge/Gekröse/Kaldau-
nen/Füssen/vnnd andern (welchs den Leuten zu
dem fleisch/so sie keuffen/vnd ohne das thewr beza-
len/mit zunemen auffgedrungen) zum theursten ge-
geben.

Demnach wollen wir/das ein jeder Gerichts-
herre/auch die Rethen vnser Städte/in Merckten/Fle-
cken vnnd Dörffern/da Fleischhawer zugelassen/
hierinnen das einsehen haben/auch vnnachlässig
mit dem Wandwerck der Fleischhawer ernstlich
verschaffen sollen/das alle dasjenige/so von Och-
sen/Kelbern/Lemmen/Schöpffen/Schweinen
vnd dergleichen geschlacht wird/zu den Wochen-
merckten/oder andern tagen in der Wochen in die
offene Fleischbencke solle getragen/vnd nicht heim-
lich in Deuffern (doch nach billichem wert/wie es
jeder zeit durch die verordnete Fleischschetzer/dem
einkauff nach/geschätzt) verkauft/Es were denn/
das einem Gastgeben oder andern vnuorsehens
Geste ins Haus kernen/darinnen soll der Bürger-
meister nachlassung zu thun macht haben.

Desgleichen solle den Leuten nicht auffgedrun-
gen werden/neben einem itzlichen Viertel fleisch/die
Köpff/Geschlinge/Kröse oder dergleichen/von jnen
den Fleischhawern/nach ihrer Satzung anzune-
men/Sondern solle dis als den Keuffern frey ste-
hen/Welcher Fleischer aber das darüber thet/der
solle dem Gerichtsherrn/oder dem Racht zu straff
einen gülden geben.

Alle Schaff/Schöps/so die Fleischer weiden/
sollen

sollen an denselben Ort geschlachtet/vnd an andere
Ort nicht verkauft werden/bey verlust des Geldes/
das aus dem verkauften Viehe gelöst wird/so offte
es geschicht.

Wir wollen auch/das in vnsern Landen an allen
Orten ein gleich Fleischgewicht sein solle/wie des
den Rethen der Städte/Ihena/Altenburg/Weimar
vnd Salfeldt/Proben zugestellet/bey denen ihr an-
dern euch desselben Fleischgewichts erholen sollet/
Vnnd welcher Fleischhawer vber vier Wochen/
nach eröffnung dis vnser Gebots/ein kleiner Ge-
wichte hat/dem sol das schlachten eingelegt vnd
verboten werden/Es sollen auch die Rethen in Städ-
ten gewalt haben/den Fleischkauff/so offte es noht
ist/im Jar zuuerndern/vnnd denselben nach ge-
legenheit des Einkaufs/gemeinem nutz zu gutem/
auff eine billiche mass zu setzen vnnd zurichten/dar-
innen sich die Fleischhawer nicht sollen widersetzig
machen.

Wir wollen auch/das die Bawern auff den
Dörffern/die nicht Fleischhawer sind/kein Viehe
schlachten/mit dem Gewichte oder nach der Wand/
halb/stück/oder vierteils weise andern verkeuffen/
oder vmb Wahr verstecken/vnd verparthieren sol-
len/Sondern ein jeder Bawersman/der Pfundts
oder Vierteils/halb oder Stückweis fleisch keuffen
wil/der soll sich desselben bey den Fleischhawern
in den Städten vnnd Merckten erholen/bey Peen
zweier Gülden/so offte es vbertreten wird/Welcher
einen/derjenige/der das fleisch verkauft/vnd den
andern/der es solcher gestalt annimpt/geben sol-
len.

Es

Becken

L.

Becken.

Snd wiewol hie zuuorn manchfeltige Orde-
nungen gemacht / wie es die Becken mit dem
Broddacken halten sollen / So gelanget vns
doch an / das demselbigen wider durch die Becken /
noch Kethe der Stedte / nach gegangen wird.

Als wollen wir / das vnser Anptente vnn
Schösser / neben den Kethen der Stedte / zum len-
gsten in Monats frist die Becker ordnung an allen
Orten verneuren vnd ein richtigen Tax auff allerley
Brot vnd Kauff des Getreidichs vnder vnser Secret
fertigen vnn auff die Rathheusser hengen lassen /
Darauff sollen jedes Orts Obrigkeit vleissig ach-
tung geben / das Brot zu wegen / vnn wochentlich
auffzuziehen / fleissige vnd vnnordechtige Leute be-
stellen / die Vbertretter ohne nachlassung büßen /
oder von vns selbst ihrer seinnis halben straff ge-
wertig sein sollen / damit das armut / so selbst zu ba-
cken vnnermügend / mit dem Brodkauff nicht vber-
setzt noch beschwert werde.

LI.

Auffnemen frembder Leute.

WIr wollen auch / Das niemands des an-
dern Vntersassen an vnd auffnemen solle / er
bringe denn von seinem Herrn / vnter dem er
gesessen / gewöhnliche Abschiedes Brieffe / bey Peen
fünff

fünff gülden / Wie sich auch ein jeder Gerichtsherre
dieselben abschiedts Brieffe / oder Kundschaft zu
geben nicht weigern solle.

LII.

Vnbekandte Leute nicht zu herbergen.

Nach dem die erfahrung gibt / das sich bis
hero viel schedlicher Leute bey den Wirten
vnd Kretzschmarn / zu forderst auff den Dör-
fern / vnterschleiffen / daraus allerley bescheidigung
vnd Plackereien auff den Strassen erfolget.

So wollen wir / das hinfürder in vnsern Sted-
ten / Merkten / vnd Dörffern / auch Wirtsheusern /
Kretzschmarn / vnd sonst allen andern enden / nie-
mands vber eine Nacht gehauffet noch geherberget
werden solle / des Person wesen vnn geschafft nicht
bekant / Vnd sollen die Wirte solche vnbekandte Ge-
ste zu ihrer ankunfft mit glimpfflichen Worten be-
fragen / wie sie mit namen heissen / vnn was ihr ge-
schafft sein / Vnn solches der Obrigkeit jedes Orts
anzeigen / Da auch kein argwon vermarckt / solle dem
selbigen seiner gelegenheit nach / lenger zu bleiben
nicht gewehret werden.

In gleichnus solle kein Vnbeseffener / der da
kein Gewerb oder Arbeit hat / in vnsern Landen ge-
duldet noch gelieden werden.

Do aber sich jemandes hierüber vnterzuschleiff-
fen vnterstünde / der oder dieselben / sollen als balde
den Berichten angesagt / vnn als denn hinweg ge-
wießen

§ ij

wießen

wiesen/ auch der jenige/ So sie auffgenommen/ vnd vnangesagt in seinem Hauße geberberget oder geduldet/ vmb fünff gülden gestrafft werden.

LIII.

Müssiggenger nicht zu dulden.

Es sollen auch die Rethen in den Stedten/ vnd die Gerichtsherrn in den Dörffern/ keine Müssiggenger dulden oder leiden/ Sondern dieselben zur arbeit anhalten/ Auch mit den Eltern verschaffen/ das sie ihre vbrige Söhne vnd Töchter/ die sie zu ihren Handwergen/ oder anderer ihrer arbeit nicht bedürffen/ andern Leuten vermieten/ oder sie Handwerge lernen lassen/ Vnd da sich die Kinder den Eltern darinnen zu folgen weigern werden/ als denn dieselben aus den Stedten vnd Dörffern treiben/ damit dem Müssiggang/ so viel möglich/ gestewert vnd gewehret werde.

LIIII.

Mietheuser.

Zerweill auch befunden/ das in Stedten vnd Dörffern viel Mietheuser/ vmb geringes nutztes willen/ gebawet/ vnd darein leichtfertige/ vnd von allen Orten verloffene vnbehandte Leute gesetzt werden/ Welchs den andern Bürgern vnd Bauern auch vns selbst/ in Feldern/ Gehölzen/ Gerten vnd andern/ das ihre entwenden/ vnd schaden

schaden zu fügen/ So wollen wir/ das ohne vnser oder vnserer Amptleute/ vnd sonst eines jeden orts Gerichtsherrn/ sonderlich vorwissen vnd erlaubnis/ in noch vor den Stedten vnd Dörffern/ weiter keine Mietheuser auffgericht werden sollen/ Es were denn/ das jemand zu einem newen Weußlein Feldgüter hette/ davon er sich ohne der Leute schaden/ erhalten vnd nehren köndte.

LV.

Dienstboten oder Gesinde.

Es solle auch niemand dem andern sein vngewraucht Gesinde abspannen/ mieten oder auffnehmen/ Es sey denn von seinem Herrn oder Fräwen/ mit willen oder aus erheblichen vrsachen abgeschieden/ oder habe seine zeit ausgedienet/ Wer aber dis vbertretten wird/ der sol fünff gülden dem Gerichtsherrn/ darunter er gefessen/ zu straff geben/ Vnd der Dienstbot die vbrige zeit seinem Herrn oder Fräwen/ denen er entlauffen/ vmb sonst ausdienen/ oder im Lande nicht geduldet werden.

Do aber jemand ein Gesinde hette/ das ihme nicht gefellig/ der mag es mit dem Lohn/ nach verlauffener zeit/ vrlauben.

Würde aber jemandes ein gesinde vor der zeit ohne erhebliche/ redliche vrsachen/ vrlauben/ der solle demselben sein Lohn für voll geben.

Dienwiderumb/ do ein gesinde ohne dergleichen vrsachen aus seinem dienst gehen würde/ demselbigen sol man kein Lohn zugeben schuldig sein.

Wirts

Wirts vnd Gasthoff.

D weil auch ein gemeine Klage / das die Wirt vnnnd Gastgeber die Leute nicht gerne herbergen / auch mit der Zehrung vbermässig beschweren / So wollen wir / das alle Wirt vnnnd Gastgeber in Stedten / die wandernde vnd werbende Leute / sie kommen zu Ross / Wagen oder fufs / willig auffnehmen vnnnd herbergen / vnnnd dieselben nicht zu andern Leuten weissen sollen / sie hetten denn allbereit so viel Beste / das sie die nicht einnehmen könten / Do aber befunden / das einer oder mehr Wirt einen Gast / welchen sie wol hetten herbergen können / von sich gewiesen / derselbige sol / so oft das geschicht / den gerichtten einen gülden zu straff verfallen sein.

Es sollen auch in allen Stedten die Rechte gewisse Ordnung machen / wie viel essen gemeiner weise ein Wirt zur malzeit speisen / auch wie teur dieselbe (aufferhalb des getrecks) der Gast bezalen sol / Dieselbe Ordnung soll vnder der Stadt Insiegel in den Gasthoff auffgehengt / vnnnd vber dieselb der Gast von dem Wirt bey vermeidung vnser ernstest straff nicht vbersetzt noch vbernommen werden.

Würde aber der Gast sondere bestellung thun / darumb sol er sich mit dem Wirt vergleichen.

Da auch ein armer Gast die rechte malzeit nicht würde essen / Sondern sich an einer Suppen vnnnd stück Fleisch begnügen lassen wollen / Dem sol der Wirt solchs vmb gleichmessige gebürliche bezahlung

lunge geben / vnnnd ihn zu der ordentlichen malzeit nicht dringen.

Wo auch ein Gasts diener / aufferhalb seines Herrn befehlich / Wein / Bier / Kesse / Brod oder anders fordern vnd bekommen würde / solchs sol des dieners Herr dem Wirt zubezalen nicht verpflichtet sein / Sondern der Wirt mag dasselbige entraten / oder sich dessen an dem Diener erholen.

Damit auch die Wirt die Beste mit dem Verkauf nicht vbernehmen / So wollen wir / das die Bürgermeister vnd Rethen der Stedte alle Quartal den Wirten den Dabern setzen / Vnnnd derselben satzung / durch des Stadtschreibers hand / ein Zettel öffentlich an das Wirtshaus anschlagen lassen / Vnnnd sollen die Taxt nach gelegenheit des Kauffs / wie der zu derselbigen zeit ist / dahin richten / das der Wirt an einem Erffurder malder habern / vngefährlich vier vnd zwantzig grosschen vberlaufft / vnd zu gewinst habe.

Für Stallmiete vnnnd Rauchfutter sollen die Wirte auff eine Nacht von einem Pferde nicht mehr denn zwölff pfennige nemen / Wolte aber ein Gast das Darwe vnnnd Stro sonderlich haben / darumb mag er sich mit dem Wirte vergleichen.

Es sollen auch alle Wirt ihren Besten / die Zehrung nicht in einer Summa / Sondern stückweise / anzeigen / damit ein jeder weis / was er verzert / vnnnd wofür er sein Geldt gibt.

Welcher Wirt der eins oder mehr nicht halten wird / der solle vom Auptman / Schösser / oder Raht derselbigen Stad vnnnd jedes Orts Gerichtsherrn / allwegen vnd so oft es geschicht / vmb einen gülden gestrafft werden.

Wir wollen auch / das alle Gasthöfe vnd Wirts-
heuser / die auff Dato dieser vnser Ordnunge / als
öffentliche Gast vnnnd gemeine Wirtsheuser befunden / also bleiben / durch kauff oder gebende / nicht
verendert / Sondern für vnd für offene Gast vnnnd
Wirtsheuser / auch der vorraht von Bettgewandt
vnd andern darbey bleiben / vnd in besserunge / auch
befohlichem Wesen gehalten / vnnnd nicht anderer
gestalt verkauft werden sollen.

Gleicher gestalt wollen wir auch nicht mehr ge-
statten / Das die grossen Weuser in vnsern Doffles-
gern / vnnnd vornemesten Stedten / (zu forderst die /
welche am Marckt / oder in den besten gassen liegen)
soltten zerteilet / zurißten / vnnnd aus einem zwey oder
mehr gemacht werden / Vnnnd do es die Rätthe vnser
vornemesten Stedte / vnnnd in vnsern Dofflegern /
ohne vnser vorwissen zulassen / So sollen sie derwe-
gen von vns der straff gewertig sein.

LVII.

Wein vnnnd Bierkeller.

Es sollen auch die Rethen der Stedte / vnnnd
andere / so Wein oder Bierkeller haben / gut
Wein vnnnd Bier verschaffen / Dasselbige vn-
uermengen / vnd vnuerfalscht / den Wirten vnd Leu-
ten / vmb gleichmessige bezalunge zu kommen lassen /
vnd in allwege die Keller oder Schenckstad dermassen
anrichten vnd verwaren / das der Schencke / oder
des Schencken gefinde / zu den Fassern vnnnd Spun-
den des Weins oder Biers / ohne bey sein der veror-
denten Kemmerer oder Weinmeister / nicht kommen
können / auch ernstlich verfügen / vnd selbst darauff
sehen

sehen / das den Wirten vnd Leuten rechte mass vnd
Dhime gegeben werde / alles bey Peen vnnnd verlust
des angezapfften Weins vnd Biers.

LVIII.

Kretschmar auff den Dörffern.

Die Wirt oder Schencken auff den Dörffern
sollen einen Pferdner oder Anspanner / vber
ein gülden / vñ einem hinderseidler oder Berta-
ner / vber einen halben gülden / vnd einem Dausge-
nossen vber drey groschen nicht borgen / bey der bus
eines gülden / von jeder Person / Vnd da es klagende
an den Gerichtsherrn gelanget / Solle man dem wirt
vber solche schulden nicht verhelffen / Auch keinem
weib in den Dörffern vñ Flecken / da sie gessen / oder
heusslich wone / im Kretschmar zu zechen gestatten.

LIX.

Gemeine Bier.

Gemeine Bier / zu den zeiten / Als Weinmach-
ten / Fastnacht / vnd Pfingsten / der ende es bis
her / alter gewonheit nach / gehalten / Die mü-
gen fort an / mit erkubnis eines jeden orts Oberkeit /
Gerichtsherrn vnd Befehlhabers / auff bit der Leute /
auch gestat werden / doch mit einer benanten mass vñ
anzal des biers / auch nach gelegenheit der Leute men-
nige vermögens / vnd dz es für oder vnter der Predigt
göttlichs worts / nicht getruncke / vnd dz sie Weinma-
chten vñ Fastnacht / vmb acht vhr / vnd im Sommer
vmb neun vhr / wiederum zu haus gehen / vñ niemand
zu solchen gemeinem Biern / oder zu dem vertrincken
W ij der

der Pfande vnnnd dergleichen zwingen/ bey Peen ei-
nes gülden von jeder Person.

LX.

Von Bürgerlicher Handt- thierung.

Nach dem auch Handthierung / Kauffman-
schatz vnd Wandwerck zu treiben/ Desglei-
chen Woltzen/ Schencken vnd Brawen/ den
Bürgern in Stedten gebüret / So wollen wir/ das
jr die von der Ritterschafft / vnnnd ewre / auch vnser
Ampter/ Bawern vnd Dorffschafften/ derselbigen
hinfürder gantzlich müßig gehen / vnnnd jr die von
der Ritterschafft/ euch ewrer Rittergüter / vnnnd die
Bawren ihres pflügens vnnnd Ackerwercks halten/
Vnd also ewrer Voreltern fußstapffen nachfolgen
sollet/ damit vnter Adel/ Bürger vnnnd Bawern ein
vnterscheid zu finden sey/ Doch sind hierinnen aus-
geschlossen/ welche von vnsern Vorfahren/ oder vnser
Brawens vnd Schenckens Priuilegirt/ oder dessel-
bigen durch die Vortrege in Landgebrechen befu-
get.

LXI.

Bestettigung alter Ordnung vnd Vortrege.

Ir wollen auch die Ordnungen vnd Vor-
trege/ so zwischen den Grauen/ Derin/ de-
nen von der Ritterschafft/ Stedten/ Flecken
vnd

vnd Dorffschafften/ Woltzens/ Brawens/ Schen-
ckens vnd handthierens halben/ hienor auffgericht
vnnnd gemacht/ nicht auffgehoben/ sondern die hie-
mit confirmirt / bestettiget / vnnnd ob denselben ge-
halten haben.

LXII.

Rauchleder vnnnd Fellwerck.

Nach dem sich auch die Gerber / Kürschner /
Sachtler / Beutler/ vnnnd andere dergleichen
Wandtwerge in Stedten beklagen/ das des
Rauchfellwerck nicht mehr zu Marck bracht/ Son-
dern von Frembden vnnnd andern Störern vnnnd
Wücherern/ auff dem Lande vor vnd auffgekauft/
vnnnd also den handwercks Leuten in Stedten das
Brod vor dem Maul abgesehritten wird/ Als wol-
len wir denselben vor oder auffkauff vffim Lande/ hie-
mit gantzlich/ vnd bey verlust desselben Felles oder
Leders / verboten haben/ Wer aber desselben Fell-
wercks zuverkauffen hat/ der mag es in die Stedte/
oder zum Marckt bringen oder schicken.

Vnd damit dem vor oder wücherischen auff-
kauff in dem auch in Stedten gewehret / vnnnd das
auch ein jeder sein Fellwerck vmb billichen Wert
gelösen kan/ So sol vor dem Wüsch/ den die Stedte
in den Jar vnd Wochenmerckten auffzustecken pfle-
gen / keiner denn der es vor sich selbst verarbeiten
kan/ oder zu seines Wausses notturrfft gar machen
lassen wil/ Rauchfellwerck keuffen / Was aber nach
dem Wüsch vberbleibet/ das sol jederman zu keuffen
frey stehen.

LXIII.

Der Handwerker Straff/ vnd das
sie sich frembde arbeit zu bessern nicht
weigern sollen.

Nach dem auch weiland obgenanter vnser lie-
ber Herr vnd Vater seliger/ im vorgangenen
41. Jar/ sich mit etlichen Ehr vnd Fürsten/
auff gehaltenem tage zur Naumburg/ der Wandt-
wercksmeister vnnnd Gesellen/ eingeführter miss-
breuch halben/ eines Mandats vorglichen/ Wie
dasselbige hernach eingeleibt ist.

Von Gottes gnaden Johans Friederich/
Herzog zu Sachsen/ des heiligen Römi-
schen Reichs Erzmarschall vnd Chur-
fürst/ Landgraff in Düringen/ Marg-
graf zu Meissen/ vnd Burckgraf
zu Magdeburg.

Allen vnd jlichen vnsern Gra-
nen/ Herrn/ Landtuogt/ Haupt vñ
Amptleuten/ denen von der Ritter-
schafft/ Schössern/ Schultheissen/
Castnern/ Voigten/ Richtern/ Rethen der
Stedte/ Gemeinden/ vnnnd sonst allen an-
dern vnsern Vnterthanen vnd verwandten/
vnsern

vnsern gruß zuvor/ Wolgebornen/ Edlen/ lie-
ben Rethen vnd getrewen/ Wiewol den Hand-
werckern hin vnd wieder in Stedten/ Dend-
scher Nation/ Begnadunge/ Zunft vnd In-
nung gegeben/ vnnnd nach gehenget/ Damit
sich Meister vnd Gesellen/ zu forderung g-
uter Policey vnnnd gemeines nutz/ auffrichtig
vnd erbarlich halten sollen/ So hat sich doch
darauff einzeitlang zugetragen/ das die Hand-
wercksmeister vnd Gesellen zum theil/ in vn-
sern vnd andern vmbliegenden Stedten/ vn-
ter dem Schein ihrer Innungsstraffe/ aller-
ley mutwillens gebraucht/ Vnnnd sich vnter-
standen haben/ die Straffe vmb sachen/ auch
aufferhalb ihres Handwerckes/ vnnnd höher/
denn sie vermöge ihrer Innungsbriue/ vnd
sonst mit fug vnnnd billigkeit zu thun haben/
zu strecken/ vnnnd die jenigen/ auff die sie ihre
vnwillen gewant/ auffzutreiben/ vnd vor-
redlichen zu halten/ wenn sie sich in die Straff
nach ihrem wolgefallen nicht einlassen oder
begeben wollen/ Dergleichen vnter stehen sie
sich zu dringen/ wenn ein Gesell oder Meister
einem andern Gesellen oder Meistern etwas
vnehrlichs zunft/ oder aufflegt/ das er solle
geübt haben/ Das sich derselbige/ ehe denn er
durch den Schmeher der that vber kommen/
mit schwerer vnkost vnnnd reisen/ der beschil-
digen

digten sache ausführen / oder vor vnredlich gehalten/vnnd hin vnd wieder auffgetrieben werden muß/ Das auch die Meistere/die ihme arbeit geben/sampt den Gesellen / die beneben ihme arbeiten/vor vnredlichen gehalten werden / Also auch / wenn je zu zeiten durch die Obrigkeit oder einen Racht in Stedten/ordnunge gemacht werden / wie sich die Handtwerger/mit der arbeit halten/ zu welcher zeit sie an die arbeit gehen / wie lange sie morgen/vnnd vesper Brod oder ruhe halten / Item was einer anfehret/das es der ander verbringen möge/vnnd dergleichen mehr/ zu gemeinem besten/vorgewand vnnd geboten wird / Das die Meistere vnnd Gesellen zum theil / nicht allein solcher Ordnungge nicht gehorsam leisten/Sondern auch die jenigen / so derer als frome gehorsame Leute / nachgehen vnd folge thun wollen /vermessentlich sampt den Gesellen / die jnen arbeiten vnnd dienen/verachten/hindern vnnd aufftreiben/ Vnnd wiewol auch ihre Innungs vnd Zunftbriene gemeiniglich mit dem vorbehalt ihnen gegeben worden sind/das ihren Obern/darunter sie wonhaffrig/frey stehe/dieselbigen nach gelegenheit der lenffte vnd zeit zuendern vnnd zu erkleren/ zuuermehren oder zu wenigern/ Daher denn auch bisweilen die beschwert

ten/die Amptleute oder die Rätthe in Stedten/welche die Gerichte vber sie haben/ ansuchen vnnd bitten / einsehunge zu thun/ damit ihnen die vnbilliche Straff/zu billicher masse gelindert / der Schmeher geweißt werde/ die bezüchtigte Sachen auff sie/wie erbarlich vnd recht ist/gnugsam zu bringen/ Vnnd sie sonst zur billigkeit nicht zu hindern / So wollen sich doch die Gesellen/bisweilen auch die Meistere selbst / durch die Amptleute / Richte in Stedten / vnnd Gerichtsherrn nicht weissen lassen/Vnd ob auch die Sache an die Landesfürsten gelanget / wollen sie sich doch daran auch nicht keren / Sondern fahren mit ihrem aufftreiben/hindern vnnd Straffen vermessenlich fort/Welches auff die lenge der Oberkeit vnd Gerichten zu schmelerunge vnnd zuuerachtungge vnd entlichem ungehorsam geraten wolle / Vnnd wiewol hierinnen durch die Römische Kayserliche Maiestat / vntsern aller gnedigsten Herrn/vnnd die Stende des heiligen Reichs/auff jüngstem Reichstage zu Augspurg/so Anno etc. XXX. gehalten/vorsehunge geschehen / So wirdt doch mit berurter vnordnungge immer fort vnd fort gefahren / Demnach haben sich die Chur vnnd Fürsten / so nechst vorschienes Galli / zur Naumburg beysammen gewest/mit vns/ vnd

wir mit ihren liebden/fremdlichen dieser Ord-
nung gebots vnd verwarnunge verglichen /
vnd vereinigt/sind auch bedacht/darüber zu-
halten/Nemlich das die Handwerker/ Mei-
ster vnd Gesellen/ in ihren liebden/vnnd vn-
sern Fürstenthumen vnd Landen/hinsfürder
keine Strass/in keinerley Sachen haben/thun
oder nemen sollen / denn die / so ihnen die
Amptleute oder Rethen in Stedten/so die Ge-
richte haben/ darunter sie wonen / oder dar-
unter sich die Sachen vnd Bezende/ darumb
sie straffen wollen/zutragen werden/nachlas-
sen vnd erlauben / Aber die straff die inen in
ihren Zunftbrienen ausdrücklich nachgelas-
sen vnd gegeben ist/mögen sie vben/ doch vn-
schädlich den Gerichten/das sie/vermöge der
vorbehaltung in den Junungsbrienen/ auch
solche straffe/aus vorstehenden billichen vr-
sachen/lindern oder auffheben mögen. Do
sich auch solcher straff halben/ oder auch von
wegen des schmehens vnd aufftreiben/ zwis-
schen den Gesellen vnter sich selbs / irrung zu-
trügen/derer sie sich selbst/nach gutem erbarm-
brauch/nicht gülich verrichten könten / da-
rin sollen sie vnser Amptleute/oder aber der
Rethen vnserer Stedte / die vber sie Gerichte
haben/weisung dulden/vnd alwege den gu-
ten Ordnungen/die durch die Oberkeit vnd
Gericht gemacht/gehorsamlich geleben / vnd
nach-

nachgehen. Wo aber jemandes/es sey einer
oder mehr/ Meister oder Gesellen / der wei-
sunge/ so vnser Amptleute oder Rethen vn-
serer Stedte/die vber sie die Gerichte haben /
der straffe oder anderer irrung halben/ thun
werden/oder auch derselben Ordnung hal-
ben vermeinen / das ihnen zu kurtz vnd vn-
recht geschehe/die mögen vns/als die Landes-
fürsten/darumb ansuchen/oder an vns gebür-
lich beruffen/dem sol bey vns/an billigkeit vñ
Rechten kein mangel sein / So auch einer den
andern gedendct auffzutreiben/ vnd ihm et-
was vnehrlchs/ das er solt geübt oder ge-
handelt haben/zumessen würde/ der soll das
jenige/was er dem andern auffgelegt oder zu-
gemessen hat/vor der Oberkeit des Orts/auff
den Geschmechten/den er wil aufftreiben/wie
gnungsam vnd recht ist/ bringen/vnd ehe er
das auff ihnen führet vnd brenget/soll der
Geschmechte in seinem Handwerke geföddert
werden/vnd vnauffgetrieben bleiben/auch die
Gesellen/ die beneben ihme arbeiten/vnd die
Meistere/die ihm auff ihrer Werckstad arbeit
geben / redlich sein / vnd nicht auffgetrieben
werden/ Vnd so der Schmecher die Sache in
einer zeit/die im die Oberkeit vnd Gericht des
orts darzu benennen sol/wie recht vnd gnug-
sam ist/auff den Geschmechten nicht erweisen
noch bringen wird/ vnd also in dem/ vnge-
horsam

horsam vnd seumig oder fellig erschiene/so sol
er für vnredlich gehalten werden / so lange
biß er sich mit deme/den er geschmehet/vñ mit
den Gerichten vertrage. Vñnd welche Meis-
ster/ Son oder Geselle/in vnsern Landen vnd
Fürstenthumen/obgemelte vnser Ordnungge/
nicht annemen noch halten / Sondern in ei-
nem oder mehr/wissentlich vnd vorseztiglich
dawider thun oder handeln würde/ den vn-
sern/vnd die vnter vns wonen/oder arbeiten/
zuschaden/ Der soll in vnserm Lande vor vn-
redlich gehalten / vñnd sein Handtwerck zu
treiben nicht zugelassen/Sondern ausgetrie-
ben/vnd hinweg geschafft / Oder auch/do er
ein mutwillig auffstehen machte/ oder darzu
ursach geben würde / zu gefengnis eingezo-
gen/vñnd nach größe seiner vbertretung ge-
strafft werden / Hierumb begeren wir ernst-
lich empfelende/das ihr alle/vnd jeder in son-
derheit / ob dieser vnser Ordnung/ gestrackt
haltet/vnd die Vbertretter/ wie obgemelt/ in
Straffe nemet/vñnd hierinne an ewrm fleisse
nichts erwinden lasset/Daran beschiehet vnse-
re genzliche meinung. Zu vrfund mit vnserm
hierunden auffgedrucktem Secret besiegelt /
Vnd geben zu Torgaw/Montag nach Mar-
tini/ Anno Domini 1541.

Demnach

Demnach wollen wir obberurtes ausgegan-
nes Mandat hiemit wiederumb ernewart/vñnd festi-
gliche darob zu halten/ menniglich geboten haben/
Mit dieser verwarnung/do ewr einer oder mehr/dem
es gebüret/vnd in sonderheit jr die Kethe der Sted-
te/die vortrecher nicht straffen/ vñnd darob halten
werdet/das der oder dieselbigen vns funfftzig gül-
den zur straff/ so offit es geschicht/ sollen verfallen
sein.

Vnd darüber befehlen wir/ das sich niemands
von Handwercken / Es seien Goldschmiede/ Plats-
ner / Kleinschmiede / Sattler/ Schlöffer/ Tischer/
Steinmetzen / Zimmerleute / Töpffer/ Schuster/
Schneider/ vnd andere Handwerker/ wie die na-
men haben mügen/keinen ausgenommen/ weigern
solle/ ander arbeit/do er gleich die nicht anfenglich
gemacht/zu bessern/Sondern schuldig sein/dieselbe
besserunge/ er habe die arbeit zuvor gemacht oder
nicht / auff eines jeden ansuchen/ vmb gebürliche
vorgleichunge vnd lohn zu thun.

LXIIII.

Von Ersten vnd Apoteccken.

Wir wollen auch bestellen/das alle Apoteccken
in vnsern Landen/durch vnser erfarnere Ertz-
te/jarlich einmal sollen Visitiret/ vnd da vn-
tügliche Materialien befunden/von dannen geschaf-
fet / auch die Apoteccker vnd ihre Gesellen/ vereidet
werden / ein itzliche Medicin/ der geordneten Tax-
nach/ vñnd nicht höher zu geben / bey Peen fünff
gulden

gülden / so oft es vom Apoteccker vbertretten wird.

Es sol auch die gewöhnliche Tax auff eine Tafel gezeichnet / vnnnd öffentlich angehenget werden / damit ein jeder wisse / wie theur ein jedes stück Tax irt vnd gewirdet sey.

Dieweil wir auch bericht / das sich viel vnerefahrne Leute den Krancken Ertzney in Leib zu geben vntersehen / vnnnd damit manchen Menschen vmb sein gesuntheit / Auch wol etzliche vmb's leben bringen sollen.

Als wollen vnnnd gebieten wir hiemit ernstlich / Das sich niemands / es sey Mans oder Weibs Person / Landferer / Janbrecher / Driacuskremer / oder andere / wes Ampts oder Berufs / geistlichs oder weltlichs sie seind / vntersehen solle / den Leuten vmb's geldt oder geldes wert / gescheneck oder verehrung / artzney in Leib zu geben / auch die Kette vnser Stedte keinen Artzt auffnehmen / oder bey ihnen dulden / er habe denn seiner Lehre / Kunst vnd schickligkeit von einer Vniuersitet oder Gelerten Erzten / gleubwürdige Kundschaften vnnnd Bezeugnis / bey Peen 10. gülden / so oft es vbertretten / vnd vorlust aller Apoteccken wahr / die bey ihme (andern Leuten vmb's geldt oder oberwende libnus zu curiren) funden.

LXV.

Würke vnd Zucker.

Solle auch der geferbte Ingwer / Saffran / vnnnd gefelschte Dutzucker / hinfürder in vnsern Landen nicht geduldet / vnnnd da sich jemandes

mandes denselbigen zuuerkeuffen vntersehen würde / Denselbigen solle der geferbte Ingwer / Saffran / vnd Dutzucker genommen werden.

LXVI.

Goldschmide.

Ales Silber / so die Goldschmiede in vnsern Landen verarbeiten / solle ein jedes Marck / vermüge des Reichs Ordnung viertzehen Loth fein Silber halten / Doch sollen sie sich vermüge des Reichs Ordnung / vnnnd bey vermeidung darauff gesetzter straff enthalten / einige Müntz im Tigel zu werffen / oder zu granuliren.

Damit man auch wissen müge / wo ein jede arbeit gemacht sey / So solle ein jeder Goldschmied sein gewöhnlich Zeichen auff sein arbeit machen / bey Peen ein hundert gülden / so oft es anders gehalten wird.

LXVII.

Kandelgießer.

Damit auch der Kandelgießer gefehrung / die sie mit vbermessigen zu satz des Bleis / vnter das Zin gebrauchen abgeschnitten / So solle hinfürder auff das gefess / so die Kandelgießer verkaufen / auff zehen pfund Zin / nicht mehr / denn ein pfund Bley gesetzt / vnd darauff eines jeden Zeichen / vnd des Rahts Wappen / darunter er gefessen / gepresget werden.

Vom

LXVIII.

Vom Holzkauff.

Damit auch der betrug/ so im Holz verkauffen geschieht/ so viel möglich verkommen/ Wollen wir/ das die Rechte vnser Stedte/ ihre rechte Klaffter mass/ an öffentliche stellen der Stedte halten/ vnnnd die Bawren schuldig sein sollen/ das Holtz/ so sie zu Marck führen/ nach gantzen oder halben Klafftern/ zuverkauffen/ vnnnd nach beurrtem mass zu geweren/ Welcher sich aber dessen weigern wirdt/ der solle das holtz/ so er zu Marck gefuhrt/ dem Bericht verlüstig sein. Vnd sol das Klaffter Holtzes ein jedes scheidt/ nicht vnter vier mans schuen/ oder zweien Werckelen/ lang sein/ Aber die Scheid lenger zu machen/ stehet in eines jeden gefallen.

Vnd dieweil wir auch bericht/ wie es auch öffentlich am tage ist/ Das vnser Untertanen/ an Baw vnd Brenholtz/ gebruch vnd mangel leiden/ So wollen wir/ das die Bawern/ welche vnserm Oberauffseher der gehöltze/ Förstern/ oder Holtzknechten/ Baw oder Scheidholtz abkauffen/ das selbige nicht aus vnsern Landen/ Sondern in vnser Stedte/ zum freyen Marckt führen sollen/ bey verlust des holtzes/ wo sie damit antreffen vnd betreten werden.

LXIX.

Bawen.

Nach

Nach dem auch von Bürgern vnd Bawern/ in Stedten vnnnd Dörffern ein grosser Mißbrauch vermerckt/ in dem/ das ein jeder mit Holtzbawen wil/ da doch die Gehöltze/ vnd Welde trefflich abnemen vnnnd verwüstet werden/ Als gebieten wir/ das die Bürger in Stedten mit Steinen/ In gleichnis die Bawern auff den Dörffern auch/ oder mit wellerwenden zu bawen sollen angehalten/ vnnnd nicht verstattet werden/ hinfürder von grund mit Holtz/ sondern zum wenigsten den vndersten gadensteinern auffzubawen/ oder die Dacher in Stedten mit Schindeln zu decken/ darzu denn ihr/ die Kette der Stedte/ den Bürgern mit Steinen/ Ziegeln/ Kalck/ Leymen vnnnd Sandt/ fürderung vnnnd vorteil thun/ auch zu den Ziegeln vnnnd Kalckhütten/ eigene Steinbrüche/ Leym/ vnnnd Sandtgruben verschaffen/ mit dem abraum vnnnd sonsten in gutem wessen halten/ vnnnd damit also gebaren sollet/ Damit ein jeder Bürger oder Linwoner vmb ein gleichmessig gelt/ Stein/ Leym vnnnd Sandt bekommen möge/ Vnnnd nicht ein jeder die Steine/ Leym oder Sandt/ selbst brechen/ graben/ den abraum machen/ vnd den grund kauffen müste.

Vnd damit die Bürger vnd Linwoner in Stedten deste mehr willen vnd neigung haben mit Steinen zu bawen/ So wollen wir/ das die Kette der Stedte vor die Steine nicht mehr denn das Brecherlohn bezalt nemen sollen.

Vnd wo solchs hier zwischen Pfingsten nicht geschieht/ vnnnd vorgeschriebener gestalt ins Werck bracht/ welchs vns vnser Amptleute vnd Schösser berichten sollen/ So wollen wir den Raht derselbigen Stadt ernstlich zu straffen wissen.

Vnd

Vnd damit diese beforderunge desto bequemer vnd gewisser geschehen müge/ So sollen die Rethen der Stedte/ als bald eine tügliche Person aus ihrem mittel/ oder sonsten aus ihren Bürgern/ welcher darzu tüglich vnd geschickt/ zu einem Bawmeister/ gegen zimlicher belohnunge/ erwählen/ vnd denselbigen nicht alle jar entsetzen/ Sondern zum wenigsten drey oder sechs jar daran bleiben lassen/ auff das derselbige Bawmeister den vorrath mit Holtz/ Steinen/ Sand/ Leymen vnd andern das von nöten/ mit so viel bessern rath zeugen vnd schicken müge/ Es sollen vns auch die Rethen in Stedten diese Person/ auff die nechste vnd alle folgende verenderung eines newen Raths in sonderheit namhaftig machen/ den wir auch nach befindung zu bestettigen/ vnd auff sein verursachunge zu entsetzen haben wollen/ Denn wir gedencen darinnen lenger keines andern zu zusehen/ wie wir denn auch nicht zweiueln/ das viel Bürger zu bawen geneigt/ wo sie alleine von euch den Rethen der Stedte mit vorrath/ vmb zimliche bezalung gefürdert würden.

Do auch jemandes in Stedten städtliche newe gebewde farnemen wolte/ So sol er dasselbige mit Racht verstendiger Bawleute thun/ wie wir auch vnserm Bawmeister vergönnen wollen/ einem jeden vmb gebürliche vergleichunge hierinnen richtig zu sein.

LXX.

Kerner Lohn.

Von

Du einem Karm schutt/ schlamm oder Kerlich/ für das Thor zu führen/ sollen vier pfennige gegeben werden/ Was aber mit Wagen/ oder Karm vor Stein/ Leymen/ Sand/ Zigel/ Holtz oder anders geführet wird/ derwegen solle die Obrigkeit jedes Orts/ binnen viertzehen tagen/ nach eröffnunge dieses vnser Mandats/ nach gelegenheit billiche Tax setzen/ vnd dieselbigen öffentlich verkündigen/ auch darob bey vermeidung vnser ernstern straff festiglich halten.

LXXI.

Werckleute vnd Tagelöner.

Nach dem wir auch berichtet/ Das durch die Werckleute die Leute hoch sollen gesteigert vnd vbersetzt werden/ Damit nu ein jeder wisse/ was er den Werckleuten vnd Tagelönern zu Lohn geben solle/ So ordenen wir/ das man es mit denselben hinfürder folgender gestalt solle halten.

Einem Meurer vnd Zimmerman/ die Meister sein/ vnd ihre eigne Waffnen haben/ soll man eine Woche/ ohne die Kost/ ein gülden/ vnd derselbigen Gesellen/ achtzechen groschen/ zu Lohn geben.

Einem Steinmetzen/ der Meister ist/ vnd seinen Zeug hat/ sol man die Wochen ein gülden geben/ vnd ime darzu die Scherff halten/ auch den Zeug/ do derselbige zer schlagen/ widerumb zurichten lassen/ wie er den an die arbeit gebracht.

¶ Einem

Einem Tischer / der seine Waffen vnnnd Zeng
helt / Solle man die Wochen / ohne die kost einen
gülden / vnnnd seinem Gesellen funfftzehen groschen
geben / Wolte aber jemand die kost geben / dersel-
bige solle gegen der kost den halben teil des Lohns
abziehen.

Den Steinmetzen / Meyern vnnnd Zimmerleu-
ten / Meister vnnnd Gesellen / Soll ein Feyer oder Re-
gentag in der Wochen verlohnet werden / Do aber
in einer Wochen / ein Feyr vnd Regentag / vnnnd also
beide zusammen fielen / So solle ihnen nicht mehr
denn ein Tag verlohnet werden.

Fielen auch mehr Regentage ein / so solle man
inen dieselben alle / bis auff einen / an ihrem Wo-
chenlohn abkürzten.

Taglöner.

Einem Taglöner / oder Handlanger solle man
von Petri Catedra bis auff Pfingsten zwenz-
tzig Pfennig vor ein tag arbeit geben.

Von Pfingsten bis auff Bartholomei / zwene
groschen.

Von Bartholomei / bis auff Galli / zwantzig
Pfennige.

Von Galli bis auff Catedra Petri / achtzehen
Pfennige.

Wer aber die kost gibet / der solle den halben
teil des obgesetzten Taglohns / vnnnd nicht mehr
geben.

Vnd sollen alle Steinmetzen / Meyrer / Zimmer-
leute / Tischer vnnnd Taglöner / von Ostern / bis auff
Bartholomey / früe vmb vier Uhr an / vnnnd gegen
dem

dem Abend / wenn es Sechs schlegt / von der Arbeit
gehen.

Von Bartholomei aber / bis auff Ostern / sollen
sie mit dem Tage an / vnnnd vffn abend / mit der Son-
nen nidergang / von der arbeit gehen.

Früe mögen sie eine stunde / vnnnd im Mittage
auch eine stunde ruhen / Früe eine halbe / vnnnd im
Mittage / anderthalbe stunde essen oder feiren.

Der gute Montag / welchen die Gesellen zu ma-
chen pflegen / solle gantzlich / vnnnd bey verlust des
Wochenlohns / abgeschafft sein.

Einem Zigeldecker solle man bey seiner kost
ein tag zu decken / auff seine Person / vierdhalb Gro-
schen / vnnnd seinem Gesellen der decken hilfft / drey
groschen zu Lohn geben / vnd was der Zigeldecker
nicht gut machet / das sol er auff seinen kost / vnnnd
darlegen wider vmb sonst machen.

Wo auch erfahren / das ein Taglöner den an-
dern verhetzet / vnd vntrewlich zu arbeiten ermanet /
der solle acht tage mit dem Thurm gestrafft wer-
den.

Es sollen auch die Meister vnd Gesellen / Des-
gleichen die Taglöner / niemandts zu den gedingen
dringen / Sondern / vmb obberurten Lohn / mennig-
lich zu arbeiten schuldig sein / bey Peen zehen gül-
den / so oft es geschicht / oder aber bey Buss ein vier-
tel jar zu feiren.

Würde sich aber ein Bawher mit einem Mei-
ster / Gesellen / oder Taglöner eines gedinges ver-
gleichen / So sol man darüber weiter nichts nach-
zugeben fordern / noch entrichten / Bey straff funff
gülden / die jeder teil / so oft es geschicht / erlegen sol-
len / Do aber der Baw anders gemacht / denn er

D ij ver?

verdinget/ Darumb werden sich beide teil zunnere
gleichen wissen.

Werckleute vnd Tagelöner/ so auß- serhalb Landes arbeiten.

Als wir auch berichtet/ Das sich Steinme-
tzen/ Meurer/ Zimmerleute/ Tagelöner/ vnd
dergleichen Personen/ in Stedten vnd Dörff-
fern/ aufferhalb Landes im Sommer zur arbeit be-
geben/ Vnd denn in Winter wieder kommen/ dar-
aus allerley nachtheils/ schadens vnd vngleichheit zwis-
schen ihnen vnd denen so im Lande bleiben/ auch
mangel vnd steigerung der arbeit erfolget/ So wol-
len wir/ das hinfürder niemands mehr der vnsern/
aus vnsern Landen/ vmb Taglohns willen/ wan-
dern solle/ Wer aber darüber in andern Landen ar-
beiten wird/ der sol in vnserm Fürstenthumb nicht
wieder eingenommen/ gehauffet oder geherberget/
vnd do jemandes den oder dieselbigen darüber auff-
nimpt/ dem Gerichtsherrn/ so offft es geschicht/ drey
gülden zur busß geben.

Kündte aber einer oder mehr keine arbeit in
vnsern Landen bekommen/ der oder dieselben sollen
sich bey dem Gerichtsherrn jedes Orts angeben/
die sollen ihnen auff den fall/ do sie ihnen zur arbeit
in vnsern Landen nicht anleitung zu geben wissen/
aufferhalb Landes zu arbeiten erlauben vnd ver-
gönnen/ auch dieselbigen verzeichnen/ Doch sollen
die Gesellen der Zunffthandwerker an ihren Lehr-
jaren vnd Wanderschafften dadurch vngehendert
sein.

Boten

LXXII.

Botenlohn.

In einer jeden Meil wegs/ hin vnd her sol-
der zu gehen/ solle man einem Boten im
Sommer vnd Winter zwölff Pfennig ge-
ben/ vnd do der Bote an einem Ort still ligen muste/
vnd weder essen noch trincken hette/ ime vff den fall
zum Stillige geld einen jeden tag/ achtzehnen Pfens-
nige reichen.

LXXIII.

Vom Holzhawen.

Im Schock Reifsholtz zu hawen/ zu bis-
den/ vnd die grossen Klöppel anszuwerffen/
sol man ein groschen/ vnd keine Kost zu Lohn
geben.

Von einer Klafter Scheidholtz zu sägen/ oder
zu hawen/ vnd darnach zu spalten/ auff vier/ drey/
oder zwey theil/ nach gelegenheit des Holtzes fünf-
tzeihen Pfennige bey des Tagelöhners eigener Kost.

Kündte aber jemand mit dem Tagelöhnern ei-
nes geringern Lohns einig werden/ das sol ime frey
stehen/ Aber darüber solle niemands geben/ bey
straff eines gülden/ so offft vnd dick es geschicht.

Würde aber auch ein Tagelöhner sich an die-
sem gesetzten Lohn nicht fettigen lassen wollen/ der
soll aus der Stad gewiesen/ vnd lenger darin nicht
gedüdet werden.

Gleicher

Gleicher gestalt solle es von euch den Bräuen /
Herrn / Ritterschafft / Haupt / Amptleuten vnn
Schössern / in ewren Graffschafften / befohlenen
Amptern / Gerichten vnn Botmessigkeiten / auch
gehalten / damit die müßiggenger zu der arbeit ge
bracht / oder in weigerung des aus dem Lande ge
wiesen werden.

LXXIII.

Von Hochzeiten.

Nach dem auch offenbar vnd am tage / Das
mit den Hochzeiten / Kindtaufften / vnd ver
löbnnissen / schedliche mißbreuche eingerissen /
vnn grosser vberflus gebraucht wird / So wollen
wir / das es damit hinfürder / folgender gestalt solle
gehalten werden.

Die Bürger vnd Einwoner vnser Stedte / die
für sich selbst Hochzeit halten / oder Söhne vnn
Töchter ausgeben würden / Sollen zu einer Hoch
zeit / Nemlich / ein Bürgermeister oder Rahts Person
nicht mehr / denn acht / vnn ein gemeiner / Sechs
Tisch / vnd darüber nicht zu bitten macht haben.

Die Schultheissen / Weimbürgen / Anspanner
oder Wüffener auff den Dörffern / sollen zu iren selbst
vnn ihrer Söhne vnn Töchter Hochzeiten vff vier
Tisch / die Winderfedler drey Tisch / vnn die Tag
löhner vnn Hausgenossen zwene Tisch vnn nicht
mehr zu laden haben.

Es solle aber eine jede Hochzeit nicht lenger
denn zwene tage weren / der gestalt / welche Hoch
zeit vff de nabend angehet / die solle auff den folgen
den

den gantzen tag weren / Welche aber früe angehet /
solle denselbigen gantzen tag / vnn den folgenden
tag alleine des abends wehren / das also auff einer
jeden Hochzeit nicht mehr denn drey malzeiten ge
speiset vnn gegeben werden / Es were denn / das je
mandes frembde Hochzeit geste hette / die mag er
darüber / noch eine oder zum meisten zwomalzeiten /
vnn darüber nicht speisen.

Wo aber an etzlichen Orten gebreuchlich were /
weniger Leute vnn Malzeit zu den Hochzeiten zu
laden vnn zugeben / so solle solchs dabey auch blei
ben / vnn darnach gehalten werden.

Verlöbnnis / Zu allen verlöbnnissen sollen von den
Bürgern vnn Einwonern vnser Stedte auff zwene /
Vnn von den Baweren / Taglöhnern vnn Haus
genossen / ein Tisch / doch alleine zu einer Malzeit ge
beten werden.

Essen auff den Hochzeiten vnn Verlöbnnissen.

Emelte Bürger vnn Einwoner vnser Sted
te / sollen zur Morgenmalzeit / nicht mehr
denn sechs / vnn auff den abend fünff Ge
richt geben.

Die Baweren / Taglöhner vnn Hausgenossen
sollen auff den Morgen auch nicht mehr denn vier /
vnn auff den Abend drey Essen geben / Aber darun
ter zu reichen solle niemands verboeren sein.

Gleicher gestalt vnn vnterscheid / solle es mit
dem

dem Essen/ auff den Verlöbnißsen/ auch gehalten werden.

Schencken auff den Hochzeiten.

Darmit soll es ein jeder der eingeladenen Geste also halten / das gleichwol Brettgam vnd Braut jrent halben keinen schaden leiden dürfen.

LXXV.

Tanzen.

Es soll auch niemands in Städten/ wer nicht zur Hochzeit gebeten ist / mit den geladenen oder vngewebenen Jungfrawen zu tanzen sich anmassen/ In gleichniß/ sollen die gebetenen/ kein Jungfraw oder Fraw / die nicht geladen/ zum tanz auffziehen/ Sondern die geladenen Hochzeit Geste alleine mit einander tanzen lassen.

Der Diener/ so auff den Hochzeiten essen vnd trincken aufftragen/ sollen nicht mehr denn nach anzahl der Tische/ vnd vor einem jeden Tische zwene zu warten/ vnd darüber nicht geladen werden.

Alle Winckeltentze/ nach der abentmalzeit/ aufferhalb des Nachthausse/ vnd andern gewöhnlichen Orten/ da man öffentliche züchtige Tentze zu halten pflegt/ sollen abgethan vnd verboten sein/ es sey zu Hochzeiten/ Verlöbnißsen/ oder in allen andern Pancketen.

Darzu

Darzu solle das verdrehen vnd abstossen in solchen Tentzen verboten sein / Welcher sich aber darüber des drehens oder abstossens vnterstellen würde/ der soll zum ersten mal zwene/ vnd zum andern mal drey gülden zur straff geben.

Do er aber zum dritten mal in solcher vberfahung befunden / Soll er/ wo er ein Student / oder Hoffgesinde/ Bürgers Söhne/ oder Handwercks Geselle ist/ mit dem Thurm gestrafft werden.

So wollen wir auch/ das zu Personen vom Nach in Städten/ vnd Gerichtsheldern/ neben den Stadtknechten/ vnd auff den Dörffern die Weimbürger vnd Gerichtsknecht / zu solchen Tentzen sollen verordnet werden/ auff die Vorbrecher auffmercken zu haben/ Damit sie zu gebürlicher straff genommen.

LXXVI.

Spielleute.

Welchen acht vnd sechs Tisch Geste zubieten obberurter gestalt nach gelassen/ die sollen den Spielleuten/ vnd einem jeden/ so sie zu ihrer selbst/ vnd ihrer Söhne vnd Töchter Hochzeit gebrauchen werden/ zehen groschen/ vnd die andern fünf groschen zu Lohn geben/ Welche aber darüber geben vnd nemen / solle ein jeder/ so oft es geschicht/ vmb ein gülden gestrafft werden.

Es sollen auch alle Hauswirt vnd Hausmütter/ ihre Töchter vermanen/ sich züchtig vnd ehrlichen zuhalten/ alle vngewerbe vnd vbelstand im tanzen zu vermeiden/ vnd do darunter ein Jungfraw oder

p ij

Weib

Weib vermarckt/die sich vngebürlich hielt / der soll das Tantzhaus/andern zur abschew/ein Jahr lang zu meiden / verboten werden.

Weil auch gebreuchlich / das der Bürgermeister oder Gerichtsherr jedes Orts / auff den Nachts oder Tantzheusern zu tanzten / ersucht vnnnd gebeten wird / So solle derselbe Bürgemeister vnnnd Gerichtsherr / ehe vnnnd zunorn / denn er erlaubnis gibt / trewlich vnnnd ernstlich vermanen / den Spielman darzu zu halten / das er zu keinem vnzüchtigen Tantz vrsach gebe / Oder vnter den Predigten göttlichs Worts tanzten gestatten / Denn solches von den Spielleuten anders vermarckt oder befunden / Sollen sie derwegen gefenglich eingezogen / gestrafft / vnnnd hinfürder zu Spielleuten nicht gelitten. So wollen wir auch / das außserhalb der Hochzeit vnnnd Verlöbdis / ohne erlaubnis der Oberkeit jedes Orts / kein Tantz solle gehalten noch verstattet werden.

Es solle auch im Sommer / vber zehen / vnnnd im Winter vber neun Vhr / kein Trummel oder ander Seitenspiel / auff der Gassen oder in Neuffern geschlagen / Noch auch kein vngebürlich Gassen geschrey getrieben werden.

Außspeisen.

WAn solle hinfürder niemandes von Hochzeiten / denn allein dem Schulmeister vnnnd Knaben / die in der Kirchen gewesen / so der Brantgam vnnnd die Brant vertrauet werden / speisen /

sen / vnnnd denselbigen geben zwey Essen / vnnnd zwey stübiche Getrencke / So aber jemandes sonderliche Befehle bestellen würde / der sol dem Schulmeister vber das essen vnnnd trincken fünff groschen geben / daraus sich der Schulmeister mit seinen Gesellen zuuergleichen wissen / Aber allen andern Personen / (außerhalb frembden geladenen Besten) die sich bisher angemast / auff Hochzeit / essen vnnnd trincken / auch Suppen zu holen / solle solchs / desgleichen essen von den Tischen / aus der Hochzeit zu tragen / hiemit abgeschafft sein.

Dem Organisten / wo der in der Kirchen schlecht / solle drey / Dem Calcanten ein / Vnnnd dem Cüster zwene Groschen / von dem jenigen / so auff acht oder sechs Tisch haben wird / gereicht werden.

Wer aber darunter hat / solle einen Groschen geben.

LXXVII.

Kindtauffen.

Wit den Kindtauffen soll vber tag vnnnd nacht nicht verzogen werden.

Diweil aber gemeiniglich bisher der gebrauch gewest / das nach der Kindtauff / auch in vnnnd nach den Sechs wochen gastereien sind gehalten worden / So sollen dieselben künfftiglich gantzlich nachbleiben / Wenn aber die Frauen von der Tauff konien / so mag man ihnen einen Trunck Wein oder Bier / nach eines jeden gelegenheit reichen /

ehen/Aber die Wehemütter / Genatter vnd andere
Weiber/so bey der Frawē in der Kindt noht gewest/
mügen gespeiset / Aber an den Orten / do es nicht
breuchlich/sol es auch nicht angefangen werden.

Wo aber das/so von den Dochtzeiten/Verlob-
nissen vnnnd Kindteuffen/ geordnet/ hinfürder von
jemandes vbertretten würde/der oder dieselben sol-
ten dem Gerichtsherrn/vor solche verbrechen/so
offt es geschicht/zu straff geben vier gülden / als
bald vnd vnweigerlich entrichten.

LXXVIII.

Von vbermessiger zehrung / Kir- messen vnd Spielen.

No wiewol / aus Gottes straff vnnnd ver-
bencknus/itzo besondere drangselige zeiten/
von theurunge vnd sonsten ist/ wie denn an-
dere mehr gefehrlichkeiten mit zu fallen/ Derhalben
sich billich ein jeder/ mit seinem Leben vnnnd wesen/
darnach auch richten vnnnd halten solle / So wird
doch nichts desto weniger/ vnnnd des vngeachtet/
von den Vnterthanen in vnserm Fürstenthumb/
durchaus vbermessige zehrung vñ Müßiggang/
mit quessereyen / besuchunge der Wirtshäuser/vnd
sonst geübt vnnnd gebraucht / Damit aber solches
hinfürder verhütet vnd vorkomen/So wollen wir/
das jr bemelte vbermessige zehrung / vnd leichtfer-
tig wesen/durch gebürliche ordnung / verbot vnd
zimliche straff vnuerzüglich abschaffet / auch dar-
über festiglich haltet / vnd also die Vnterthanen zu
besserung ihrer güter vnnnd narunge anhaltet/auff
das

das sie sich selbst/auch ihre Weiber vnd Kinder/ in
fernern nachtheil vnd ernierung nicht füren/Darzu
wollen wir / das alle Kirmesse/ Kugelleich/ oder
Pletz/darinnen man mit Zinengefess/vnd aller an-
dern Wahr/Wucher zu suchen pflegt/Desgleichen
andere Spiel/mit Würffeln vnd Karten/vmb Gel-
des vnd Genießs willen / in gemeine Schenck oder
andern Heusern / in den Stedten/ Merckten/ Fle-
cken vnnnd Dörffern / zu vermeidung des vbrigen
verthuns vnd verschwendens/auch anderer daraus
wachsenden vnrichtigkeiten / hinfürder gantzlich
sollen abgethan/ vnnnd weiter nicht gehalten/ Wel-
cher aber hierwieder thete / der oder dieselben sol-
len/so oft es geschicht / vmb ein halben Gülden/
vnd der Wirt/ der es verstattet / oder der Oberkeit
nicht ansaget/oder rüget/vmb einen Gülden/vnnnd
also duppel gestrafft werden.

Doch sollen die geselliglichen Kugelpletz/so
zur kurtzweil angefangen / den Gemeinen auff den
Dörffern nachgelassen sein/ Also das einer vber ein
groschen nicht verspiele/auch keinen frembden oder
nachbarn darzu ziehen.

Aber die Jar/vnd andere gewöhnliche Merckte/
Desgleichen das gesellig schiessen/mit den Büch-
sen vnd Armbrüsten/ zu den Feiertagen/ sollen da-
mit nicht gemeint/Aber doch gemelt spielen/mit der
Kugel/vnd das schiessen für vnd vnter der Predigt
göttlichs worts/gantzlich verboten sein.

LXXIX.

Wüstung vnd Laiden.

Es

Es sollen auch hinfürder keine Lalden/die etzliche Jar vnd bis in verwerte zeit zu Dibeitriffen vnd Nutweiden gebraucht / hinfürder ohne vorwissen der Oberkeit/ vnd Gerichtsberren/ jedes Orts/ vmbgerissen werden.

LXXX. Schaff halten.

Als auch die vormügenden Bawern viel Schaff halten/wie sich die andern / so keinen Acker haben/ zu thun / in gleichnis beflüssigen/ Vnd damit die triffen/ engen/ auch denen/ welche ihre Lenderey erkauft/ verdienen/ verzinzen vnd versteuren müssen / nicht geringe beschwerung zufügen/ So ordenen wir/ das die jenigen / so keinen Acker haben / auch kein Schaff halten sollen/ Die andern aber/ so Schaff zu halten herbracht / vnd berechtiget/ mügen vff eine jede Duffen acht Schaff/ vnd also auff vnd ab/ nach dem ein jeder viel oder wenig Acker hat/ vnd darüber nicht/ halten/ bey verliering der vbrigen Schaff/ die das Gericht von den vbertrettern vnnachlässig nemen.

Doch sollen die Bawern ihre Schaffe nicht alleine hüten / Sondern für den gemeinen Wirten treiben. Do auch etzliche Vertrege zwischen den Leuten/ ihren Erbherren oder Benachbarten/ dessen halben auffgericht / die sollen hierdurch nicht auffgehoben sein / Sondern bey wirtten bleiben/ Welche aber keine Schaff zu halten herbracht/ sollen sich auch dieselbigen fürder zu halten nicht anmassen.

Weil

Weil wir auch befinden / das die Schafftriffen an etzlichen örthen mit frembden Schaffen vberlegt werden / Dadurch den armen Leuten/ so dieselbigen auff ihren Feldern vnd Eckern neeren müssen/ an ihrer narunge abgang vnd schaden zufügt/ So wollen wir/ das einer jeden Stadt/ vnd Flecken/ eine namhafftige anzal Schaffe nach gelegenheit vnd vermögen der Grentzen/ dahin sie hüten/ durch vnserere verordnete Befehlhabere hinfürder solle gesetzt/ darzu allen vnd jeden Stedten vnd Flecken auffgelegt / auch darüber festiglich gehalten werden/ Da solche frembde Schaff wieder wolten hinweg getrieben vnd verkauft werden/ das sie zuuorn der Stedten Fleischbewern vnd andern vnsern Vnterthanen/ ob sie deren selbst nottürfftig angeboten/ vñ vmb gebürliche bezalunge gelassen/ wie sich denn vnseres erachtens des niemands zubeschweren/ Nach deme dieselben Schaffe in vnserm ort Landes geneeret vnd geweidet/ das sie auch billich vnserere Vnterthanen/ vnd nicht frembde vnd auswertige/ genieffen.

LXXXI. Tauben halten.

Zetweil auch ein grosser Misbrauch vermarckt / in dem / das die Personen / welche wenig oder gar nichts ans seen/ viel Tauben halten/ vnd damit ihren Nachbarn auff ihren Eckern beschweren/ So wollen wir/ das hinfürder auff ein Dufflandes nicht mehr den Acht bar Tauben mügen gehalten/ Welcher aber keine halbe Duffenlan-

des

des imfelde hat/dem sollen Tauben zu halten nicht verstatet werden/bey Peen eines Malder Dabern/welche der Gerichtsherr jedes Orts von den Verbrechern einbringen solle.

So solle auch niemandes Keinen Taubenschlag halten / den man zuziehen kan / auch darein keine Schlingen oder Schleiffen legen/andern ihre Tauben abzufahren/bey Peen eines gülden/so offft es geschieht/vnd solche Schlege sollen in Stedten vnn Dörffern jerlich durch die darzu verordente Personen besichtiget/vnd die vbertretter gestrafft werden.

LXXXII.

Von Jüden.

Nach dem auch weiland vnser gnediger lieber Herr vnd gros Vater seliger / der Jüden vnd derselbigen Pass halben / im vorschienen neun vnd dreissigsten jar / ein offen ausschreiben gethan / So wollen wir dasselbige hiemit vernewert haben/mit dieser verordnunge/das alle Jüden/vnd ein jeder in sonderheit/das ordentliche vnd gewöhnliche Geleid vnnnd Zoll / von ihren Personen/da sie sonderlich geleitet werden/vnd von ihren Gütern/jedes orts / da solchs zugeben pfliglich vnnnd gebrechlich ist/reichen/ auch sich keiner vnterstehen noch anmassen/in vnserm Fürstenthumb vnd Landen/henfflich / oder sonsten nieder zu thun/vnnnd zu wohnen/nach darin vber ein nacht / an einem Ort zu bleiben/oder auch Gewerbe vnd Wandtirung zu treiben/darzu von ihrem Glauben vnnnd Opinion/andern einzubilden vnnnd zureden/alles bey vermeis-
dunge

dunge der Straff in demselbigen Ausschreiben vnterschiedlich ausgedruckt.

Do sie sich aber desselbigen/oder vnserer Vnterthanen mit inen einig Wandtirung zu vben vnterstehen würden/So solle keinem wieder den andern einige Hülffe oder Execution geschehen/ Sondern deshalben in vnserer ernste Straff gefallen sein. Wo auch darüber/einer oder mehr/ in vnsern Landen/betretten/der oder dieselbigen sollen gefenglich angenommen/vnd bis auff vnsern bescheid verwaret werden.

LXXXIII.

Von Bettlern / Spitzbuben / Bettelbrienen/vnd Zigeunern.

Zeweil auch viel lediger vnnützer Leute/ im Lande hin vnnnd wieder/ zu denen sich/ wie solches die erfahrung zum teil gegeben/ wenig guts zuuorsehen/ Als da sind Zigeuner/ starcke vormügende Bettler vnnnd Spitzbuben/wandern/vnnnd sich vnterstecken/ So wollen wir/ das dieselben hinfürder / in vnsern Fürstenthumen / zu forderst auff vnnnd in den Jarmarckten / do denn den Leuten / vnnnd sonderlich von den Spitzbuben am meisten zugeschehen pfligt / weiter nicht sollen gelitten noch geduldet / sondern gantzlichen daraus geschafft werden / Drumb sollen die Kette in den Stedten vleissig auffachtung geben / das in den Jarmarckten die Spitzbuben / So viel man derselben erlangen kan/ zu hafft genommen vnnnd ferner gegen sie gebürlich vorkahren werde.

Es solle auch eine jede Stad vnnnd Dorff/sein
Armeleute/ die ihr Brod nicht erwerben können/
durch ihre Ordnunge selbst erneeren/ vnd nicht ge-
statten/das ihre Kinder/ wenn sie ihr Brodt kön-
nen verdienen/ zu betteln gezogen werden.

Aber frembde/ auswertige Bettler/ vnd Land-
feyrer / sol man im Lande gar nicht dulden / noch
denselben darinnen zu betteln gestatten.

Weil auch durch die Brand vnnnd andere Bet-
telbriue teglich viel betrugs geübet wird/ So soll
keinem auswertigen in Stedten oder Dörffern mit
solchen Briuen umbzugehen oder die Almosen
darauff zu samlen verstattet werden/ Es habe sich
denn derselbe zuuor bey vnsern Beampten oder Ri-
chtern in Stedten angeben/ Die sollen vleissige
nachforschung vnnnd auffachtung haben / Ob die
Brieff auch richtig vnd vnuorfelcht sein/ Auff wel-
chen fall sich ein jeder wird zuerzeigen wissen/ wie
es die Christliche liebe von ihm erfordert / Werden
sie aber die Brieff verdecktig oder bawfellig erfin-
den / So sollen sie die Betrieger in hafft nemen/
vleissige erkundigung haben/ vnnnd gegen sie vnges-
part alles vnkosten schleunig vnd ernstlich vorka-
ren/ Damit dem vbel gesteuert vnnnd andere daran
ein abscheu haben.

Wo auch die Zigeuner/ nach deme ihnen in
Deutschen Landen zu wandern/ in den Reichsord-
nungen vielfeltig verbot geschehen/ in vnsern Lan-
den hinfürder werden betreten/denen soll ihr haab
vnd güter genommen/ vnnnd sie sampt Weib vnnnd
Kindern darans getrieben werden.

Verwü-

LXXXIII.

Verwüstung der Fischeren.

W Ir werden auch bericht/das sich der gemel-
ne man/sonderlich der Bawersman/in den
gemeinen Wassern / darinnen sie zu fischen
herbracht/ mehr des fischens / denn eigener vnnnd
notwendiger Dausnarunge / befleissigen sollen/
dardurch sie auch ihnen selbst schaden vnd verder-
ben an ihrer nahrunge neben dem/das die Wasser/
Bech vnd Fischeren/durch das vbermessige/ ste-
tige/ tegliche ausfischen / verwüstet/ verödet/vnnnd
verderbet werden/zu fügen.

So verordnen vnd wollen wir/das nun fort-
hin/ein jeder Berichtshelder/auch Befehlhaber je-
des orts/niemands/wer der auch sey/ das tegliche
fischen/in den gemeinen Wassern/ gestatten/ Son-
dern die Ordnung machen solle / das in einer Wo-
chen zwene tage/ als den Mitwoch vnnnd Freitag/
doch alleine mit den Damen/die nicht zu enge / ges-
fischet.

In gleichnus kompt vns auch gleublich für/
das nicht allein die gemeinen/Sondern auch die
Dege/vnd Mietwasser/durch den engen Fischzeug
verwüstet vnd verödet/vnd die manchfeltigen Fisch
ordenungen in deme nicht geachtet/ sondern vber-
treten werden/Als wollen wir/das auff der Saal/
Ilmen/Unstrut/Elster/Pleissa/Gera/vnnnd allen
andern gemeinen Wassern / Desgleichen in allen
Dege oder Mietwassern kein engerer Fischzeug sol-
le gebraucht werden/ den wie die alten Formeyen/
die hiebenorn euch denen von der Ritterschafft/vnd
vnsern

vnsern Amptleuten/ Schössern/ Rethen der Städte
Richtern vnd Schultheissen der Dorffschafften/ so
an gemelten Wasserströmen sitzen/ zugestellet/ aus-
weisen/ Also vnd dergestalt/ das dieselbigen Form-
eisen/ wenn der Damen vnd Fischzeug im Wasser
gewesen / vnd noch nicht trenge ist/ dadurch fallen
können.

Der Fischzeuge obgeschriebener massen vnnnd
weite solle allein den Fischern / die eigene oder ge-
mitte Wasser haben/ so oft sie in dem Jar oder Wo-
chen wollen/ zugebrauchen verstattet werden/ Aber
in den gemeinen Wassern/ solle niemands die gese-
tzte zwene tage in der Wochen mit Fischzeug fi-
schen/ sondern sich allein gemeiner Damen/ Fisch-
barn/ vnnnd flüssender Angel gebrauchen/ doch das
die Damen obbestimbte weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Bechen
nicht drey/ vier oder mehr/ in gesellschaft fische/ Son-
dern ein jeder für sich selbst alleine oder selb ander.

Niemands solle für Jacobi mit tretten Zeug
oder dem Ritzschart fischen.

Die Fischer/ so gemitete Wasser haben/ solle kei-
ner mehr denn ein Schiff oder Kahn auff seinem
Fischwasser halten.

Wiewol das gemeine ausfahren vnd treiben auff
der Saal/ vor des zugelassen/ Vnnnd aber wir befin-
den/ das es misbraucht / auch die Fischerey dar-
durch trefflich verwüstet wird / So soll es hiemit
gantzlich abgeschafft vnd verboten sein.

Diweil auch in den fluten vnd trüben der Was-
ser/ die Fischleich vnd brüet mit den Kratzberen oder
Damen auff den Vfer in Sand/ Gras vnd Schlamm
gezogen vnd verderbet wird/ So wollen wir dassel-
be ausziehen mit den Kratzhamen hiemit auch ver-
boten haben.

Schnür

Schnür vnd Angel zu legen/ vnd Garn zuziehen in
eins andern wasser/ Sol sich menniglich enthalten.

Die durchfarten solle einem jeden Fischer auff des
andern Wasser verstattet werden/ doch das derselbige
so durchfehret/ dem andern/ des das Wasser ist/
an seinem Fischen/ Trogen/ Secken/ Zeng/ Reissen
vnd andern kein schaden zufüge/ auch mit den Fisch-
stangen nicht klopffen vnd schlagen / noch mit den
steinen werffen/ dadurch die Fische aus einem Was-
ser in das ander zu treiben / Darumb sollen die Fi-
scher zu ihren Zengen oder Trögen/ die sie in ihrem
Wasser ligend haben/ zeichen auff das Vfer stecken/
damit sich die durch fahrenden darnach richten/ vñ
schaden meiden mügen / Doch das keiner bey der
nacht auff vnd durch des andern Wasser fahre.

Das leuchten bey der Nacht / die Dlküchen/
Lein/ Danff/ Rüben/ Wahn/ vnd dergleichen Fisch-
köder/ oder Etzen zugebrauchen/ solle in gemeinen
Wassern gantzlich verboten sein.

An den Brücken vnd Wehren sollen die Fischer
die Stein/ Joch oder ander Gebende/ nicht regen
noch wegen/ damit denselbigen kein schade zugefü-
get werde.

Wer in gemeinen Wassern oder Bechen Fische
fehret / vnd dieselbigen verkeuffen wil/ der sol sie in
die Städte auff den öffentlichen feilen Marckt tra-
gen/ vnd außserhalb desselbigen kein verkeuffen.

Gleicher gestalt wollen wir es auch mit dem fi-
schen vnd Fischzeuge in den Bechen vnd Flüssen ge-
halten haben / Nemlich/ das man in den gemein
Fischbechen / es sey in vnsern Emptern / Städten
oder Dorffern/ niemands in einer gesellschaft/ son-
dern ein jeder für sich alleine oder selb ander in der
Wochenzwene tage/ als den Mittwoch vnd Freitag
zu fischen vergönnen solle.

Das

Das lenchten in den gemeinen Bechen/ desgleichen das Angel legen/ solle gantzlich verboten sein.

Es solle auch niemandes die gemitten/ frey oder Negebecher schützen/ ausschöpfen/ oder ausgießen.

Würden aber die Müller ihres Mülbawes haben das Wasser abschlagen/ So solle sich menniglich dieselbige zeit vber des fischens in demselbigen Bach enthalten.

Es solle in den gemeinen Fischwassern/ vnnnd Bechen / keinem frembden auswertigen Man/ Hausgenossen / oder ledigem Gesellen / Sondern alleine den besessenen Hauswirten / zu fischen verstatet werden.

So solle auch niemands / Knochen seil auff den gemieteten oder gemeinen Wassern gebrauchen / damit das kleine Geleich nicht verderbet/ Aber zu den grossen Fischtagten mag es gebraucht werden.

Was auch darüber ein jeder Gerichtsherr für Ordnungen gemacht/ oder allbereit im brauch hat/ dz dieser Ordnung nicht zu wieder/ Sondern dem verwüsten vnd veröden der Wasser vnd Fischbeche zugegen ist/ das solle durch diese vnser Ordnung nicht auffgehoben sein.

Wer der eins oder mehr/ so von fischen in dieser vnser Ordnung verleibet/ vbertretten/ darüber befunden/ oder desselbigen vberwiesen wird/ dem sollen die Fisch vnnnd die Fischzeug genommen/ vmb ein gülden/ so oft es geschieht/ gebüffet/ vnd da er denselbigen als balde zugeben nicht vermag/ mit dem Thurn/ nach gelegenheit der Personen/ vnnnd des Brechens/ gestrafft werden.

Krebs

LXXXV.

Krebs.

Die kleinen Krebs / welche vom Schwantz bis an den Kopff nicht eines Fingers lang sein/ Sol man zuuerödung derselbigen nicht fahen/ Do es aber jemandes thun würde/ der soll durch die Oberkeit jedes Orts/ so oft es geschieht/ vmb ein Ort eines gülden / vnnachlessig gestrafft werden.

In gleichnus soll man auch die jenigen straffen/ welche die hierin verbotene Krebs keuffen.

LXXXVI.

Von Flachs rösten.

Es auch die erfahrung gibt / wie hoch schädlich das Flachs rösten in Fischwassern vnnnd Bechen ist/ vnnnd das dadurch die Fische reien verwüsten vnnnd verödet werden/ Welchs aber in andern Landen vnnnd an vielen Orten nicht verstatet wird.

Derwegen die vnnormeidliche notturfft erfordert / zu gemeines Landes vnnnd der Untertanen wolfart vnnnd nutz / darinnen veränderunge zumachen.

So wollen wir / das nun hinfort niemandes vnser Untertanen/ in den Fischbechen/ darein auch das Wasser die Ilmen / gemeint sein solle/ Flachs oder Danffröst nachgelassen/ Sondern ihnen auffgelegt

gelegt solle werden / eigene Waten vnd Gruben / auß
serhalb der fließende Wasser / an vnnachteiligen en-
den zumachen / vnnnd dieselbigen zum rösten zuge-
brauchen / So soll auch kein Flachs oder Danff in
den Backoffen / Deuffern / Bude / oder andern Stue-
ben / gedörret werden / Sondern alles Flachs vnnnd
Danff derren / soll an der Sonnen / auff den Gassen /
oder in Feldern geschehen.

Da sich aber jemandes darwider setzen
vnnnd vnghehorsamlich erzeigen würde / der oder die
selben sollen / so oft es geschicht / des Flachs vnnnd
Danffs verlustig sein.

LXXXVII.

Steigerung des zehenden Schnitts.

Nach dem wir auch bericht / das etzliche vom
Adel / Bürger vnd Bawern / welche vmb den
Zehenden schneiden lassen / den armen
Schnittern eindringen / das sie ihnen vber den Ze-
henden noch etzliche tage frönen vnnnd arbeiten
müssen / dadurch der arme Zehendschnitter höch-
lichen beschweret wird / Als wollen wir solchen
auffsatz hiemit gantzlich abgeschafft / vnnnd bey Peen
zehnen gülden / so oft es geschicht / verboten haben.

Es sollen auch die Dorffschafften ohne noht
keine frembde arbeiter einnehmen / Sondern den
Zendschnitt vnnnd andere Feldarbeit den Einwo-
nern vor frembden Leuten zu kommen / Auch die
Einwooner

Einwooner sich an billicher vergleichung begnügen
lassen,

LXXXVIII.

Kirchen vnd Dorffrech- nungen.

Wir wollen auch / das alle Jar durch euch die
Amptleute vnnnd Schössere / ewers jeder be-
fohlenen ampts Dörffern / Dessgleichen
durch euch / die Granen / Wern vnnnd Ritterschafft
ewer Dörffer / vnnnd Kirchen / auch gemeine Schenck-
rechnungen / in bey sein zweier oder dreier von der
Gemeine / vnnnd des Schultheissen ohne sonderlichen
vntkosten / schwenderey vnnnd zechens / mit fleis sollen
gehöret / vnnnd was also von den bussen / auch den
andern ordentlichen vnnnd gemeinen zugengen / oder
nutzungen / die ein jedes Kirchspiel oder Gemeine
hat / einkommen in eine besondere verwarunge / mit
dreien vnterschiedlichen Schlüsseln gelegt / welche
Schlüssel / einer dem Amptman / Schösser oder Be-
richtshern / der ander den Kirchuetern / vnnnd der
dritte denen von der Gemeine / gegeben werden /
Solch gelt fürder zur notturfft der Gemeine bey
zulegen / nichts auff benante zeit / sondern alleine vff
widerkeuffe / vmb gebürlichen Zins dauon auszu-
leihen / oder auch do einiger newer Baw / an Kir-
chen oder Gemeinden furzunemen notwendig /
Solchs mit der Amptleute Schösser vnnnd jedes orts
Berichtshern vorwissen vnnnd bewilligung zu
thuen / bey vormeidung vnserer vngnade vnnnd
straff.

Mutwillige Beuehder.

Nach dem auch im Haus zu Sachssen / der mutwilligen Beuehder halben / Constitution vnnnd Ordnungen ausgegangen / Welche auch vielmals in der mit vnser Erbeinigungs verwanten Chur vnnnd Fürsten getroffenen vorgleichung vnterschiedlich verneuret also lautend / nemlich.

Extract der Erbeinigung.

Zerweil sich auch viel Jahr her allerley mutwillige Beuehder hin vnd wider ereugent / vnd vnsern Vnterthanen grossen vnd mercklichen schaden gethan haben / vnangesehen / das denselben Beuehedern weder recht noch billigkeit nie geweigert noch versagt / Vnnnd denn weiland die Chur vnnnd Fürsten zu Sachssen / des vorschienen drey vnd dreissigsten Jahrs / bemelter Vheder halben / eine solche Constitution, in ihrer libden Chur Fürstenthumb vñ Landen vnter andern haben ausgehen lassen / wo jemandes / wes Stands oder Wesens der were / ihrer liebden Landen / auch zugehörigen Stifften Vnterthanen vnd verwanten absagen / ausschreiben vnd feind wüde / Vngeacht / das sein Gegentheil sich auff ihre libden / als ihren Landesfürsten / oder auff andere ihre Oberkeiten / zu verhöre / Recht vnd billigkeit erboten / vnd ihme / dem absager vnd feinde / solchs nicht geweigert / das derselbige

bige / Desgleichen auch alle die / so ime wissentlich hülff / rath / anleitung / hauffung vnd andere fürschiebe gethan / vngeachtet / Ob gleich darauff nicht zugegriffen / oder etwas mit der that geschehen / vnnnd erfolget were / als öffentliche des heiligen Reichs / vnnnd ihrer libden Landfriedbrecher / mit dem Schwerdt / vom leben zum tode sollen gestrafft werden.

So haben wir vorgenante Chur vnnnd Fürsten geschehene vnnnd wolbedachte Constitution (dar nach es auch bis anhero in vnser der Chur vnnnd Fürsten zu Sachssen Fürstenthumen gehalten worden / vnd nochmals gehalten wird) vns auch gefallen lassen / vnd auch vereiniget / dergleichen Constitution in aller vnser Churfürstenthumen / Fürstenthumen vnd Landen / fürderlich auch ausgehen zu lassen / vnnnd darüber festiglich zuhalten / damit der mutwilligen Beuehder / vnbillich Landfriedbrüchig / vnd vnrechtmessig beginnen vnd fürnemen / durch göttliche verleihunge / müge gestewret vnnnd geweret werden.

Als wollen wir obberurte des Nausses zu Sachssen Constitution / auch alle zuvor derwegen ausgegangene Mandata hiemit abermals ernewret / ench auch vorgeschriebene Naumburgische vergleichung / angekündiget / vnd daneben ernstlich befohlen haben / ench derselben gantzlich zuhalten / dawider selbst nicht thun / noch andern zu thun gestatten.

Do auch jemandes recht dulden vnnnd leiden köndte / vnnnd er würde darüber beuehdet / den oder dieselben / sol man aus ihren Wohnungen / es sey in Schlöffen / Stedten oder Dörffern / nicht treiben /

noch weiter oder höher/denn seinen Nachbarn/beschweren/Es sol aber gleichwol derselbe dem feind/nicht weniger denn andere/mit allem vleis nachtrachten/vnd ihn zu Gefengnis bringen helfen.

XC.

Einspennige Reiffige vnd Herlose Fustknecht.

WEgen der Herrlosen Knecht haben sich hievor Chur vnd Fürsten/in gemeiner Reichs vorsamlung einer Constitution vnd Ordnung vorglichen/wie aus nachfolgenden articeln zuornemen.

Extract des Reichs Abschiedes.

IEs denn viel Reiffige vnd Fustknecht sein/die eins theils keine Herrschafft haben/Aber etzliche mit diensten verpflichtet/darin sie sich wesentlich doch nicht halten/oder die Herrschafften/darauff sie sich versprechen/ihrer zu Recht vnd billigkeit nicht mechtig sein/Sondern in Landen ihrem Vorteil vnd Keuterey nachreiten/So sollen hinfürder solche Reiffige vnd Fustknecht im heiligen Reich nicht geduldet/oder vffenthalten/Sondern wo man die betreten mag/angenomen/hertzlich befragt/vnd vmb ihr Mishandlung ernstlich gestrafft/vnd vffs wenigste ihr haab vnd gut eingezogen/gebeutet/vnd sie mit Liden vnd Burgschafften/nach notturfft verbinden/auch die jeninge so vnbesessen/oder kein heuslich wesen oder wohnung/

ning/oder keinen Schriftlichen schein/eins nachlass an jedes Orts Oberkeit fürzulegen haben/von niemand bey namhafftiger Peen gehauffet/geherbriget/oder in einige wege vffgehalten werden.

Wo auch im heiligen Reich Deutscher Nation/in was Obrikeiten vnd gebieten das were/jemandes zu Ross oder Fusz/ gefehrlich halten/reiten oder zihen/gesehen oder gespüret würde/So sollen die Stende vnd Oberkeit jedes Orts/die erspriessliche Ordnung vnd vorsehung thuen/das dieselben/so also gefehrlich vermarckt/gerechtfertiget/vnd wo sie als denn argwenisch erfunden/in eines jeden Oberkeit angenommen/gefangen/vn vormüge des Landfriedens/vnd des heiligen Reichs recht/auch eines jeden Orts gewonheiten/freihaiten vnd altherkomen/gegen denselben gehandelt werden.

Vnd dieweil jtz angeregte Reiffige vnd Fustknecht/an vielen Orten Deutscher Nation/leichtlich aus einem Gebiete ins ander kommen/vnd von einer Oberkeit vngeseumt/die andere zu erlangen/oder zu erreichen/vnd also entrinnen vnd davon kommen/So mügen die benachtbarten Churfürsten/Fürsten vnd Stende/des nachteilens halben/sich nach ihrer gelegenheit vnd gefallen vergleichen.

Vnd damit sich jemandes der vnwissenheit/so obgesetzt/vnd statuirte/zuentschuldigen/So haben sich der Churfürsten Rethen/erscheinenden Fürsten/Stende/Vottschafften vnd Gesandten/mit vns eines offenen Mandats hierüber in das Reich auszukündigen/vnd in allen vnd jeden Fürstenthumen/Landschafften/Stedten/Flecken vnd Gebieten öffentlich anzuschlagen verglichen etc.

Dieser

Dieser itzt vermelten / des heiligen Reichs Satzungen / wollen wir euch alle erinnert / vnd neben anfündigung derselben / hierneben ernstlich geboten haben / darwider selbst nicht zu thuen noch zu handeln / auch solchs wissentlich niemandes zu thuen verstaten / bey vermeidung vnser vngnade vnnnd Straff.

XCI.

Spinstuben.

Derweil auch viel vnzucht vnnnd leichtfertigkeit in den gemeinen Spinstuben geschicht / So wollen wir dieselbe zusammen kunfft der Spinnerin hiemit gentszlich verboten haben / Do aber zweier oder dreier Nachbarn / oder freunde / Kinder oder Gesinde / zusammen gehen vnnnd spinnen wolten / dasselbe / vnnnd darüber nicht / sol zugelassen sein.

XCII.

Vonder Kremer Haussiren.

Wir wollen auch aus bewegenden Ursachen das haussiren der frembden vnnnd einlendischen Kramer / in Schlossen / Stedten / Merckten / Flecken vnnnd Dörffern vnserer Lande / gentszlich vnnnd bey verlust der Wahr / die der Verbrecher bey sich hat / hiemit abgeschafft vnnnd verboten haben / Do aber jemandes feil haben wolte / der mag es in Stedten auff freiem Marckt / vnnnd in den Dörffern /

fern / auff dem gemeinē Platz / oder für dem Schenckhanß thun / Doch das von einer Pudē / darinnen man Gold oder Silber / Seidengewand / güldene Porten / Würtze / Zinnengefess / Eisenwerck / Leder vnnnd dergleichen gute Wahr feil hat / dem Raht oder Gerichtsherrn desselben orts / einen jeden tag / so lang er feil hat / ein Schreckenberger zu Stedtgeld gereicht werde.

Der aber seine Wahr in einer Putten / Korbe / auff einem Keff / oder in einem Knapsack tregt / oder aber / ohne Wagen / oder Karren / auff einem Pferd führet / Der sol einen jeden tag nicht mehr denn einen groschen zu Stedtgeld geben / Aber auff den Jarmerckten vnnnd Kirmessen sol es mit dem Stedtgeldt bleiben / wie es vor alters an einem jeden Ort herkommen vnnnd breuchlich ist.

XCIII.

Von Kleidungen.

Nach dem auch Römische Key. Mai. vnser aller gnedigster Herr / vnnnd die Stende des Reichs / verschienes acht vnnnd viertzigsten Jars / in der Key. Mai. Policy ordnung / vnter andern verfehunge gethan / Wie es mit der Kleidung solle gehalten werden / Als wollen wir / das ein jeder vnser Vnterthan sich derselbigen ordnung gemess halten solle / alles bey der darin verleibten Peen vnnnd Straff.

So wollen wir auch / das die langen zötigen Dosen oder Beinkleider / in vnsern Landen zutragen vnnnd zu machen / gentszlich sollen verboten sein / vnnnd
S
welcher

welcher Schneider dieselben in vnserm Lande hie
rüber machen wird / der solle das Dandwerck ein
halbes Jar nicht arbeiten / vnd darzu nach ermessi
gung auch gestrafft werden.

XCIII.

Fewrordnung.

Als auch durch vnfleiss vielseltiger Fewer
schaden in den Landen entsethet / So wollen
wir / das die Rethen der Stedte / desgleichen
alle Communen / vnd Gemeinden der Dorffschaff
ten / ihre Wasser Zuber vnnnd Schleiffen / die man in
solcher noht mit Pferden vnnnd der Dand / gewalt
igen vnnnd fortbringen kan. Desgleichen Wasser
eimer / Lettern vnd Dacken / an gewönliche stelle ver
ordnen sollen.

Auch darüber einem jeden vfflegen / das er zw
Krücken vnter seinem Dach / Desgleichen die Brew
erbe / vnd vermögende Bürger vnd Bawern / ein je
der einen Eiedernen Wassereimer vnnnd auch eine
Sprütze halte.

Darzu das alle Fewermeuren ierlichen zum we
nigsten einmal gefeget vnnnd gereiniget / vnnnd keine
oben mit Schindeln vnd Bretern gedeckt / Welcher
das nicht thut / dem solle einzuheitzen / oder Fewer
zu schüren / nicht verstattet werden.

So solle auch ein jeder Bürger vnd Bawer für
sich selbst ein Gefess mit Wasser / von Ostern an /
bis vff Michaelis / in oder für seinem Hause / tag
vnd nacht stehen haben.

In gleichnis sollen auch die Gerichtsherrn /
Deim

Deimbürge / vnd Gemeinden der Dorffschafften /
Teichlein / Wathen / Graben oder Röhrkasten in je
dem Dorff machen / do sie albereit damit zur not
turfft nicht versehen / damit man zu Fewers / vnd an
derer teglicher noht / Wasser darin halten könne.

Darzu die Brunquellen / im Felde vnd Fluren /
reinigen / vnd im wesen erhalten / auff das dadurch
die Wasser vnd Beche gemeret / vnd das Mülwerck
gefördert werde / auch die Leute derselbigen gebrau
chen mögen.

Diweil man auch erfehret / das die Fewergie
bel in Stedten / zur zeit der Fewers noht / grossen scha
den wehren vnnnd vorkommen / So sollen die Rethen
der Stedte bey ihren Bürgern anhalten / das die
Fewergiebel in den Deuffern / oder zum wenigsten
vber das dritte oder vierde Daus / einer mit Steinen
oder Leimen gemacht werden.

Vnd damit solchen allem deste fleissiger nachge
gangen / So sollendie Rethen der Stedte / Desgleich
en die Richter / Schultheissen / Deimbürge auff den
Dörffern / die ding alle halbe Jar einmal besichti
gen / vnd wo mangel gespürt / ernste verfügung thunt
bey vermeidung vnser straf vnd vngnade / Inmassen
denn vnser Amptleute / Schösser / Schultheissen / in
den Stedten / vnnnd ein jeder Gerichtsherr vff den
Dörffern / fleissig vffachtung haben sollen / das die
sem also nachgegangen.

Wo auch derjenige / bey denen Fewer ankumpt /
dasselbe nicht beschreiet vnnnd offenbaret / der oder
dieselben sollen vmb fünf Gilden gestrafft wer
den.

So bald auch ein Fewer ankumpt / sol ein je
der Dauswirt / mit seinem Weibe / Kindern vnnnd
Gesinde /

Gesinde/verfügen/das sie Wasser auff die Böden/
oder Söller tragen/vnd auff das flug Feuer / in den
Döffen/vnd auff den Dechern / gute achtunge ge-
ben lassen.

Vnd in solcher Feuers noht/sollen die jenigen/
so Wasser Kesten vnd Brunnen in ihren Weuffern
oder Döffen haben/die Weuffer vnnnd Döffe auff-
schliessen/vnd die Leute das Wasser zum Feuer ne-
men lassen.

Es sollen auch alle die/ so Brauhenfer haben/
in Sommerszeiten die Bottigk voll Wassers hal-
ten/vnd im fall der noht dasselbe zum feuer lassen
gebrauchen.

Die Kette der Stedte sollen auch an allen Eck-
en vnd Gassen Feuerpfannen halten/vnd die in zeit
der feuers noht anzünden.

In gleichnus sollen die Gerichtsherrn/ nach
gelegenheit / auff den Dörffern / in dem auch not-
wendige vorsehung thun/wie es ein jeder den seinen
zum besten bedencken wird.

Würden auch Zimmerleute/Zigel/vnd Schis-
ferdecker/Bader / oder andere Personen / vber dem
wehren vnnnd leschen des Feuers / an ihren Leiben
schaden empfahen/ den sollen die Kette der Stedte/
vnd Gemeinen der Dorffschafften/nach gelegenheit
der Personen / vnnnd des schadens/ auch der Stedte
vnd Dörffer vermögen vnnnd Vorrats / zimliche er-
stattunge thun.

XC V.

Mülordnung

W 3r

W Ir wollen auch/das man sich an allen Dr-
ten/vnser Lande / vnser hiernach verleibten
Mühlordnung halten solle.

Doch solle einer jeden Oberkeit/ oder Ge-
richtsherrn/nach gelegenheit/ wie sichs an jglichen
Orten leiden wil/vnbenommen sein/ dieselbigen zu
mehren vnd zu bessern/damit menniglich durch die
Müller nicht betrogen/vnd vnbillicher weise verfor-
teilt werde.

Kristlich wollen wir/ Das ein jeder Müller
seine Mühl / als Keder/Stein vnnnd getrieb / in das
Winkelmas ins Richtscheid/vnd in die Wage rich-
ten/auch die Steinriemen in den Circel hawen /
vnd den laufft/als die Sorg/mit gebürlichen deckel/
vmb den Mülstein/gantz vnd eben glat/ auffsetzen/
vñ zum wenigsten/eine zwere hand/vber den Stein
gehen lassen solle.

Im Vndern/ Das ein jeder Müller ach-
tung habe/so er Steine auffzeuhet / das dieselbigen
rechter gattung / zusammen dienen / nicht einer
grob/der ander zu klein/einer zu hart/der ander zu
weich sey/Damit den Leuten ihr Gut nicht verder-
bet/sondern rechtschaffen gemalen / Vnnnd das kei-
ner kein Stein führe/der auff den orten zum wenig-
sten/nicht ein viertel einer Ellen dick sey/das er auch
den Dauffen/vnnnd die Dicke habe/damit das Ge-
treide nicht heraus springe.

Im Dritten/Sollen die Mülstein mit schild-
ten/als dem Deckel / wie vorgemelt/ etzlicher mass
verdeckt/vnd das das Loch am Schilt ein vorspan
vom Loch des Steins sey/vnnnd das der Korb oder
Kumpff auff s niederst gericht/ als vngefährlich

S ij

drey

drey Finger vber das Loch des Steckens gehengel werde.

Zum Vierdten/ Sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit wunden wol bewart vnd vermacht sein/das kein Wind hienein komen köndte/wol mag ein klein verglast Fenster gemacht werden/das man den Stein zu haben sehen müge / Desgleichen die Stigen vnd Brück oder Bodem vnter dem Kamp rade/auffs beste bewart vnnnd gespünc/ auch sampt dem Pausch gefiletzt sein / vff das nichts hindurch rören möge/sondern was von dem Stein abröret / vff der Bruck oder Bodem/ vnd vnter dem Kamp redern wider vffzukeren sey.

Zum Fünfften/ Solle kein Müller / weder Gens/Wänner / Enten / noch ander Viehe/ in die Mühle gehen lassen/auch gar kein Tauben halten/ vnnnd nicht mehr Schwein vfflegen oder mesten/ denn so viel er für sein Daushaltung nottürfftig ist/ vnd seinem Mühlhern jertlich geben mus.

Es solle auch niemands gedrungen werden/ sein Getreide in der Mühle peutteln zu lassen/ Sondern einem jeden frey stehen/sein Getreide in der Mühle/oder in seinem Hause selbst zu peutteln.

Alle Müller sollen binnen viertzehen tagen/nach eröffnung dieses vnser Mandats/ire Mühlmetzen/ den Amptleuten / Schössern/ oder Gerichtshern/ einer jeden Mühl/bringen/vnd sie eichen vnd zeichnen lassen.

Es sol sich auch bey vermeidunge leibsstraffe / ein jeder Müller an den ordentlichen Metzen genügen vnnnd settigen lassen / vnnnd darüber ferrer nicht greiffen.

Es solle auch einem jeden frey stehen / selbst bey dem mahlen des Getreidichs zu sein/oder die seihen darzu zuuerordnenen / Des sich auch die Müller nicht weigern/ noch jemandes daran verhindern sollen.

Alle Mahlgeste/die vber rechts verwerte zeit/ bey einem Müller zu mahlen/schuldig vnd gezwungen/Die sollen bey derselbigen zwang Mühlen bleiben/vnd von keinem andern Müller vffgenommen/ doch das die Zwanggeste vor allen andern gefürdert werden.

Es solle auch jeder Müller den Mülgesten/ aus irem Getreide / gut klein Fladen/ desgleichen Semel/Rocken/auch Gersten vnd Dabern mehl/ wie das ein jeder haben wil / znmachen schuldig sein / Würde aber jemandes von Müllern sich vntersehen jchtwas anders / zu seinem Vorteil vnderzumahlen/oder einem sein gut Mehl aus dem Sack neme / Vnnnd anders oder böfers darein thete/ verwechselfte/ oder in andere wege betrug gebruchen thete/Solcher falsch sol vnnachlessig gestrafft werden.

Es sollen auch die Müller Eides pflicht thun/ solcher Ordnungge gehorsamlich zu geleben/derselbigen Herrschafft getrew/ gewertig vnd gehorsam zu sein/ Das Mülwerck mit allen zugehörungen/ nach aller nottürfft/ in Baw vnd wurden zuhalten/ niemandes zu geferden noch zu beschweren / Sondern einem jeden sein Gut/Getreide vnnnd Mehl mit fleis mahlen vnnnd bewaren / nichts dauon verendern/verwechselfeln/nach vermengen/ Sondern sich für sich/vnnnd die seihen/ seines ordentlichen Lohns settigen lassen.

SO off auch ein Müller ein Knecht annimt/
solle er denselbigen für der Oberkeit stellen/ ihne mit
gebürlichen pflichten zubeladen/ das Mülwerck
nicht zu felsen/ Sondern sich obberürter Ord-
nung gemes zuerzeigen/ Vnnd solches sol gesche-
hen in den acht tagen darnach/ wenn er angenom-
men ist/ bey straff drey Gulden.

Vnd vff das durch die Müller mit dem Me-
tzen kein geferde gebraucht werde/ So verordnen
wir hiemit/ das ein jeder Amptman/ Schösser vnd
Gerichtsherre / solche besichtigung der Metzen/
auch der Mühlen/ in eines jeden befohlenen Ampt
vnd Gerichten alle Quartal fürnehmen/ vnd welche
Müller straffwürdig befunden / die straff von dem-
selbigen Müller einbracht/ vnd dem Gerichtsherrn
vber die Mühlen zugestellt werden/ Welcher sich
aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich heldet/
bey demselben sollen vnserer Ampter Vnterthanen
zu mahlen nicht verstattet werden.

Verordnunge der Mülwage.

Nach dem vnserer gellebte Vorfaren selts-
ger vn löblicher gedechtnus/ vorschienener Jar-
re eine Ordnung/ wie es mit der Mülwage
zu halten/ haben ausgehen lassen.

Als wollen wir/ das man sich an den enden/
da solche Wagen auffgerichtet/ vnd bisher gebrau-
chet worden/ derselben gemes erzeigen vnd halten
solle/ Nemlich vnd also.

Erstlich soll ein jeder/ berürter ende/ er sey Beck/
oder andere niemand ausgeschlossen/ verpflichtet vnd
schuldig

schuldig sein/ sein Getreide vnd Mehl in vnd aus der
Mühlen/ wegen zulassen/ vnd keines vngewogen/
in oder aus der Mühlen zuführen/ oder zu tragen/
bey verlust des Getreides/ oder Mehls/ so viel dessel-
ben ist.

Es sol auch ein jeder Müller das Getreide oder
Mehl nicht vnter einander mengen/ Sondern einem
jeden sein gut allein vnd besonder mahlen/ niemand
auffschütten/ das forder sey denn herab/ Sie sollen
auch stettigs/ die zum ersten in die Mühle kommen/
nach einander/ vnd keinen vor dem andere fördern
noch fertigen/ es were denn ein armes/ das viel Kin-
der vnd kein Brod hette.

Zum andern/ Solle von einem jeden Sömere
Getreidig oder Mehl/ desgleichen von dreyen Vir-
teln/ vnd von einem halben Sömere/ ein Pfening/
vnd von einem Viertel ein Deller zu wegen gegeben/
niemand geborget/ sondern alles von stund an in
ein Büchsen gelegt werden/ Darzu die Amptleute/
Schösser oder Bürgermeister/ die Schlüssel haben/
dieselben alle viertel Jars öffnen/ was zu Wege gelt
gefallen/ halb dem Wegemeister zur belohnung ge-
ben/ die ander helffte/ zu erhaltung vnd besserunge
der Wage vnd Gewicht gebrauchen sollen.

Zum dritten/ Nach deme ein Sömere Korn unge-
fährlich ein Zentner wiget/ Solle dem Müller/ für
sein Metz vnd Lohn/ von jedem Sömere/ sechs
Pfund/ für abrüren vnd stiben ein Pfund/ das Sum-
marie sieben Pfund macht/ abgezogen werden/
Derhalben ein Metz gemacht/ darein sieben Pfund
gehen/ dem Müller fürgesetzt / Vnd jerlichen den
Gerichtsherrn zuübergiesen/ fürbracht werde solle.
Vnd

Vnd ob schon je zu zeiten ein Sömere getreide et-
was mehr oder weniger wegen würde/ sol doch bes-
rüter abzug gehalten werden/ vnd beyneben eigent-
lich vermerckt/ was ein gantz Sömer gewogen/ auff
ein Kerb/ die der Wagmeister haben solle/ gar aus-
geschnitten/ so viel Pfund mehr/ vorn darauff/ wie
viel weniger vnter sich / je als viel Pfund als viel
schnittlein/ geschnitten werden/ Vnd zu solchem we-
re aller Dand sachen halben gut/ das sich mennig-
lich beflisse/ solche Secke zu machen/ das in einen ein
Sömer gienge/ zu dem könnte man ein klein Seck-
lein/ zu den Kleien binden/ vnd mit dem klaren Mehl
auffgeleget vnd gewogen werden.

Zum vierden/ Solle kein Müller kein Korn/
Mehl/ noch Seck netzen/ noch sonst kein hinderlist
gebrauchen/ wo man es aber erferet/ so sol es für ein
falsch gestrafft werden.

Nach dem aber Weitz vor dem Mahlen gewön-
lich genetzt wird/ als in ein Sömmere ein mas/ das
ist zwey Pfund Wasser/ wo der Mahlgast denselbi-
gen Weitzen daheim nicht netzet/ vnd es dem Müll-
er zu thun befihlt/ so sol der Müller des gemahlenen
Mehls zwey Pfund mehr wieder geben/ denn der
Weitzen gewogen hat.

Zum fünfften/ die Müller/ so den Leuten zu Haus
fahren/ vnd das Getreide holen/ Sollen ein jeder ein
gute Plarn allenmaln auff seinem Karm liegen ha-
ben/ im Regen vnd vngewitter vberziehen/ auff das
die Seck/ Getreide/ vnd Mehl nicht nass werden/
Vnd solle denselben Müllern/ die den Leuten also zu
Haus fahren/ ein Pfund Getreid mehr folgen.

Zum sechsten/ Solle ein jeder Müller ein Kasten/
darinnen

darinnen ein Sömmere Mehls sey/ in der Wage ste-
hen haben / was am Mehl / vber den verordneten
zugelassen abgang / von eingewegenem Getreid/
weniger sein / oder mangel würde/ dem Malgaste
dasselbige aus dem Kasten zuerstattten.

So aber ein Mehl vberlaufft vnd sich mehr
findet/ denn eingewegen / das solle dem Müller in
seinen Kasten folgen.

Vnd zu solchen/ sollen von weniger mühe we-
gen/ drey Gefess/ Nemlich/ eines zu einem/ eins zu
zweien/ vnd eins zu dreien Pfunden gemacht/ vnd
geliehen werden / solchen ab vnd zugang damit zu
messen.

Zum siebenden / Auff das von den Müllern des-
sto weniger vorteils gesucht/ vnd betrugs ge-
braucht/ auch so jrrunge einfielen/ dieselbigen deste
fürderlicher entschieden werden mügen/ So sol in
jedem Dorff/ zu jeder Mühlwage/ ein redlich Man
der gelegenheit Mehls vnd Getreidichs verstendig
verordent / mit pslichten solchs zu beschawen vnd
würdern angenommen werden/ Also/ wo ein Müll-
er an jemandes Getreide/ oder jemandes am mah-
len beschwerunge trüge / denselben anzusuchen/
vber das Getreide oder Mehl zu führen/ vnd scha-
wen zu lassen/ Welcher vnrecht befunden/ der solle
gestrafft/ vnd dem Schawer also baldt neun Pfen-
ning vor sein mühe gegeben werden/ vnd das dem
Mehlschawer vnd Wagmeister/ bey hoher ernsten
straff/ niemand in ihrer Pflicht einrede/ sondern wo
jemand sich jchtes vber ihr einen zu beschweren
hette/ der mag es bey dem suchen / der die Bericht
auff derselben Mühl hat.

¶ ii

Zum

Zum achten/ solle die Wage offen stehen/ vnnnd der Wagmeister darinnen gefunden werden/ Nemblich morgens im auffgang der Sonnen/ ein gantze Stunde/ Vnd abendts im nidergang der Sonnen ein gantze Stunde/ zu welchen zeiten sich menniglich mit Getreide ein/ vnd Mehl auswegen zu lassen geschickt machen solle.

Vnd damit solches alles vnnachleszig gehalten/ So sollen die geschwornen Müller/ neben dem Gerichtshern/ im Jar zweimal/ die Mühlen besichtigen/ Vnnnd do einer vnrecht befunden/ der sol vnnachleszig/ nach gestalt vnnnd gröss der verhandlung/ gestrafft werden.

Mülschreibers vnd Wagmeisters Gelübde.

Du sollest geloben vnnnd schweren/ das du in deinem Ampt alles Getreide vnd Mehl/ das in die Wage gebracht/ itzlich/ wes es sey/ vñ wie viel es Zentner vnnnd Pfund gewogen habe/ durch dich selbst/ vnd kein ander Person/ eigentlich vnd getreulich in das Wagbuch einschreiben/ einem itzlichen/ Arm oder Reich/ mit treuem fleiss recht wegen/ vnd seinen ab vnd zugang getrewlich vnnnd fleissig vergleichen wilst/ damit dem Müller vnnnd Mahlgast jedem sein gebührnus/ nach laut der Ordnung/ folge vnnnd bleibe/ niemand vor dem andern fördern/ Sondern/ wie die vngefährlich in die Wage kommen/ nach einander fertigen/ Dich die verordnete zeit eigener Person in der Wage finden lassen/ die Gewicht vnd allen zeug zur Mühlwage geordnet/

ordent/ fleissig auffheben/ in acht haben/ vnd zuvor aus/ das Rechenregister trewlich verwaren/ damit darinnen nichts radirt/ abgethan oder vernewert/ auch nicht anderweit abgeschrieben werde/ vnd von jedem Sommer/ drey viertel/ oder halben Sommer/ ein vnd auszuwegen/ nicht mehr denn ein Pfening/ vnnnd von ein viertel ein heller zu nehmen/ Dasselbige geldt von stunden an in die Büchsen legen/ Vnd wo du erfereft/ das der Wage ichtes abgezogen oder mangelte/ Solchs forderlich der Obrigkeit ansagen/ vnd hierin keine Person vor der andern/ es sey reich oder arm/ vmb freundschaft oder feindschaft/ lieb/ gunst/ oder hass willen/ ansehen/ oder zum vortel oder nachteil fordern noch verhindern/ mit worten noch wercken/ Auch von Müllern/ Mahlgasten/ den ihren oder von ihrentwegen/ kein geschenck noch gabe nemen/ Sondern allen vnd jeden/ trewlich vnnnd fleissig dienen/ ohn alle gefehrde.

Müllers Gelübde.

Du solt geloben vnd schweren/ das Mühlwerck/ mit aller zugehöre/ vormüge der Ordnung vnnnd bestes verstandts zu gemeines nutz forderunge/ im baw/ würden vnnnd wesen zu bringen vnd erhalten/ einem jeden das seine besonder auffschütten/ trewlich mahlen/ bewaren/ vnnnd wieder antworten/ Niemandes das seine verwechseln/ mit dem mahlen kein vorteil/ hinderlist/ noch falsch gegen armen vnnnd reichen gebrauchen/ auch nicht mehr nemen noch nemen lassen/ denn den rechten

chten Mülmetzen / Desgleichen zu thun / bey deinem Gesinde bestellen / nicht mehr Mastschwein aufflegen / denn dir inhalts der Ordnung auffzulegen gebüret / kein Viehe in die Mühle gehen lassen / vnd gar keine Tauben halten / auch keine Person vor der andern vmb eigens nutz / liebe / freundschaft / feindschaft noch hazz willen / ansehen / fördern noch hindern / Sondern gleich vnnnd recht / trewlich fördern / ohn alle gefehrde.

Mühlnechts Gelübde.

Dusoltest geloben vnd schweren / das du wilt alles Getreide / so in die Mühle bracht / trewlich bewaren / vnd auffss aller fleissigste arbeiten / dem Armen als dem Reichen / Niemand das seine verwechseln / entwenden / keinen für dem andern zu geferde fördern / noch vorhindern / sondern in allen dingen / das Ampt eines trewen ehehalten / vnd Dienstboten erfüllen / vnd das vmb keinerley Dand sachen willen vnterlassen / ohne gefehrde.

Mehlschawers Gelübde.

Dusolt geloben / das du deines Ampts / auff erfordern mit der Schaw / Getreide vnnnd Mehls / fleissig vnnnd trewlich auswarten wilt / Auch schawen dem Armen / als dem Reichen / vnd nach befindung eines jeden guts / rechten waren bescheid geben / kein Person hierinnen vor die andern ansehen / fördern noch verhindern / Vnd ob dir Getreide oder Mehl fürkeme / daran du zweifelst /

uelst / vnd vor dich alleine nicht laütere erkentnusa thun köndest / einen verstendigen Becken oder Müller dir durch die Amptlente / oder Berichtsherrn / zu ordnen lassen / vnd neben denselben rechte würdigung thun / dich auch an deinem geordneten Lohn lassen begnügen / vnd hieruon weder freundschaft / feindschaft / furcht / eigen nutz / geschenck / vnd keinerley verleiten lassen / treulich ohne gefehrde.

Ende der obgeschriebenen Gelübde.

Was mir von worten zu worten vorgelesen ist / vnd ich angelobet habe / das wil ich stet / fest / vnnnd vnerbrüchlich / auch getrewlich halten / als mir Gott helffe / durch Ihesum Christum seinen Sohn / vnsern Herrn.

Do nun hierüber ein Müller / vnser oder der Berichtsherrn Ordnunge vbertreten wird / der solle nach gelegenheit der verbrechung ernstlich gestrafft werden.

Vngesefhrliche Notel einer Rechts verfassung.

Nach deme sich Irrung vnd Gebrechen zwischen N. N. Klegern eins / vnd N. N. beklagten anders teils / von wegen N. sachen erhalten / Derhalben sie heut dato von mir N. N. Schöpfern N. zu gülicher verhöre / vorbeschieden werden / Vnd aber / vber allen angewanten fleis / dieselbigen in der güte / nicht haben beygelegt / noch vstragen mügen werden / Als bekenne ich Schöpfer /
das

das ich sie mit ihrer der Partheien bewilligung volgender gestalt / zu Rechte veranlasset vnd verfasst habe / Nemlich vnd also / das Klager seine Klage innerhalb vier wochen / gezwifacht / bey mir gerichtlich vbergeben / vñ so bald darauff die gewehre angelobē sol / Dagegen der Beklagte in gleicher frist / nach empfangener abschrift / seine verzügliche Exceptiones / im Recht Dilatorie genant / wo er derselben etzliche hette / sampt der antwort / vff erhobene Klage vnd Kriegas befestigung / solle einbringen / darauff als denn Klager seinen andern Satz vnd Replica / auch gezwifacht / vnd Beklagter seine Duplicen / alles in gleicher frist / vnd auff ein jeden Termin der vier wochen / bey verlust des Satzes / einwenden / vnd also mit beiden Setzen wechselsweise zum Vrteil beschliessen sollen / jedoch das sich das letzte teil in seinem letzten Satze / newerung einzubringen / enthalte / Vnd sollen als denn die Acten auff der Partheien Vnkosten / zuvorsprechen / geschickt werden.

DD nun einem oder beiden Teilen / im Vrteil beweisung auffgelegt / oder die sonsten von nöten sein würde / sol dieselbe / wie gebreuchlich / in Sechsfischer frist volfüret / folgens geöffnet / vnd darauff jedes teil abermals mit zweien geduppelten setzen / wechsels weise von vier wochen zu vier wochen / bey verlust des Satzes / zum Endurteil beschloffen werden / Der gestalt / das das anheben des Setzens an dem teil sey / wider den das Gezeugnis gefüret / Vnd wenn also zum Vrteil beschloffen / sollen alle Acta zuversprechen vberschickt / vnd das Vrteil volgens publiciret / Auch do darnach einem teil lenterunge

runge von nöten / Sol ime die nachgelassen / vñnd darauff auch mit zweien Setzen / von jedem Teil beschloffen / vñnd in zeit der vier wochen verfabren werden / Zu vrtunt habich Schösser mein Petzschafft auffgedruckt / geschehen am 11. tag etc.

Wzr wollen auch / das die Superattendenten in vnserm Lande / auff die Pfarrherz vñnd Kirschendiener fleissige achtung geben sollen / vñnd do sie / an eines / oder mehr / Lehr oder Leben mangel befinden / welchen sie selbst nicht abwenden könten / vns dasselb in der zeit berichten. Gleicher gestalt sollen vnser Amptleute / die von der Ritterschafft / Schösser / Schultheissen / Kastner / vñnd Rethen der Stedte / auch thun / auff das keine falsche Lehre einreissen / auch der Priester ergerliches Leben / den Pfarrkindern zu bestem Exempel / nicht geduldet werden.

Beschlus.

BEfehlen vñnd gebieten hierauff euch allen vnd itzlichen vnsern Prelaten / Graffen / Verrn denen von der Ritterschafft / Wenbt vñnd Amptleuten / Amptsuerwesern / Schössern / Schultheissen / Gleitsleuten / Bürgermeistern / vnd Rethen der Stedte / auch allen andern / denen disfalls die Botmessigkeit gebüret vñnd zustebet / gnediglich vnd ernstlich / das ihr vber dieser vnser Landtsordnung / geboten vnd verboten / euch selbst / vñnd den ewern / auch Landen vnd Leuten zum besten / vñnd wolffart / fleissig halten / die Vbertretter vnnachlässig straffen sollet / mit dieser gnedigen vñnd ernstern

verwart

verwarnunge/ Do wir einiche hinlesigkeit bey etz
nem oder mehr spüren oder vermercken werden/
das wir vns gegen dem oder denselbigen derwegen
nicht minder/ denn gegen dem Verbrecher selbst/
mit ernster vnnnd geduppelter straff/ dermassen erzei-
gen wollen/ daraus meniglich zu spüren/ das wir
hierüber festiglich wollen gehalten haben.

Auff das auch dieser vnser Ordnunge so viel
mehr müge gelebt vnnnd nachgegangen/ So wollen
wir/ das sie alle Jar einmal/ an einem jeden Ort/ den
Vnterthanen solle fürgelesen/ vnd sie derselbigen zu
geleben/ mit ernst vnd fleis vermanet vnd angehal-
ten werden/ Doch behalten wir vns hiemit für/ die-
se vnser Ordnung/ nach gelegenheit jeder zeit/ zu
vnser Land vnnnd Vnterthanen auffnehmen/ wol-
fart/ vnd gedeien/ zu endern vnd zu bessern/ Auch
do in einem oder mehr Artickeln misuerstand oder
Irrungen vorfiele/ darin deutung vnd erklerung zu
thun/ Das alles wolten wir euch nicht verhalten/
vnd geschicht daran vnser zuvorlesige vnd gantz-
liche Meinung/ Zu Vrkund mit vnserm hierauff
gedrucktem Secret besiegelt / Vnnnd geben

Weymar / nach Christi vnser lieben

Herin vnd Seligmachers

geburt im Jar

1589.



Register

Register

Dieser vorgeschriebenen Landtsordnung.

1. Von Gotteslesterung.
2. Von verachtung Gottes Worts.
3. Vom Zutrincken.
4. Von Hurerey vnd Ehebruch.
5. Schampere Wort.
6. Todtschleger.
7. Von Wucher/ wücherlichen Contracten vnd nach-
gelassen Zinsen.
8. Von Ehegelübnißten.
9. Der Pfarrherr Zins.
10. Von Mißbreuchen an Gerichten.
11. Von Gerichtlichen einbringen oder versetzen in
präparatorijs.
12. Von der Kriegsbesetzung.
13. Von Gesetzen vnd Producten nach eröffneteter Be-
weisung vnd Gegenbeweisung.
14. Von Leuterung.
15. Von Oberleuterungen vnd Supplication.
16. Von Appellation.
17. Aduocaten vnd Procuratorm.
18. Notarien Lohn in Bürgerlichen Sachen.
19. Von Inuentarien.
20. Von Fürfordern der Schuldiger.
21. Bekentliche Schulden.
22. Von Subhastation/ feilbietung vnd Verkaußung
der verholffenen Güter.

B ij

23. Von

23. Vom Helffegelde.
24. Lehenwahr.
25. Rugegerichte.
26. Ober vnd Erbgerichte.
27. Von Schmehe/Schand gedichten vnd gemelden.
28. Vormundschaft Witwen vnd Waisen.
29. Vnnothufftige Klagschriften.
30. Gunsten.
31. Der Ambter Berechtigkeitt.
32. Hufe Habern.
33. In Bereitschaft zu sitzen.
34. Von Jagten vnd Weidwerck.
35. Roden vnd verwüstung der Gehölze.
36. Kauff der Rittergüter.
37. Verkeuffung der Bawerngüter.
38. Verenzelung der Güter.
39. Verreinung der Felder.
40. Pflugfrone.
41. Zinsreichung.
42. Bäume zu pflanzen.
43. Dörffer vnd Feldgraben/Wanderstrassen/Weg
vnd Schlege zu machen.
44. Die hohe Landstrassen zu fahren.
45. Der Bawer Harnisch vnd Wehren.
46. Verkeuffen der Früchte im Felde.
47. Von Vorkauffen.
48. Liecht vnd Vnschlit.
49. Fleischer.
50. Becken.
51. Auffneimen frembder Leute.
52. Vnbekante Leute nicht zu herbergen.
53. Müßiggenger nicht zu dulden.

54. Mieth

54. Miethenuser.
55. Dienstboten oder Gesinde.
56. Wirts vnd Gasthöff.
57. Bein vnd Bierkeller.
58. Kresschmar auff den Dörffern.
59. ~~Gammeln~~ Gammeln.
60. Von Bürgerlicher Handtierung.
61. Befähigung aller Irdenien vnd Vortrege.
62. ~~Leuchter~~ Leuchter vnd ~~Leuchter~~ Leuchter.
63. In ~~Land~~ Land vnd ~~Stadt~~ Stadt das sie sich fremb
fremd zu ~~besorgen~~ besorgen, ~~ist~~ ist ~~un~~ un
sollen.
64. Von Erbtog vnd Apptog.
65. ~~Wirt~~ Wirt vnd ~~Wirt~~ Wirt.
66. Goldfunde.
67. Landtgerichte.
68. Von Goldhauert.
69. ~~Ballen~~ Ballen.
70. ~~Armen~~ Armen Lohn.
71. ~~Wend~~ Wend vnd Tagelöner.
72. Botenlohn.
73. Vom Holzhawen.
74. Von Hochzeiten.
75. Tansen.
76. Spielleute.
77. Kindeauffen.
78. Von vbermessiger Zehrung/Kirmessen vnd Spie
leit.
79. Wüstung vnd Laiden.
80. Schaff halten.
81. Tauben halten.
82. Von Jüden.
83. Von Bettlern/ Spisbuben/ Bettelbriuen vnd
Zigeunern.

B iij

84. Verz

84. Verwüstung der Fischerey.
 85. Krebs.
 86. Von Flachsrösten.
 87. Steigerung des Zehenden Schnits.
 88. Kirchen und Dorffrechnungen.
 89. Mutwillige Beuchder.
 90. Einspennige Keussige vnd Hernlose Knechte.
 91. Spinstuben.
 92. Von der Kremer ~~Gauß~~ *Gauß*.
 93. Von Kleidungen.
 94. Feurordnung.
 95. Mälordnung.

Ende.

Correctur.

B. iij. fa. 2. lin. 22. für zugleassener lege zugelassener. C. iij. fa. 1. lin. 21. für zugelehsten. l. zu gelöfen. D. 1. fa. 1. lin. 13. für zu rechte. l. zu reichte. D. iij. fa. 2. lin. 25. für sol der. l. sol von dem. E. 1. fa. 1. lin. 7. für erleschen. l. exloschen. S. ij. fa. 2. lin. 14. für Vaters. l. Gros Vaters. J. iij. fa. 1. lin. 22. für alle Dorffsur. l. alle Stadt vund Dorffsur. M. 1. fa. 2. lin. 8 für befohlt hem. l. beulichem. N. iij. fa. 2. lin. 6. lege Gros Vater.

~~24. 551.~~

H. 171729.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА